

Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.



Editorial: „Kulturgüterschutz 2008“ S. 2
Kurt Siehr

Das VN-Handelsverbot von 2003 für irakisches Kulturgut: S. 7
Folgenlos in Deutschland?
Susanne Schoen, Margarete van Ess

Buchbesprechung S. 25
Kultur und Wissenschaft
Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staats-
rechtslehrer (VVDSrL)
Annette Froehlich

Buchbesprechung S. 27
Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte
Gilbert H. Gornig, Hans-Detlef Horn, Dietrich Murswiek
Annette Froehlich

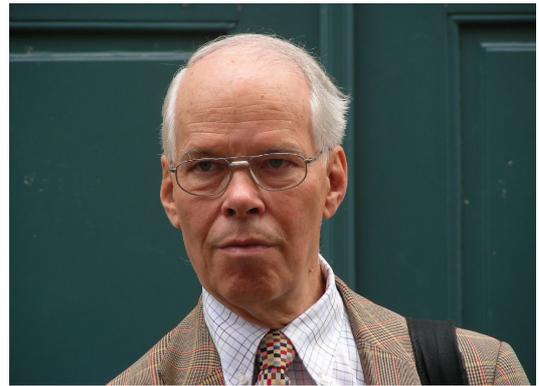
Buchbesprechung S. 29
Imperialism, Art and Restitution
John Henry Merryman (Hrsg.)
Matthias Weller

IFKUR.de: News-Spiegel 4. Quartal 2007 S. 31

Terminvorschau S. 51

Beitrittserklärung S. 52

Impressum und Verantwortlichkeit S. 54

Editorial:**„Kulturgüterschutz 2008“**

Prof. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, IFKUR Beirat

In diesem Jahr ist für die Bundesrepublik Deutschland das UNESCO Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung¹ von Kulturgut in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen ist durch das Kulturgüterückgabegesetz (KultGüRückG) vom 18.5.2007 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, und das UNESCO Übereinkommen wird in Gestalt des KultGüRückG im Inland unmittelbar anwendbar sein.² Damit findet eine lange Entwicklung ihren vorläufigen Abschluss. In Zukunft werden gewisse Kulturgüter, die einen Vertragsstaat des UNESCO Übereinkommens unerlaubt verlassen haben, auf Anforderung des Herkunftsstaates zurückgegeben. Würden zum Beispiel heute Benin-Bronzen aus Nigeria nach Deutschland geschmuggelt und gingen sie nicht, wie im Nigeria-Fall³, auf dem Transport nach Hamburg verloren, so könnte sie der Staat Nigeria als Vertragsstaat des UNESCO Übereinkommens vom jetzigen Besitzer herausverlangen. Dadurch wird der Schmuggel von Kunstwerken gewiss nicht verhindert, jedoch geht es um mehr. Die Bundesrepublik will endlich auch ein Zeichen setzen und dazu beitragen, dass jedenfalls in Deutschland „die Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kunstgegenständen“ gewahrt wird.⁴

Vor 10 Jahren fand in Washington die „Conference on Holocaust-Era Assets“ statt und endete am 3.12.1998 mit der Verabschiedung der „Principles with Respect to Nazi-Confiscated Art“.⁵ Diese Grundsätze riefen dazu auf, Provenienzforschung zu betreiben und zu versuchen, das Unrecht der Vergangenheit durch Rückgabe der Kunstwerke wieder gutzumachen. Das wird inzwischen überall in unterschiedlicher Intensität unternommen. Der Europarat hat sich dem Aufruf angeschlossen,⁶ und auch in der Bundesrepublik Deutschland hat man mit der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999“⁷ und der „Handreichung vom Februar 2001 zur Umsetzung dieser Erklärung“ neue Anstrengungen unternommen, geraubte Kunstwerke aufzuspüren und den Berechtigten zurückzugeben.⁸

1 Vgl. den Text des Übereinkommens in BGBl. 2007 II S. 627.

2 Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterückgabegesetz – KultGüRückG) in der Fassung des Gesetzes vom 18.5.2007 zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. I S. 757.

3 BGH 22.6.1972, BGHZ 59, 82.

4 So der BGH, oben vorige Note, 88.

5 Abgedruckt in: International Journal of Cultural Property 8 (1999) 142.

6 Resolution 1205 (1999) 1.

7 Abgedruckt in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg (Hrsg.), Entehrt, Ausgeplündert, Ariansiert, Magdeburg 2005, 361.

8 Zur Rückgabe von Ernst Ludwig Kirchners „Straßenszene in Berlin“ vgl. Matthias Weller, The Return of

Vor 20 Jahren fand der XIII. Internationale Kongress für klassische Archäologie in Berlin statt. Anlässlich dieser Veranstaltung wurde die Berliner Erklärung von 1988 abgegeben, in der sich die klassischen Archäologen und Museen verpflichten, nur archäologische Objekte mit einwandfreier Provenienz zu erwerben, zu entleihen, auszustellen und wissenschaftlich zu bearbeiten.¹ Die Erklärung ist vor 5 Jahren in Berlin bekräftigt worden,² als bereits klar war, dass der Irak-Krieg, begonnen im März 2003, schwerste Schäden an irakischen Kulturgütern mit sich bringen würde. Die Vereinten Nationen und die Europäische Union versuchten, einen Handel mit geraubtem irakischem Kulturgut zu unterbinden,³ der Erfolg war jedoch gering. Wie wichtig die Berliner Erklärung von 1988 ist, wurde weltweit klar, als Italien der Kuratorin des Getty Museums für klassische Archäologie, Marion True, den Prozess machte und auch anderen amerikanischen Sammlungen drohte, jede weitere Zusammenarbeit mit italienischen Museen und Institutionen einzustellen, wenn sie nicht ihre Schätze aus italienischen Raubgrabungen herausgäben. In der Zwischenzeit haben sich viele amerikanische Museen besonnen und gewisse Stücke zurückgegeben oder als italienische Leihgabe ausgestellt.⁴ In Zukunft ist also zu hoffen, dass auch in den USA „die Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kunstgegenständen“ Einzug halten wird.⁵

Schließlich gilt es noch eines anderen Datums zu gedenken. Im November 1938, vor 70 Jahren also, gingen deutsche Synagogen in Flammen auf und wurden zerstört. Dieses Pogrom, auch Reichskristallnacht genannt, war der schreckliche Anfang einer Entwicklung, an deren Ende nicht nur Sachen zerstört wurden. Hass und Verachtung gegenüber einer Gruppe von Mitbürgern entlud sich 1938 und versuchte eine ganze Kultur auszurotten. Das ist, Gott sei Dank, nicht gelungen. Nur die „Kultur“ der Nazis blieb auf der Strecke. Was sagt uns heute diese Erinnerung? Wie kann eine Wiederholung verhindert werden? Wie kann den Menschen klar gemacht werden, dass nur derjenige Kultur hat, der tolerant gegenüber anderen ist und gegenüber dem Glauben, der Überzeugung und den Symbolen dieser anderen Mitmenschen? Das ist ein immerwährender Zivilisationsprozess, der stets von neuem beginnen und fortgeführt werden muss. In diesem Sinne hat sich auch die deutsche Bundesregierung entschlossen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. 10.2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁶, diese „Magna Charta der internationalen Kulturpolitik“ zu ratifizieren.⁷ Auch dies ist ein kleiner Schritt zu mehr Toleranz und Achtung.

Kurt Siehr, Hamburg / Zürich

Ernst Ludwig Kirchner's „Straßenszene“ – A Case Study: *Art Antiquity and Law* 12 (2007) 65-74.

1 ZVGIRWiss 95 (1996) 124-126 (Anhang zum Aufsatz von *Wolf-Dieter Heilmeyer*, dem Promotor dieser Erklärung); ebenfalls bei: *Bettina Thorn*, Internationaler Kulturgüterschutz nach der UNIDROIT-Konvention, Berlin 2005, 407; in englischer Fassung in: *International Journal of Cultural Property* 2 (1993) 157.

2 UNESCO heute online Nr. 7/2003 (Juli 2003)

3 Nr. 7 der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates vom 22.5.2003, *Clunet* 130 (2003) 675; Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7.7.2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996, *ABl. EU* 2003 Nr. L 169/6.

4 Vgl. die Vereinbarung vom 21.2.2006 zwischen Italien und dem Metropolitan Museum of Art: *International Journal of Cultural Property* 13 (2006) 427-437.

5 Vgl. das „Joint Statement of the Principle on the Protection of Archaeological Sites, Monuments and Museums“ vom 5.1.2007, abgegeben vom Deutschen Archäologischen Institut, dem Institut für Archäologie der Russischen Akademie der Wissenschaften und dem American Institute of Archaeology in San Diego, das mittlerweile auch von Italien und der Türkei gezeichnet worden ist (abrufbar bei: <http://www.dainst.de>), sowie „The J. Paul Getty Museum Policy for Acquisitions of 23 October 2006“: *International Journal of Cultural Property* 13 (2006) 423-425.

6 BGBG. 2007 II S. 234.

7 *Verena Metze-Mangold/Christine M. Merkel*, Magna Charta der internationalen Kulturpolitik: *Media Perspektiven* 2006, 362-373.

Editorial:**„Protection of Cultural Property in 2008“**

Prof. Dr. Kurt Siehr, Max Planck Institute for Foreign and Private International Law Hamburg, Advisory Board Member of the IFKUR

In this year, the UNESCO Convention of 14 November 1970 on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property 1970 entered into force for the Federal Republic of Germany. This Convention has been implemented by the Act on the Return of Cultural Property (*Kulturgüterrückgabegesetz*, KultGüRückG) of 18 May 2007 to the effect that the UNESCO Convention will be directly applicable in Germany.¹ This moment represents a landmark in a long development. In the near future certain pieces of cultural property that were illegally removed from a Member State to the UNESCO Convention will be returned to the state of origin. For example, were bronzes of Benin to be smuggled from Nigeria to Germany and were they not lost on their way to Hamburg, like in the famous Nigeria case decided by the German Federal Court of Justice,² Nigeria, being a Member State to the UNESCO Convention, could now claim their return. To be sure, smuggling of works of art will not be entirely prevented, however there is more about the implementation: The Federal Republic, finally, signals its willingness to contribute to the „morality of the international trade with cultural property“.³

Ten years ago the „Conference on Holocaust-Era Assets“ took place in Washington and resulted, on 3rd December 1998, in the resolution of the „Principles with Respect to Nazi-Confiscated Art“.⁴ These Principles called for provenance research and, based thereupon, to make an attempt for restitution of injustice in the past by the return of works of art. This process is now taking place – with varying degrees of intensity – everywhere. The European Council joined this call,⁵ and also the Federal Republic of Germany has made new efforts to trace looted art and to return them to their rightful owners by the „Statement by the Federal Government, the Laender (federal states) and the national associations of local authorities on the tracing and return of Nazi-confiscated art, especially from Jewish property, of 14 December 1999“⁶ and the Manual of 2001 on the Implementation of this Statement.⁷

1 Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (*Kulturgüterrückgabegesetz* – KultGüRückG) in der Fassung des Gesetzes vom 18.5.2007 zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, Federal Official Journal (BGBl.) I p. 757.

2 Federal Court of Justice, judgment of 22.6.1972, BGHZ 59, 82.

3 See *supra*, at p. 88.

4 See e.g. International Journal of Cultural Property 8 (1999) 142.

5 Resolution 1205 (1999) 1.

6 Reprinted e.g. in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg (ed.), Entehrt, Ausgeplündert, Ariansiert, Magdeburg 2005, 361.

7 On the return of Ernst Ludwig Kirchner's „Straßenszene in Berlin“ see e.g. *Matthias Weller*, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's „Straßenszene“ – A Case Study: Art Antiquity and Law 12 (2007) 65-74.

Twenty years ago, the XIII. International Congress for Classical Archeology took place in Berlin. On the occasion of this meeting, the Berlin Declaration of 1988 was announced, by which the classical archaeologists and museums assumed the obligation to acquire, borrow, display in exhibitions and use for scientific purposes only archaeological objects of an impeccable provenance.¹ The Declaration has been confirmed five years ago in Berlin² in a moment where it had become already clear that the Iraq war, having started in March 2003, would bring about most serious damages to the Iraqi cultural property. The United Nations and the European Union made the attempt to prevent the trade with Iraqi cultural property,³ the success was limited. The importance of the Berlin Declaration of 1988 became apparent when Italy instituted proceedings against the curator of the Getty Museum for Classical Archeology, Marion True, and also considered the termination of any cooperation of Italian museums and institutions with American collections, if the treasures from illegal excavations in Italy were not be returned. In the meantime many American museums reconsidered their position and started returning certain objects or displaying them as a loan from Italy.⁴ Therefore, there is hope that also in the United States „morality of the international trade with cultural property“ will come about.⁵

And there is another date to commemorate: In November 1938, 70 years ago, German Synagogues burst into flames and were destroyed. This pogrom, the so-called „Reichskristallnacht“, was the terrible beginning of a development that not only resulted in the destruction of property. Hate and contempt against a group of fellow citizens erupted in 1938 and sought to extinguish an entire culture. Thank God, this was not successful. It was rather the „culture“ of the Nazis that came to an end. What do these memories tell us today? How can we exclude any recurrence? How can we explain to people that only those deserve it to claim the word „culture“ for themselves who act in tolerance with others and their faith, their convictions and symbols? The only way is an ever lasting process of civilization that has to be restarted and continued over and over again. One part of this process is the decision of the Federal Republic of Germany to ratify the UN Convention of 20 October 2005 on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expression,⁶ this „Magna Charta of International Cultural Politics“⁷ – another small step towards more tolerance and respect.

Kurt Siehr, Hamburg / Zurich
(Translation: *Matthias Weller*)

1 Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgIRWiss) 95 (1996) 124-126 (Exhibit to the essay by *Wolf-Dieter Heilmeyer* who promoted this Declaration); see also *Bettina Thorn*, Internationaler Kulturgüterschutz nach der UNIDROIT-Konvention, Berlin 2005, 407; see also International Journal of Cultural Property 2 (1993) 157.

2 UNESCO heute online Nr. 7/2003 (Juli 2003).

3 No. 7 der Resolution 1483 (2003) of the Security Council of 22 May 2003, Clunet 130 (2003) 675; Art 3 of the Council Regulation (EC) No. 1210/2003 of 7 July 2003, Official Journal 2003 No. L 169/6.

4 See the Agreement of 21 February 2006 between Italy and the Metropolitan Museum of Art: International Journal of Cultural Property 13 (2006) 427-437.

5 See the „Joint Statement of the Principle on the Protection of Archaeological Sites, Monuments and Museums“ of 5 January 2007, issued by the German Archaeological Institute, the Institute for Egyptology of the Russian Academy of Sciences and the American Institute of Archaeology in San Diego, that meanwhile has been signed also by Italy and Turkey, <http://www.dainst.de>; see also „The J. Paul Getty Museum Policy for Acquisitions of 23 October 2006“, International Journal of Cultural Property 13 (2006) 423-425.

6 Federal Official Journal (BGBl.) 2007 II p. 234.

7 *Verena Metze-Mangold/Christine M. Merkel*, Magna Charta der internationalen Kulturpolitik: Media Perspektiven 2006, 362-373.



Vorankündigung:

2. Heidelberger Kunstrechtstag *„Kulturgüterschutz - Künstlerschutz“*

- 06. September 2008 -

Kulturgüterschutz: Die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in Deutschland (Prof. Dr. Kurt Siehr, Hamburg; Katarina Schenk, Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Berlin), im Marktstaat Schweiz (Prof. Dr. Marc-André Renold, Art Law Centre, Genf, Universität Genf), in einem Quellenstaat (n.n) und aus Sicht des Kunsthandels (Karl-Sax Feddersen, Justiziar, Kunsthaus Lempertz, Köln).

Künstlerschutz: Rechtsprobleme des Regietheaters (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme; RA Dr. Eike Grunert, Gibson Dunn & Crutcher LLP, München); Aktuelle Fragen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Prof. Dr. Gerhard Pfennig, VG Bildkunst, Bonn, angefragt); Aktuelles im Kunstrecht (RA Prof. Dr. Peter Rau, Hogan & Hartson Raue LLP, Berlin); weitere Beiträge in Planung.

Nähere Informationen demnächst unter www.ifkur.de // www.heidelberger-kunstrechtstag.de

Das VN-Handelsverbot von 2003 für irakisches Kulturgut: Folgenlos in Deutschland?*

Susanne Schoen – Margarete van Ess**

Zeitungen und Fernsehen berichteten 2003 ausführlich über die Invasion amerikanischer Streitkräfte und ihrer Verbündeten in den Irak. Mit der Plünderung des irakischen Nationalmuseums rückten neben den eigentlichen militärischen Aktionen sehr schnell die Schäden am Jahrtausende alten nationalen Kulturgut des Landes in den Mittelpunkt der Informationen. Kriege stellen immer auch eine Gefährdung für das kulturelle Erbe der von den Kampfhandlungen betroffenen Nationen dar. Der Irak-Krieg von 2003 gehört zu den jüngsten internationalen bewaffneten Konflikten, bei dem das kulturelle Erbe einer Nation erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde und leider immer noch wird.

Die Plünderungen aus irakischen Kultureinrichtungen

Alliierte Truppen unter der Führung der USA nahmen am 9. April 2003 die irakische Hauptstadt Bagdad ein, ohne auf erheblichen militärischen Widerstand gestoßen zu sein¹. Das Regime Saddam Husseins endete damit. Dies vollzog sich symbolisch und medienwirksam für die Weltöffentlichkeit, indem eine Metallstatue des Diktators mit Unterstützung eines amerikanischen Panzers unter dem Jubel irakischer Bürger von ihrem Sockel gestürzt wurde. Die bestehende politische Ordnung brach vollständig zusammen, ohne dass die Besatzungsmächte insbesondere in der Anfangsphase der Besetzung in der Lage gewesen wären, die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit eigenen Kräften sicherzustellen. Die zum Teil sehr arme Bevölkerung, aber auch politisch motivierte Per-

sonen nutzten diese Gelegenheit, stürmten öffentliche Gebäude einschließlich leer stehender Regierungsgebäude und nahmen mit, was sich davon tragen ließ. Es kam auch zu umfangreichen Plünderungen irakischer Kulturgüter aus Museen und anderen kulturellen Einrichtungen². Das Nationalmuseum von Bagdad gehört zu den besonders stark von den Plünderungen betroffenen Einrichtungen³.

Das Ausmaß des Schadens im Nationalmuseum von Bagdad

Die Meldungen in der Presse, allein im Nationalmuseum von Bagdad seien 170 000 Exponate gestohlen worden, erwiesen sich glücklicherweise als nicht zutreffend und bei weitem zu hoch gegriffen. Die Zahl benennt vielmehr die Gesamtzahl der Inventarnummern archäologischer Objekte im Museum. Da darüber hinaus viele Objekte unter einer Inventarnummer und zudem viele Objekte lediglich als archäologische Proben ohne Inventarnummer registriert worden sind, beläuft sich der komplette Bestand des Nationalmuseums von Bagdad auf etwa 500 000 Gegenstände⁴. Die Wirren der ersten Tage nach der Invasion der fremden Truppen bewirkten diesen Irrtum mit den fehlerhaften Zahlen. Begünstigt wurden die Fehlermeldungen durch ein Fernsehinterview mit einer seit mehreren Jahren pensionierten Mitarbeiterin des Museums. Sie wohnt in der Nähe des Museums und kam vorbei, als Journalisten ihre ersten Reportagen über die Plünderungen machten. Beim Anblick der leeren Schaukästen war ihre erste Vermutung, es sei alles gestohlen worden⁵. Auch war es anfangs unmöglich

* Erstveröffentlichung im "Archäologischen Anzeiger 2006, 1. Halbband, herausgegeben vom Deutschen Archäologischen Institut, Seite 73 - 95. ISSN: 0003-8105, ISBN: 978-3-8053-3673-4. Verlag Philipp von Zabern, Main am Rhein. Zweitveröffentlichung mit freundlicher Genehmigung.

** Dr. Susanne Schoen ist Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Dr. Margarete van Ess ist Wissenschaftliche Direktorin der Orientabteilung des Deutschen Archäologischen Instituts und Leiterin der Außenstelle Baghdad des DAI. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autorinnen wieder. Der Artikel berücksichtigt die Rechtslage bis zum 7.4.2006. Mit Wirkung zum 8.4.2006 wurde das Außenwirtschaftsgesetz geändert.

zu erkennen, was passiert war, weil die Stromversorgung zusammengebrochen und es in den Magazinen absolut dunkel war⁶. Heruntergeworfene und zerbrochene Gegenstände sowie Verpackungsmaterial und Kisten lagen auf dem Boden und erschwerten die Sichtung. Nach wenigen Tagen stellte sich schließlich heraus, dass Museumsfachleute größtenteils Dasjenige veranlasst hatten, was bei bevorstehenden kriegerischen Auseinandersetzungen im Allgemeinen zum Schutz von Kulturgut unternommen wird. Sie hatten archäologische Fundstücke aus ihren Vitrinen und Magazinen entfernt und in sichere, geheim gehaltene Depots verbracht. Einige Objekte waren indes in den Ausstellungsräumen des Museums verblieben, nämlich solche, die entweder fest in die Ausstellung eingemauert oder zu zerbrechlich waren, um ohne Gefahr transportiert werden zu können. Als gestohlen festgestellt wurden bislang ca. 14 000 Objekte. Durch freiwillige Rückgaben oder aufgrund von Razzien sind etliche tausend Kulturgüter, die aus der Ausstellung oder den Magazinen gestohlen worden waren, in das Nationalmuseum zurückgelangt. Dazu gehört auch die weltberühmte Vase aus Uruk-Warka aus der Zeit um 3000 v. Chr. Sie war bei den Museumsplünderungen von ihrem Gipssockel gebrochen und gestohlen worden⁷. Bei den zurückgekehrten Objekten handelt es sich allerdings in erster Linie um diejenigen Objekte, die von der armen Bevölkerung aus der Nachbarschaft des Museums entwendet worden waren (ca. 3000 Objekte). Die gezielt gestohlenen Kunstwerke (ca. 10 700 Objekte), vor allem Rollsiegel und Schmuck, bleiben überwiegend verschwunden. Von diesen abhanden gekommenen Kulturgütern tauchten bislang über 2300 Exemplare wieder auf, diese dann aber vor allem im internationalen Ausland⁸. Der Bericht der Untersuchungskommission des alliierten Oberkommandos, der die Diebstähle untersucht hat, geht von noch schätzungsweise 9000 aus dem Museum gestohlenen Objekten aus⁹. Berichte in Tageszeitungen, dass sich die Verluste von 170 000 Objekten auf weniger als 50 Exponate reduziert hätten¹⁰, sind nachweislich falsch. Zu befürchten ist, dass etliche der weiterhin vermissten Objekte schon in den internationalen Kunsthandel gelangt sind oder noch gelangen werden.

Raubgrabungen

Ein viel gravierenderer Schaden am irakischen Kulturerbe als derjenige, der bei den Museums-

objekten eingetreten ist, dürfte Kulturgüter betreffen, die durch Raubgrabungen gewonnen werden. Seit spätestens dem 8. Jt. v. Chr. ist die Region des Nordirak besiedelt. Im 7. Jt. v. Chr. begannen die Bewohner mit der Herstellung von Keramik, ab dem 6. Jt. v. Chr. mit der Metallverarbeitung¹¹. In Mesopotamien wurde die erste Schrift erfunden. Das Rad, die Mathematik, die Astronomie und eine arbeitsteilige Gesellschaft gelten als Errungenschaften der mesopotamischen Hochkulturen¹². Im irakischen Boden werden noch unzählige Schätze vergangener Epochen in Wert und Menge vermutet. Tausende Ortschaften, die Zeugnis über das Leben und Wirken der Menschen ablegen könnten, liegen noch unter der Erde und sind damit nicht erforscht. Mit jeder Raubgrabung werden Erkenntnisse und Zusammenhänge über die Ursprünge und Entwicklung der menschlichen Zivilisation im Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris unwiederbringlich zerstört. Denn auf der Suche nach den Schätzen wird die empfindliche, unter Hügeln begrabene Lehmarchitektur mit tiefen Raublöchern und Tunneln durchzogen. Danach ist es nicht mehr möglich, den archäologischen Zusammenhang zu rekonstruieren. Die entnommenen Schätze sind aus ihrem Kontext gerissen, und ohne die wissenschaftliche Dokumentation ist nicht mehr zu eruieren, woher die Objekte stammen und welche Bedeutung sie gehabt haben¹³.

Mit den Raubgrabungen in systematischer Form wurde nach dem Kuwaitkrieg von 1990 begonnen¹⁴. Die irakische Armee hatte Anfang August 1990 das benachbarte Emirat Kuwait annektiert und zum 19. Verwaltungsbezirk des Irak erklärt. Dieses völkerrechtswidrige Verhalten des Irak blieb nicht ohne Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft. Der VN-Sicherheitsrat beschloss umgehend Sanktionen. Noch am Tage des Einmarsches der irakischen Truppen auf kuwaitisches Gebiet verurteilte der VN-Sicherheitsrat die irakische Invasion Kuwaits und forderte den Rückzug¹⁵. Wenige Tage später beschloss der VN-Sicherheitsrat ein weitreichendes Handelsembargo, wonach u. a. die Einfuhr aller aus dem Irak stammenden Rohstoffe und Erzeugnisse zu unterbinden war¹⁶. Zur einheitlichen Durchführung dieses Embargos innerhalb der EU wurde eine entsprechende Verordnung der Gemeinschaft erlassen¹⁷. Der Irak gehört zu den erdölproduzierenden Staaten und bezog einen wesentlichen Anteil seiner Einnahmen aus diesen Verkäufen.

Sie gingen durch das Embargo in erheblichem Maße zurück und die Bevölkerung verarmte radikal. Der irakische Antikendienst war infolge der Embargomaßnahmen nicht mehr in der finanziellen Lage, diejenigen Mittel aufzubringen, die erforderlich gewesen wären, um die vielen archäologischen Stätten zu schützen. Seitdem nutzen vorwiegend arme Iraker in ihrer wirtschaftlichen Not diese Situation aus und verschaffen sich eine Einnahmequelle durch Raubgrabungen. Sie graben dabei tiefe Schächte und Tunnel in Siedlungshügel, die aus der fast vegetationslosen Ebene herausragen. Bei den Siedlungshügeln handelt es sich um verfallene Lehmbauten, die in der Regel bis auf ihre Fundamente erodiert sind. Viele Schichten derartiger Gebäudefundamente können übereinander liegen, so dass die Hügel eine erhebliche Höhe erreichen¹⁸. Die bei den Grabungen zutage geförderten Kunstschätze werden veräußert. Bei Sammlern in den westlichen Industrienationen stoßen die Antiken dabei auf lebhaftes Kaufinteresse. Besonders begehrt sind Keramikgefäße, Gläser, Terrakotten, Metallgeräte, Schmuck, Rollsiegel sowie Keilschrifttafeln. Über ein sich schnell entwickelndes Netz von Händlern wurden seitdem Tausende von Kunstwerken außer Landes geschafft und in die reichen Käuferstaaten verbracht¹⁹.

Staatenverantwortlichkeit

Den alliierten Truppen unter dem Oberbefehl der USA wird vorgeworfen, für die Plünderungen in den Kultureinrichtungen mit verantwortlich zu sein. Der Vorwurf konzentriert sich besonders auf die Schäden, die im Nationalmuseum von Bagdad eingetreten sind. Immerhin war mit Panzern zwar das Erdölministerium geschützt worden, es war aber von der Besatzungsmacht in den ersten Tagen nichts unternommen worden, die Übergriffe der einheimischen Bevölkerung auf das Nationalmuseum zu verhindern. Die USA rechtfertigten sich damit, dass zu wenig Truppen zur Verfügung gestanden hätten, um die 80 wichtigsten Gebäude in Bagdad gleichzeitig zu schützen²⁰. Nach M. Kaltenborn²¹ haben die USA durch ihr Nichteingreifen indes gegen Völkerrecht verstoßen. Denn die USA sei insbesondere aufgrund der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907 (HLKO)²², aber auch auf der Grundlage weiterer vertraglicher bzw. im Völ-

kergewohnheitsrecht bestehender Regelungen verpflichtet gewesen, die kulturellen Einrichtungen vor Plünderungen und Schäden zu bewahren, mit der Folge, dass die Alliierten für die Zuwiderhandlungen zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verpflichtet seien. W. Heintschel von Heinegg²³ spricht sich dem gegenüber gegen einen zurechenbaren Pflichtverstoß aus, denn es sei nicht nachgewiesen, dass die Besatzungsmächte die Plünderungen hätten verhindern können. Nach Art. 43 HLKO stehe die Verpflichtung der Besatzungsmacht, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben unter Beachtung der Landesgesetze wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, unter dem Vorbehalt, dass dies auch möglich ist.

Die HLKO enthält Regeln, mit der die Art und Weise der Kriegsführung begrenzt wird (*ius in bello*), wobei Verstöße eine Schadensersatzpflicht auslösen²⁴. Dabei lässt sich die HLKO noch von der Vorstellung leiten, dass der souveräne Staat durchaus ein Recht zum Krieg hat (*ius ad bellum*), er aber nicht jedes Mittel zur Schädigung des Gegners einsetzen darf²⁵. Dieses Recht wurde mit dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 beseitigt, in dem der Krieg als solcher geächtet wird²⁶. Es hat sich im 20. Jahrhundert ein allgemeines Kriegsverbot entwickelt, das 1945 gemäß Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta auf ein Verbot der Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Staaten ausgedehnt wurde²⁷. Mit dem Einmarsch in den Irak wurde gegen dieses völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen²⁸. Daraus ergibt sich eine gesteigerte, über die HLKO als Rechtsgrundlage hinausgehende Verantwortung für die Schäden, die am nationalen kulturellen Erbe des Irak eingetreten sind. Denn nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts begründet eine Verletzung des Völkerrechts durch ein Völkerrechtssubjekt dessen Verantwortlichkeit²⁹. Dies gilt auch für einen Verstoß gegen das Gewaltverbot gemäß Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta³⁰.

Gegen eine Zurechnung der Schäden zulasten der Alliierten könnte eingewandt werden, dass es vornehmlich irakische Bürger, nicht aber amerikanische Soldaten waren, die in das Nationalmuseum von Bagdad und andere Einrichtungen eingefallen sind. Gleiches gilt für Raubgrabungen, die unter der Besatzung der Alliierten noch fortgesetzt werden. Jedoch haben die Alliierten durch ihre Invasion in den Irak eine Ursache für die Übergriffe durch die einheimische unterdrückte Bevölkerung gesetzt. Wäre

der Einmarsch nämlich nicht erfolgt, würde die Hussein-Diktatur fortbestehen, in der es die einheimische Bevölkerung nicht gewagt hätte, die Museen zu plündern. Es handelt sich vorliegend um mittelbare Schäden eines völkerrechtswidrigen Verhaltens. Eine Schadensersatzpflicht wird in diesen Fällen dann ausgelöst, wenn die eingetretenen Schäden mit dem rechtswidrigen Akt in einem sinnvollen und der Lebenserfahrung entsprechenden Zusammenhang stehen, was durchaus bejaht werden kann.

Der beste Kulturgüterschutz besteht in der Prävention, die im Herkunftsland effektiv betrieben wird und verhindert, dass Kulturgut überhaupt als Handelsware fungiert³¹. Schon vor dem Einmarsch der Alliierten hat es mahnende Stimmen gegeben, die Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe des Irak gefordert hatten³². Denn schon beim Krieg von 1991 war es, nachdem die Amerikaner in den Irak einmarschiert waren, zu Plünderungen in den Provinzmuseen gekommen, so dass man vorgewarnt sein konnte. Dass es beim Einmarsch fremder Truppen zu Überfällen und Plünderungen durch die einheimische Bevölkerung kommt, ist leider generell nichts Außergewöhnliches und war in Bezug auf die Verhältnisse im Irak sogar naheliegend. Durch das langjährige Wirtschaftsembargo litt die Bevölkerung unter erheblichen Entbehrungen, zudem war sie durch die Hussein-Diktatur politisch unterdrückt worden. Es ist somit als natürliche Folge der Ereignisse anzusehen, dass die einheimische Bevölkerung die durch einen Angriff entstandene Lage und die Auflösung der Ordnung für ihre Zwecke nutzt³³. Wegen der Mitverantwortung der Alliierten für die Schäden sind diese im Prinzip dazu verpflichtet, die gestohlenen Kulturgüter zurückzuführen und wo dies nicht möglich ist, Schadensersatz zu leisten³⁴. Die mitwirkende Verursachung durch die Plünderer dürfte aber zur Folge haben, dass der Schadensersatz nicht auf vollen Wertersatz hinausläuft.

Die Schreckensmeldungen über die Plünderungen kultureller Einrichtungen im Irak verbreiteten sich wie ein Lauffeuer in der ganzen Welt und bewirkten eine große Solidaritätsbewegung. Die von der internationalen Staatengemeinschaft getroffenen Maßnahmen sind darauf gerichtet, den Schaden zu begrenzen und illegal entnommenes irakisches Kulturgut zurückzuführen. Sie dienen letztendlich auch dazu, die

Alliierten bei deren Verantwortung für das irakische Kulturgut zu unterstützen.

VN-Resolution 1483/2003

Der Sicherheitsrat der VN reagierte mit einer umfassenden Resolution auf den Einmarsch der alliierten Truppen in den Irak. Die Resolution 1483/2003 vom 22. Mai 2003 enthält zwar keinen Protest gegen die Invasion der Alliierten, es wird aber auch nicht versucht, den Krieg gegen den Irak im nachhinein zu legitimieren³⁵. Es galt vielmehr den Rahmen einer Nachkriegsordnung für den Irak festzulegen. Daher wurde in der Resolution die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Irak bekräftigt. Die Besatzungsmächte wurden aufgefordert, die einschlägigen Regeln des Völkerrechts einzuhalten, indem sie insbesondere auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität sowie auf die Schaffung von Bedingungen hinarbeiten, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann. Das 1990 nach der Besetzung Kuwaits durch den Irak verhängte generelle VN-Handelsverbot wurde im Grundsatz aufgehoben und durch wirtschaftliche Sanktionen ersetzt, die verhindern sollen, dass Erlöse, insbesondere aus dem Verkauf irakischen Erdöls, unkontrolliert etwa an frühere Regierungsmitglieder ausgezahlt werden. Gleichzeitig wurde der Handel mit Kulturgut deutlich eingeschränkt. Die Resolution enthält eine Sonderregelung, die den Ausverkauf des kulturellen Erbes im Irak zu verhindern sucht, der zu diesem Zeitpunkt in vollem Gange war. Bereits in der Präambel der Resolution wird die Notwendigkeit betont, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe des Irak zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten, Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen. Diese Forderung ist bereits eine deutliche Absage an alle diejenigen, die auf eine Lockerung der irakischen Ausfuhrbestimmungen durch die Besatzungsmächte spekuliert hatten. Amerikanische Sammler- und Händlerkreise sollen schon zu Beginn des Krieges auf eine derartige Lockerung gedrungen haben, um den Handel mit Antiquitäten zu erleichtern³⁶. Jedoch gehört es zu den Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts, wie dies in Art. 43 HLKO seinen Niederschlag gefunden hat, dass die Besatzungsmacht grundsätzlich die Landesgesetze zu beachten hat. Denn die

Besatzungsmacht ist zur Annexion nicht berechtigt und verwaltet das besetzte Gebiet nur vorübergehend³⁷.

Gestützt auf Kapitel VII der VN-Charta verfügte der Sicherheitsrat unter Ziff. 7 der VN-Resolution, dass alle Mitgliedsstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661/1990 vom 6. August 1990 unrechtmäßig aus dem irakischen Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und anderen Orten im Irak entfernt wurden, zu erleichtern, namentlich durch die Verhängung eines Verbots des Handels und der Weitergabe von diesen Gegenständen. In diesem Zusammenhang werden die UNESCO, Interpol sowie andere internationale Organisationen aufgefordert, bei der Durchführung dieses Beschlusses behilflich zu sein.

Als Mitglied der VN ist die Bundesrepublik Deutschland an die VN-Charta gebunden und hat die in der VN-Charta niedergelegten Rechte und Pflichten. Was mit den Beschlüssen des VN-Sicherheitsrats zu geschehen hat, ist in Art. 25 der VN-Charta ausdrücklich geregelt³⁸: »Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.« Da der Sicherheitsrat in der vorliegenden Resolution ausdrücklich unter Bezugnahme auf Kapitel VII der VN-Charta, in dem Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen geregelt sind, tätig geworden ist, gilt zusätzlich Art. 48 der VN-Charta. Danach werden die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der VN getroffen. Art. 48 VN-Charta stellt insoweit eine Wiederholung und Bekräftigung der bereits in Art. 25 VN-Charta enthaltenen Verpflichtung dar³⁹. Der Beschluss des VN-Sicherheitsrats, dass alle Mitgliedsstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von gestohlenen irakischen Kulturgütern zu erleichtern, ist somit keine unverbindliche Empfehlung, die der Sicherheitsrat ausgesprochen hat. Die Bürger und Unternehmen in den Mitgliedsstaaten müssen die Vorgaben des

VN-Sicherheitsrats allerdings erst dann beachten, wenn die Vorgaben in innerstaatliches Recht transformiert worden sind. Denn die Beschlüsse des VN-Sicherheitsrats richten sich an die Mitgliedsstaaten als solche, sie haben aber keine unmittelbare Wirkung innerhalb der staatlichen Rechtsordnung der Mitgliedsstaaten⁴⁰. Die VN-Mitgliedsstaaten und damit auch die Bundesrepublik Deutschland sind vielmehr zum Tätigwerden verpflichtet. Die VN-Mitgliedsstaaten haben dabei im Prinzip einen Handlungsspielraum zu entscheiden, wie die Rückgabe von irakischem Kulturgut am effektivsten bewirkt werden soll.

UNESCO-Übereinkommen von 1970

Mit dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die Einfuhr von inventarisierten Kulturgütern des kulturellen nationalen Erbes, die aus einem Museum oder einer anderen Einrichtung eines Vertragsstaates gestohlen worden sind, in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern und auf Ersuchen des Ursprungsstaates illegal gleichwohl eingeführtes Kulturgut zurückzugeben. Hat zwischenzeitlich ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden, dann muss der ersuchende Staat eine angemessene Entschädigung zahlen. Exponate aus Raubgrabungen fallen naturgemäß nicht unter die Rückgabepflichtung, da diese nicht in einer kulturellen Einrichtung dokumentiert sind. Gegenüber Deutschland kann der Irak aus diesem Abkommen für seine aus kulturellen Einrichtungen geplünderten, inventarisierten, national bedeutungsvollen Kulturgüter allerdings schon deshalb keine Rechte herleiten, weil Deutschland der Konvention noch nicht beigetreten ist. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Es entspricht indes auch dem Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, dass eingeschmuggelte Antiquitäten – nicht nur diejenigen, die aus dem Irak stammen – zurückgegeben werden, wenn diese Gegenstände aus dem Herkunftsstaat unter Verstoß gegen dessen Gesetze verbracht wurden⁴¹.

EU-Verordnung Nr. 1210/2003

Diejenigen VN-Mitgliedsstaaten, die zur Europäischen Union (EU) gehören, haben auf die VN-Resolution reagiert, indem sie die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 erlassen haben⁴². Das gegen den Irak verhängte Handelsembargo wurde aufgehoben und durch Beschränkungen in den Handelsbeziehungen nach Vorgabe des VN-Sicherheitsrats ersetzt. In diesem Kontext wurden auch Regelungen zum Schutz des irakischen Kulturguts getroffen. Die Bindungswirkung der in der EU-Verordnung getroffenen Regelungen ergibt sich aus dem Umfang der Rechtssetzungsbefugnisse, die die EU besitzt. Die Mitgliedsstaaten der EU haben eine Fülle von Hoheitsrechten auf die EU übertragen. Die Befugnis der EU für alle Mitgliedsstaaten, durch den Erlass von Verordnungen verbindliches Recht zu setzen, ist in Art. 249 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)⁴³ geregelt, in dem es heißt: »Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.« Verordnungen der EU sind also innerhalb der Gemeinschaft zwingendes Recht. Sie können daher mit einem Gesetz im materiellen Sinne verglichen werden. Während sich die Beschlüsse der VN an die Mitgliedsstaaten richten, die ihrerseits dafür Sorge zu tragen haben, dass sie die Beschlüsse in innerstaatliches Recht transformieren, um den Entscheidungen die innerstaatliche Rechtsverbindlichkeit zu verleihen, ist dies bei EU-Verordnungen anders. Sie gelten nicht nur gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten, sondern unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Da Deutschland zu den EU-Mitgliedsstaaten gehört, können sich für einzelne Bürger und Unternehmen aus einer EU-Verordnung damit Rechte und Pflichten ergeben, ohne dass ein innerstaatlicher Transformationsakt erforderlich ist⁴⁴. In gleicher Weise haben Behörden und Gerichte EU-Verordnungen zu beachten. Im Hinblick auf den Schutz irakischer Kulturgüter in Deutschland bedeutet dies, dass die in der EU-Verordnung Nr. 1210/2003 enthaltenen Regelungen zum Schutz des irakischen Kulturgutes unmittelbar geltendes Recht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland darstellen und für alle Normadressaten verbindlich und zu beachten sind. Die EU-Verordnung Nr. 1210/2003 ist am Tag nach ihrer am 8. Juli 2003 im Amtsblatt der EU erfolgten Veröffentlichung in Kraft getreten und

gilt in Bezug auf die hier einschlägigen Regelungen ab dem 23. März 2003. Seitdem ist sie damit verbindliches Recht auch in Deutschland. Die zusätzliche Veröffentlichung des Verordnungstextes in den Mitgliedsstaaten ist nicht erforderlich, um die innerstaatliche Wirksamkeit herbeizuführen⁴⁵.

Nach Art. 3 Absatz 1 EU-Verordnung ist es untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung »a) in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen, b) aus dem Gebiet der Gemeinschaft auszuführen oder zu verbringen und c) mit ihnen zu handeln«. Die Tatbestände, die das verbotene Verhalten näher umschreiben, werden in der EU-Verordnung in zwei Fallgruppen untergliedert. In der ersten Fallkonstellation müssen die Gegenstände illegal von irakischen Orten entfernt worden sein, was insbesondere dann gegeben ist: »wenn diese Gegenstände entweder Teil öffentlicher Sammlungen sind, die in den Bestandsverzeichnissen von irakischen Museen, Archiven oder besonderen Sammlungen von Bibliotheken oder aber in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Iraks aufgeführt sind«. Mit dieser Regelung werden alle diejenigen Kulturgüter erfasst, die aus dem Nationalmuseum von Bagdad und anderen kulturellen Institutionen entfernt wurden. Die zweite, wesentlich allgemeiner gehaltene Regelung indes greift ein: »wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus Irak oder aber unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus Irak verbracht wurden«. Auf diese Weise wird dasjenige Kulturgut geschützt, das sich nicht in öffentlichen oder religiösen Einrichtungen befunden hat, als es entfernt wurde. Durch die zweite Alternative werden somit in erster Linie Objekte, die aus Raubgrabungen stammen, geschützt. Diejenigen Arten von geschützten Kulturgütern, die Art. 3 EU-Verordnung unterstehen, sind im Anhang II zu der Verordnung in einer Liste aufgeführt. Die Liste erfasst insbesondere mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus Grabungen, archäologischen Stätten und archäologischen Sammlungen, aber auch Bilder und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, sofern diese Objekte älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören⁴⁶. Wenn

derartige Kulturgüter im Westen auftauchen, spricht einiges dafür, dass sie illegal von irakischen Orten entfernt worden sind. Der Irak hat nämlich ein sehr striktes Antiken- und Kulturerbe-gesetz, das aus dem Jahre 2002 stammt. Das Gesetz wurde in dem Bewusstsein geschaffen, dass der Irak seit den Anfängen der Zivilisation eine bedeutende Rolle gespielt hat und deshalb sichergestellt werden muss, dass die Schätze des Altertums sicher verwahrt werden und im Irak verbleiben⁴⁷. Nach Art. 17 dieses Gesetzes dürfen daher natürliche und juristische Personen bewegliche Altertümer prinzipiell nicht besitzen. Altertümer sind nach der gesetzlichen Definition mindestens 200 Jahre alte bewegliche und unbewegliche Gegenstände, die von Menschen erbaut, hergestellt, bildhauerisch geformt, erzeugt, geschrieben, gezeichnet und fotografiert wurden. Weniger als 200 Jahre alte bewegliche und unbewegliche Gegenstände gehören ebenfalls zu den Altertümern, wenn sie einen durch Ministerverordnung ausgewiesenen historischen, patriotischen, nationalen, religiösen oder künstlerischen Wert besitzen. Wer ein Altertumsobjekt findet, ist nach Art. 19 des Gesetzes zur Meldung bei der nächsten staatlichen Behörde verpflichtet. Altertümer, die bei Grabungen freigelegt werden, sind Staatseigentum (Art. 35). Wer dennoch mit einem antiken Gegenstand angetroffen wird, den erwarten empfindliche Strafen. Der Besitz (Art. 38) wird mit Haftstrafe bis zu zehn Jahren und mit einer Geldstrafe in doppelter Höhe des Schätzpreises der Altertümer geahndet. Raubgrabungen (Art. 43) und der Handel mit Altertümern (Art. 44) sind ebenfalls bei Strafe verboten. Die Strafe bei wissentlicher Ausfuhr von Altertümern aus dem Irak ist drakonisch, darauf steht die Todesstrafe (Art. 41 Abs. 1). Wer andere zum Kulturerbe des Irak gehörende Gegenstände ins Ausland schafft, muss immerhin noch mit einer Haftstrafe von höchstens drei Jahren und einer Geldstrafe rechnen (Art. 41 Abs. 2).

Das Verbringungs- und Handelsverbot der EU greift nach Art. 3 Abs. 2 EU-Verordnung aber ausnahmsweise dann nicht ein, wenn nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter vor dem 6. August 1990, dem Tag, an dem der VN-Sicherheitsrat wegen der Invasion in den Kuwait das Totalembargo gegenüber dem Irak verhängte, ausgeführt wurden oder wenn die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Ziff. 7 der VN-Resolution 1483/2003 beschrie-

benen Ziel der sicheren Rückgabe zurückgegeben werden. Der Nachweis kann durch geeignete Beförderungsunterlagen, Lieferscheine oder Verzollungsbelege erbracht werden.

Strafrechtliche Sanktionen

Der Schutz des irakischen Kulturgutes ist in der Praxis erst dann mit Erfolg durchsetzbar, wenn auch Festlegungen darüber getroffen werden, was zu geschehen hat, wenn gegen die Verbote verstoßen wird. Die innerstaatlich verbindliche EU-Verordnung 1210/2003 enthält selbst keine Sanktionen, mit denen die Verbote durchgesetzt werden könnten. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, gegen die Verbote könnte ohne jede Konsequenz verstoßen werden. Das EU-Recht und die deutsche Rechtsordnung können nämlich nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind miteinander verknüpft. In aller Regel werden Sanktionen, die strafrechtlichen Charakter haben, nicht von der EU festgelegt, weil die Strafgewalt grundsätzlich bei den Mitgliedsstaaten liegt⁴⁸. Die EU hat somit eine Rechtssetzungs- aber keine Rechtsdurchsetzungskompetenz und kann Verstöße gegen EU-Recht nicht ahnden. Daher sind die Mitgliedsstaaten für die Durchführung des EU-Rechts zuständig und auch dazu verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Rechtsdurchsetzung ergibt sich unmittelbar aus Art. 10 EGV, wonach von den Mitgliedsstaaten verlangt wird, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen zu treffen, die sich aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Daraus folgt auch, dass die Mitgliedsstaaten die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts ggf. auch durch entsprechende Sanktionen sicherstellen müssen⁴⁹. Die Mitgliedsstaaten werden in Art. 15 EU-Verordnung Nr. 1210/2003 an ihre Rechtsdurchführungskompetenz erinnert, indem es heißt: »Die Mitgliedsstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie auch durchgeführt werden.« Die Sanktionsvorschriften, mit denen Zuwiderhandlungen gegen die EU-Verbote geahndet werden, sind somit im nationalen deutschen, nicht aber im EU-Recht zu suchen. Außerdem sind die Mitgliedsstaaten und damit auch Deutschland verpflichtet, das Sanktionsinstrumentarium anzuwenden, was bisweilen

leichter gesagt als getan ist. Die konkrete Wahl der Maßnahmen einschließlich der Sanktionen steht den Mitgliedsstaaten zwar grundsätzlich frei, Sanktionen müssen aber wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Ermächtigung der deutschen Zollbehörden

Die ordnungsgemäße Einfuhr und Ausfuhr von Waren über die Grenze des Zollgebietes der EU wird in Deutschland von der Zollverwaltung überwacht. Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten ist eine Zollanmeldung erforderlich. Dieses Anmeldungserfordernis dient auch dazu, Verstöße gegen Verbote aufzudecken. Denn die zollamtliche Überwachung sichert gemäß § 1 Abs. 3 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) auch die Einhaltung der gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften, die das Verbringen von Waren in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbieten oder beschränken (Verbote und Beschränkungen). Die Zollverwaltung ist damit ausdrücklich auch dazu ermächtigt worden, darüber zu wachen, dass Verbringungsverbote, die sich aus gemeinschaftlichen, d. h. aus EU-Vorschriften ergeben, eingehalten werden. Der räumliche Anwendungsbereich der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Abs. 3 ZollVG erstreckt sich auf das ganze territoriale Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Zollstelle lehnt nach § 7 Abs. 1 ZollVG die Annahme der Zollanmeldung ab, wenn Verbote entgegenstehen. Darüber hinaus haben die Zollbehörden auch nach § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) die Verpflichtung, die Einhaltung der Rechtsakte der EU im Bereich des Außenwirtschaftsrechts zu überwachen.

Der Embargostraftatbestand des § 34 Abs. 4 AWG

Nach § 34 Abs. 4 AWG^{49a} wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der VN nach Kapitel VII der VN-Charta beschlossenen

wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, zuwiderhandelt. Nach Auffassung des BGH bietet die 1992 in das AWG eingefügte Vorschrift eine rechtliche Handhabe, vom Sicherheitsrat der VN beschlossene und für die Mitgliedsstaaten verbindliche wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen innerstaatlich mit Strafbewehrung umzusetzen⁵⁰.

Ein Rechtsakt der EU zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs ist mit der EU-Verordnung Nr. 1210/2003 erlassen worden. Es liegt damit ein Blankettstraftatbestand vor, dessen Tatbestandsmerkmale erst durch die EU-Verordnung ausgefüllt werden. Das strafbezügliche Gesetz besteht aus der Verbindung der strafrechtlichen Blankettstrafnorm des § 34 Abs. 4 AWG und der außerstrafrechtlichen Blankettausfüllungsnorm in Gestalt der EU-Verordnung Nr. 1210/2003, die in ihrem Art. 3 das hier einschlägige verbotene Verhalten geregelt hat. Die EU-Verordnung Nr. 1210/2003 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Herbeiführung einer Strafbewehrung nach § 34 Abs. 4 AWG im Bundesanzeiger bekannt gemacht⁵¹. Die EU-Verordnung dient der Durchführung der vom Sicherheitsrat der VN nach Kapitel VII der VN-Charta mit der VN-Resolution 1483/2003 beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme. Nur der VN-Sicherheitsrat besitzt die Kompetenz, Art und Umfang der zulässigen und gebotenen Embargomaßnahmen zu bestimmen⁵². Die EU wird bei der Umsetzung der vom VN-Sicherheitsrat beschlossenen Wirtschaftssanktionen nach dem Grundsatz der beschränkten Einzelermächtigung tätig. Dies bedeutet, dass die EU nur in dem Maße Recht setzen darf, wie ihr durch den EGV die entsprechende Rechtssetzungskompetenz zugewiesen ist⁵³. Die EU-Verordnung ist auf die Ermächtigungsgrundlage gemäß Art. 301 und Art. 60 EGV gestützt. Gemäß Art. 301 EGV können Maßnahmen getroffen werden, »um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen«. Mit Wirtschaftssanktionen wird die Intention verfolgt, auf einen anderen Staat Druck auszuüben, um ihn damit zu einem völkerrechtskonformen Verhalten zu veranlassen⁵⁴. Beschränkungen auf dem Gebiet des EU-Außenhandels sind typische Wirtschaftssanktionen. Dadurch wird der Handelspartner bewusst gegenüber anderen Partnern diskriminiert. Hinsichtlich der in der EU-Verordnung enthaltenen spezifischen Be-

schränkungen für die Einnahmen Iraks aus Exportverkäufen von Erdöl und Erdgas liegt zweifelsohne eine wirtschaftliche Sanktion vor, mit der verhindert werden soll, dass Personen und Institutionen des früheren Hussein-Regimes, welche für den 1990 erfolgten Angriff auf Kuwait verantwortlich gewesen sind, finanziell aus den Geschäften profitieren und mit diesen Einnahmen z. B. Waffen kaufen. Wegen der Beschränkungen der Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gehört Irak zu den sogenannten Embargo-Ländern. In Bezug auf das irakische Kulturgut richten sich die EU-Handelsbeschränkungen jedoch nicht gegen wirtschaftliche Interessen des Irak, sondern stimmen voll und ganz mit der Intention des Irak überein, das kulturelle Erbe am angestammten Ort zu bewahren. Im Gegensatz zu Erdöl und Erdgas ist aus irakischer Sicht Kulturgut keine Handelsware, sondern steht als nationales Kulturerbe unter dem Schutz der staatlichen Ordnung, mit der Folge, dass die illegale Ausfuhr mit hohen Strafandrohungen gemäß des Antiken- und Kulturerbegesetzes geahndet wird. Jedoch steht die Regelung, die den Handel mit irakischen Kulturgütern verbietet, in enger Verknüpfung mit den anderen wirtschaftlichen Beschränkungen in der EU-Verordnung Nr. 1210/2003. Es geht beim Kulturgüterschutz lediglich um einen begünstigenden Teilaspekt im Rahmen eines umfassenden Embargos, das im Grunde seit 1990 gegen den Irak besteht und der jeweiligen Lage angepasst und verändert wurde. Die Bundesfinanzverwaltung hat daher in ihrer Embargo-Länderübersicht für Irak auch die irakischen Kulturgüter aufgeführt und sie neben Waffen, Finanzsanktionen und dem Erfüllungsverbot ausdrücklich dem Embargo zugeordnet⁵⁵.

Das strafbare Verhalten ist nicht nur dann gegeben, wenn der Täter das irakische Kulturgut über die sogenannte grüne Grenze schmuggelt, sondern auch, wenn er das Kulturgut beim Zoll deklariert, dabei aber den Zoll über verbotserhebliche Merkmale täuscht, indem z. B. die Herkunft aus dem Irak durch die Provenienzanzeige Mesopotamien verschleiert wird. Auch bei wahrheitsgemäßen Angaben kann der Straftatbestand dadurch erfüllt sein, dass der Mitarbeiter des Zolls über Verbote in Unkenntnis gehalten wird. Das irakische Kulturgut muss gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) der EU-Verordnung »in das Gebiet der Gemeinschaft« eingeführt oder verbracht worden sein. Entsprechendes gilt für

die Ausfuhr nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der EU-Verordnung. Im EG-Recht ist der Begriff der Einfuhr bzw. Ausfuhr nicht allgemeinverbindlich definiert⁵⁶. Vielmehr erschließt sich die Bedeutung aus dem Kontext, in dem der Begriff verwendet wird. Allgemein gesagt, beschreibt der Begriff der Einfuhr das Verbringen eines Gegenstandes aus einem fremden Hoheitsgebiet über eine Grenze in das durch die Verbotsnorm näher umschriebene Gebiet⁵⁷. Verbringen ist der Oberbegriff für einführen und ausführen⁵⁸. Ein Rechtsgeschäft muss nicht zugrunde liegen, denn es handelt sich beim Verbringen um einen Realakt des körperlichen Gelangens in das Gebiet der Gemeinschaft. Das Gebiet der Gemeinschaft besteht aus den jeweiligen Hoheitsgebieten der EU-Mitgliedsstaaten. Wird nun irakisches Kulturgut aus einem Drittstaat über die Außengrenze der EU in einen Mitgliedsstaat eingeführt, dann ist dieses Kulturgut damit in das Gebiet der Gemeinschaft gelangt, und die Straftat ist vollendet⁵⁹. Erfolgt die Einfuhr an der deutschen EU-Außengrenze z. B. aus den USA, dann untersteht die Tat dem deutschen Strafrecht. Die Tathandlung ist nämlich in diesen Fällen in Deutschland vorgenommen worden. Ist hingegen die verbotswidrige Handlung in einem anderen EU-Land erfolgt und führt der Täter das Kulturgut erst zu einem späteren Zeitpunkt über die EU-Innengrenze etwa von Frankreich nach Deutschland ein, dann kann der Täter wegen der Einfuhr über die EU-Außengrenze ebenfalls nach deutschem Recht bestraft werden, wenn er Deutscher ist. Zwar setzt die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts im Grundsatz nach § 3 StGB voraus, dass die Tat im Inland begangen wird (Territorialitätsprinzip). Dies ist beim Übertritt des Kulturgutes in das Gebiet der Gemeinschaft außerhalb Deutschlands nicht der Fall. Das Territorialitätsprinzip wird durch § 35 AWG durchbrochen, wonach § 34 AWG unabhängig vom Recht des Tatorts auch im Ausland gilt, wenn der Täter Deutscher ist.

Zu überlegen bleibt, ob beim Weitertransport eines irakischen Kulturgutes aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland ein weiterer Verstoß gegen das EU-Verbringungsverbot erfolgt. Dagegen spricht bereits der Wortlaut der EU-Verordnung, die ausschließlich auf die Einfuhr in die Gemeinschaft als solches, nicht aber auf die Einfuhr in die einzelnen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft abstellt. Dieser Aus-

legung steht nicht entgegen, dass das AWG eine Definition der Einfuhr enthält, die von der Regelung abweicht, die die EU getroffen hat. Das deutsche Außenwirtschaftsrecht wird nämlich zunehmend von EU-Recht überlagert, was zu Problemen in der Synchronisation zwischen beiden Rechtsordnungen führen kann⁶⁰, und wofür die hier angesprochenen Rechtsfragen ein anschauliches Beispiel bieten. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG^{60a} i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AWG⁶¹ ist die Einfuhr nämlich als das Verbringen von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in den Geltungsbereich des AWG und damit in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland definiert. Fremde Wirtschaftsgebiete i.S. der Vorschrift sind nicht nur Drittstaaten, sondern auch andere EU-Mitgliedsstaaten. Entgegen dieser Einfuhrdefinition, die auch das Verbringen aus einem EU-Mitgliedsstaat in das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erfasst, verbietet die EU-Verordnung ausschließlich die Einfuhr aus einem Nicht-EU-Staat in das Gebiet der Gemeinschaft, d. h. das Verbringen über die EU-Außengrenze. Da § 34 Abs. 4 AWG eine Blankettstrafnorm ist, die durch die EU-Verordnung ausgefüllt wird, hat die in der EU-Verordnung getroffene Regelung der maßgeblichen Staatsgrenzen bei der Einfuhr und Ausfuhr Vorrang vor der dazu in Widerspruch stehenden Definition im Außenwirtschaftsrecht⁶². Dieses Ergebnis ergibt sich auch unmittelbar aus dem AWG. Denn § 1 Abs. 2 AWG regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften. Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, bleiben danach unberührt, d. h. sind anwendbar und gehen dem AWG vor.

Zusätzlich zum Verbringungsverbot enthält Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) EU-Verordnung das Verbot, mit den irakischen Kulturgütern zu handeln. Was i.S. der EU-Verordnung unter Handeln zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt, insbesondere enthält die Verordnung keine räumliche Beschränkung für das Handelsverbot. Daher stellt sich die Frage der Reichweite des Handelsverbotes mit irakischen Kulturgütern. Handel betreibt, wer eine Sache anbietet, verkauft oder kauft⁶³. Nicht darunter dürften die unentgeltlichen Rechtsgeschäfte wie z. B. das Verschenken fallen. Hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs legt der weit gefasste Wortlaut zunächst die Auslegung

nahe, dass der Handel generell, d. h. über die Grenzen zu Drittstaaten, über die EU-Binnengrenzen und auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verboten und damit strafrechtlich sanktioniert ist. Jedoch ist das Handelsverbot im Zusammenhang mit derjenigen Ermächtigungsgrundlage des Art. 301 EGV zu sehen, auf die sich die EU in der Präambel der Verordnung berufen hat. Ungeachtet der weiten Fassung des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) EU-Verordnung ist bei der Auslegung daher zu berücksichtigen, dass die EU ausschließlich diejenigen Maßnahmen getroffen hat, die sich im Rahmen ihrer durch den EGV übertragenen Zuständigkeiten halten. Die EU ist nach Art. 301 EGV bei der Regelung von Embargomaßnahmen nur befugt »die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen«. Trotz der weitreichenden Formulierung verstoßen folglich nur diejenigen Handelsgeschäfte, die von einem Drittland aus mit einem Partner in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen und durchgeführt werden, gegen das EU-Handelsverbot⁶⁴. Wer ein derartiges Geschäft abschließt, kann sich folglich nach § 34 Abs. 4 AWG strafbar machen. Wer darüber hinaus innerhalb der EU bzw. in Deutschland Handel mit irakischem Kulturgut betreibt, verstößt nicht gegen das EU-Handelsverbot und macht sich damit auch nicht strafbar. Damit könnte zunächst fraglich sein, ob Deutschland überhaupt seiner Verpflichtung im geforderten Umfang nachgekommen ist, gemäß Ziff. 7 VN-Resolution 1483/2003 namentlich durch die Verhängung eines Handelsverbotes geeignete Schritte zu unternehmen, um die Rückgabe irakischer Kulturgüter zu erleichtern. Es spricht indes einiges dafür, kein Umsetzungsdefizit anzunehmen. Denn die Mitgliedsstaaten der VN besitzen einen Handlungsspielraum, wie sie das VN-Handelsverbot realisieren. Daher konnten diejenigen VN-Mitgliedsstaaten, die zur EU gehören, sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entscheiden, und das Handelsverbot auf den EU-grenzüberschreitenden Handel beschränken. Zusammen mit den Verbringungsverboten haben sie damit eine kollektive Hürde errichtet, um zu verhindern, dass irakisches Kulturgut nach Europa gelangt. Hinzu kommt, dass das Handelsverbot der VN kein Selbstzweck ist, sondern die sichere Rückgabe von irakischen Kulturgütern an ihren Herkunftsort unterstützen soll. Dieses Ziel kann durch Handelsverbote

und strafrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen nur lückenhaft erreicht werden und erfordert eine Flankierung durch zivilrechtliche bzw. völkerrechtliche Vorschriften, worauf noch eingegangen wird.

Bei vorsätzlicher Begehung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bestraft. Damit ist die Tat wegen des hohen Strafmaßes ein Verbrechen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Bei der vorsätzlichen Begehung weiß der Täter oder rechnet zumindest damit, dass sein Verhalten nicht erlaubt ist und dass die Verbote zur Durchführung einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme des VN-Sicherheitsrats dienen⁶⁵. Kennt der Täter ein Merkmal des Tatbestandes nicht, befindet er sich im Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum. In Anbetracht des komplizierten Aufbaus der Strafnorm mit seiner doppelten Verweisung auf EU-Recht und den VN-Sicherheitsratsbeschluss ist kaum zu erwarten, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit in all ihren Facetten allgemein bekannt sind. Eine juristische Durchdringung des Tatbestandes in allen Einzelheiten ist auch nicht erforderlich⁶⁶. Jedoch muss sich das vom Tatrichter festzustellende Unrechtsbewusstsein auf die spezifische Rechtsgutverletzung des in Betracht kommenden Tatbestandes beziehen⁶⁷. Es dürfte im Allgemeinen für das Vorliegen des Vorsatzes aber ausreichen, wenn der Täter z. B. aus den Medien von den Plünderungen des irakischen Kulturguts und den Bemühungen der Staatengemeinschaft, den Handel mit diesen Kulturgütern einzudämmen, gehört hat. Wenn Personen, die gewerbsmäßig mit Kulturgut handeln, behaupten, das Verbringungs- und Handelsverbot nicht zu kennen, wird näher zu prüfen sein, ob dieses Vorbringen eine Schutzbehauptung ist und die Begleitumstände der Tat doch eher auf vorsätzliches Vorgehen schließen lassen. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass Händler über die rechtlichen Grenzen ihrer Auslandsgeschäfte informiert sind⁶⁸. Kennt der Täter das Verbringungsverbot, glaubt aber, der Verstoß dagegen sei nicht strafbar, so ist dieser Irrtum unbeachtlich. Ferner muss der Täter die verletzte Norm nicht kennen⁶⁹. Handelt der Täter nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig, so ist nach § 34 Abs. 7 AWG die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 37 AWG verleiht den Zollbehörden die Befugnisse, die Ermittlungen beim Verdacht des Vorliegens einer Straftat vorzunehmen. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zollbehörden wegen ihrer Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs besonders geeignet sind, hier die Ermittlungen vorzunehmen⁷⁰. Hinsichtlich der Suche und Entdeckung irakischer Kulturgüter ist dies sicher kein einfaches Unterfangen. Denn die Mitarbeiter des Zolls sind keine Experten, um z. B. Gegenstände, die ihnen vorgelegt werden, als Antiquitäten zu erkennen, die aus dem Irak stammen⁷¹. Woran man aber allgemein einen Bodenfund erkennt, ließe sich indes nach M. Müller-Karpe auf einer DIN-A4-Seite darstellen⁷². Der Zoll muss somit ausreichend unterrichtet sein, damit beim Vorliegen von Verdachtsmomenten ein Sachverständiger für irakisches Kulturgut zur Begutachtung hinzugezogen werden kann. Dieses Verfahren wird bereits bei der Einfuhr von Tieren und Pflanzen mit Erfolg praktiziert, wenn der Verdacht besteht, dass sie einer geschützten Art angehören und daher nicht eingeführt werden dürfen. Eine herausgehobene Stellung bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten, die mit irakischen Kulturgütern zu tun haben, kommt dem Zollkriminalamt in Köln zu. Das Zollkriminalamt ist in Anhang V zur EU-Verordnung ausdrücklich als zuständige Behörde für irakische Kulturgüter genannt. Nach Art. 7 Abs. 2 EU-Verordnung sind Informationen darüber, dass Bestimmungen der Verordnung umgangen werden oder wurden, dieser Behörde oder der EU-Kommission direkt zu übermitteln. In Anbetracht der Tatsache, dass im Internet seitenweise Kunstgegenstände aus Mesopotamien zum Kauf angeboten werden, die bis zu 5000 Jahre alt sind⁷³, sind eigentlich ausreichende Anhaltspunkte vorhanden, dass die Bestimmungen dieser Verordnung übergangen werden oder wurden. Jedermann kann dies beim Zollkriminalamt oder der EU-Kommission als den zuständigen Ansprechpartnern anzeigen.

Als Hilfspersonen der Staatsanwaltschaft haben die Zollbeamten auch die Befugnis bei Gefahr im Verzuge, irakische Kulturgüter nach § 37 Abs. 3 AWG i.V.m. § 94 Abs. 2 StPO als Beweismittel für das gerichtliche Strafverfahren zu beschlagnahmen. Dies sichert nicht nur die Durchführung des Strafverfahrens, sondern

schaft auch die Voraussetzung für die Rückgabe an den Eigentümer⁷⁴.

Im Strafurteil kann das Gericht dem gewerbsmäßig mit Kulturgut handelnden Täter gemäß § 260 Abs. 2 StPO i.V.m. § 70 StGB für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in Ausnahmefällen auch für immer, die Ausübung dieses Gewerbes verbieten, wenn die Straftat unter Missbrauch seines Gewerbes oder unter grober Verletzung der damit verbundenen Pflichten begangen worden ist, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Gewerbes erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Eine weitere Handhabe dürfte sich neben dem Strafrecht auch aus dem Verwaltungsrecht ergeben. Denn nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung ist die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Die Untersagung muss zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich sein. Dafür spricht bereits, dass mit dem Verkauf irakischen Kulturgutes die EU-Außen- und Sicherheitspolitik unterlaufen wird. Außerdem hat sich in der Völkergemeinschaft die Überzeugung durchgesetzt, dass jeder Staat ein Recht auf Achtung seines kulturellen Erbes hat und Verstöße dagegen ein gemeinschädliches Verhalten darstellen⁷⁵.

Der Straftatbestand des Bannbruchs, der Steuerhinterziehung und der Steuerhhelei

Nach § 372 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) begeht derjenige einen Bannbruch, der einen Gegenstand entgegen einem Verbot einführt, ausführt oder durchführt. Der Bannbruch ist gemäß § 369 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Steuerstraftat. Der Grund dafür, Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhrverbot dem Steuerstrafrecht zu unterstellen, liegt darin, dass häufig Verstöße gegen ein Einfuhrverbot mit der Hinterziehung von Einfuhrabgaben verbunden sind und dass die Zollbehörden die Einhaltung der Verbote nach § 1 Abs. 3 ZollVG zu überwachen haben⁷⁶. Die Strafbarkeit des Bannbruchs ist jedoch gemäß § 372 Abs. 2 AO subsidiär, wenn die Tat nach anderen Vorschriften bereits als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot geahndet wird. Mit § 34 Abs. 4 AWG hat der Gesetzgeber einen eigenständigen der Strafbar-

keit des Bannbruchs vorgehenden Straftatbestand geschaffen. Eigenständige Bedeutung hat der Bannbruch im Falle der Einfuhr von Kulturgut im Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten der EU-Verordnung Nr. 1210/2003 und ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Dies liegt daran, dass vor der Bekanntmachung bei Verstößen gegen die Verbringungsverbote ein Tatbestandsmerkmal des § 34 Abs. 4 AWG noch nicht erfüllt ist und damit die Bestrafung nach dieser Vorschrift ausscheidet⁷⁷. Der Bannbruch wird wie die Steuerhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Da nach § 34 Abs. 1 S. 2 AWG bestraft wird, wer Waren, deren Ausfuhr verboten ist, ausführt, geht diese Vorschrift bei der illegalen Ausfuhr von Kulturgut dem Bannbruch vor, bis die Veröffentlichung der EU-Verordnung im Bundesanzeiger erfolgt ist⁷⁸. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der EU-Verordnung im Bundesanzeiger verdrängt § 34 Abs. 4 AWG für die Ausfuhr von Kulturgut dann als speziellerer Tatbestand § 34 Abs. 1 S. 2 AWG.

Die Straftat nach § 34 Abs. 4 AWG kann in Tateinheit mit Steuerhinterziehung nach § 370 AO oder Urkundenfälschung nach § 267 StGB zusammentreffen⁷⁹. Eine Steuerhinterziehung liegt regelmäßig dann vor, wenn der Täter bei der Zollanmeldung unrichtige Angaben macht oder keine Zollanmeldung vornimmt und der Zoll infolgedessen die bei Einfuhr aus Drittländern fällig gewordenen Einfuhrabgaben nicht erheben kann. Dem Vorliegen einer Steuerhinterziehung steht in diesen Fällen nicht entgegen, dass Kulturgut gar nicht nach Deutschland eingeführt werden darf, denn nach § 370 Abs. 5 AO kann die Steuerhinterziehung auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr verboten ist.

Derjenige, der Sachen, hinsichtlich denen ein strafbarer Bannbruch begangen worden ist, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, kann sich nach § 374 Abs. 1 AO strafbar machen. Eigenständige Bedeutung erlangt die Steuerhhelei nach § 374 AO dann, wenn dem Beschuldigten zwar der Umgang mit verbotswidrig bereits eingeführten Waren nachgewiesen werden kann, aber sich nicht mehr ermitteln lässt, ob er zuvor den Gegenstand selbst verbotswidrig eingeführt hat oder ob dies nicht der Fall ist⁸⁰. Ansonsten ist das Absetzen der verbotswidrig eingeführten Ware für den Einführer eine mitbestrafte Nacht-

at. Soweit außerdem Straftaten wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei verwirklicht sein können, wird dies hier nicht näher thematisiert, weil die VN-Resolution und die Verbote der EU-Verordnung den Unrechtsgehalt dieser Straftaten in der Regel nicht beeinflussen.

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Die Rückgabe von Kulturgut an den Irak, wie es von den VN in der Resolution verlangt wird, lässt sich konsequent durchsetzen, wenn ein Eigentumsübergang von Kulturgut in Deutschland nicht möglich ist bzw. zumindest ein Anspruch auf Rückübertragung besteht. Bei einem Teil der Kulturgüter scheidet ein Eigentumsübergang schon deshalb aus, weil nach §§ 932, 935 Abs. 1 BGB ein gutgläubiger Erwerb an abhanden gekommenen Sachen in der Regel nicht möglich ist. Dies trifft auf Kulturgüter zu, die aus irakischen Einrichtungen geplündert worden sind, weil sie ihren Eigentümern abhanden gekommen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das der Eigentumsübertragung zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft entgeltlich (Kaufvertrag) oder unentgeltlich (Schenkung) ist. Ausnahmsweise lässt § 935 Abs. 2 BGB den gutgläubigen Erwerb zu, wenn das Kulturgut im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert worden ist. Bei Gegenständen, die aus einer Raubgrabung stammen, wird der gutgläubige Erwerb allerdings durch § 935 Abs. 1 BGB nicht ausgeschlossen. Denn diese Kulturgüter sind ihrem Eigentümer nicht abhanden gekommen. Abhanden gekommen sind Gegenstände nämlich nur dann, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat⁸¹. Dies ist bei Raubgrabungen nicht der Fall. Denn Besitz umfasst gemäß § 854 Abs. 1 BGB die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, und an Gegenständen, die im Boden verborgen sind, wird keine tatsächliche Sachherrschaft ausgeübt.

Kulturgüter, die aus einer Raubgrabung stammen, sowie Kulturgüter, die aus einer irakischen Einrichtung abhanden gekommen sind und in einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden, müssen aber in der Regel ungeachtet der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB aus anderen Gründen zurückgegeben werden. Denn das BGB setzt der privatautonomen Selbstbestimmung Gren-

zen. Daher sind Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nach § 134 BGB nichtig. Das Wesen von Verbotsgesetzen liegt darin, dass sie ein bestimmtes Verhalten verhindern wollen, die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts aber nicht selbst regeln⁸². Gesetzliche Verbote sind nicht nur in Gesetzen enthalten, die der Bund oder die Länder erlassen haben. Da EU-Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in den Mitgliedsstaaten gelten, stellen Verbote, die in EU-Verordnungen ausgesprochen werden, unmittelbar in den Mitgliedsstaaten wirkende Verbote dar und bedürfen keiner Transformation⁸³. Auf Rechtsgeschäfte, die gegen ein in einer EU-Verordnung geregeltes Verbot verstoßen, findet daher § 134 BGB in gleicher Weise Anwendung, wie dies bei Rechtsgeschäften der Fall ist, die gegen ein Gesetz verstoßen, das der deutsche Gesetzgeber erlassen hat⁸⁴. Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts tritt unabhängig davon ein, ob die Vertragspartner das Handelsverbot kennen oder nicht⁸⁵. Wie bereits ausgeführt, beschränkt die EU-Verordnung unter Berufung auf die Ermächtigungsgrundlage des § 301 EGV das Handelsverbot in ihrem Art. 3 auf den EU-Außenhandel mit Drittstaaten. Die in § 134 BGB geregelte Nichtigkeit erfasst somit alle Rechtsgeschäfte, die von Deutschland aus über eine EU-Außengrenze getätigt werden, nicht mehr aber auch nicht weniger.

Der Handel mit bereits nach Deutschland eingeführten Gegenständen wird daher von dem Verbot in § 134 BGB nicht erfasst, was aber noch nichts Abschließendes über die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte aussagt. Denn die innerhalb Deutschlands abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen sich an § 138 BGB messen lassen⁸⁶. Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ebenfalls nichtig. Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Der BGH hat bereits 1972 unter Berufung auf das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 die Sittenwidrigkeit einer Transportversicherung, welche die nach nigerianischem Recht verbotene Ausfuhr von afrikanischen Masken und Figuren nach Deutschland zum Gegenstand hatte, bejaht⁸⁷. Denn der Zweck der Ausfuhrverbote

dient dem Schutz des Landes vor einer Ausplünderung durch ausländische Kunstliebhaber und Händler. Das Gericht hat zur Begründung der Sittenwidrigkeit maßgebend darauf abgestellt, dass Zuwiderhandlungen gegen ein Ausfuhrverbot als verwerflich betrachtet werden müssen, da nach heutiger Auffassung ein allgemein zu achtendes Interesse aller Völker an der Erhaltung von Kulturwerten an Ort und Stelle besteht. Diese Argumentation kann in gleicher Weise für das irakische Kulturgut herangezogen werden, dessen Ausfuhr ebenfalls bei Strafe verboten ist. Auch wenn der vom BGH entschiedene Fall sich auf einen Sachverhalt bezog, der den grenzüberschreitenden Handel betraf, so können nach der hier vertretenen Ansicht die Ausführungen zur Verwerflichkeit nicht allein auf Fälle mit unmittelbarem Auslandsbezug beschränkt werden. Der Handel mit irakischen Kulturgütern, gleichgültig ob über die EU-Außengrenze hinweg oder innerhalb Deutschlands, entspricht nicht – mehr – den unserer Rechtsordnung immanenten rechtsethischen Werten und Prinzipien und ist sittenwidrig. Die weltweite Empörung und der Protest gegen die nach der Invasion der Alliierten erfolgten Plünderungen von irakischem Kulturgut vornehmlich aus dem Nationalmuseum in Bagdad bestätigen, dass jeglicher bewusster Umgang mit diesen Gütern, wo immer er auf der Welt stattfindet, von der Völkergemeinschaft generell als verwerflich angesehen wird und nicht unter dem Schutz der jeweiligen nationalen zivilen Ordnung stehen kann. Der Wille nach Schadensbegrenzung hat schließlich in der VN-Resolution 1483/2003 seinen Niederschlag gefunden. Aber noch aus einem weiteren Grund ergibt sich die Verwerflichkeit. Sittenwidrig sind Verträge, wenn sie der Ausnutzung von Straftaten dienen sollen, selbst wenn das vereinbarte Handeln nicht strafbar ist, sofern die Handelnden die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit begründen, kennen, bzw. sie sich ihrer Kenntnis grobfahrlässig verschließen⁸⁸. Dies trifft auf Rechtsgeschäfte mit irakischen Kulturgütern ebenfalls zu, denn im Irak sind Besitz, Handel und Ausfuhr von Kulturgütern strafbar und in Deutschland stellt die Einfuhr über die EU-Außengrenze ebenfalls eine Straftat dar.

Durchsetzung von Rückgabeansprüchen in Deutschland

Rechte an einer Sache richten sich gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet, mithin also hier nach deutschem Recht. Gelangt irakisches Kulturgut nach Deutschland, dann übernimmt die deutsche Rechtsordnung den Gegenstand hierbei in der sachenrechtlichen Prägung, die sich aus der bisher geltenden Rechtsordnung ergibt⁸⁹, mithin also im Regelfall nach irakischem Recht. Für das weitere Schicksal der Kulturgüter ist das deutsche Recht maßgebend, mit der Folge, dass in Bezug auf Eigentumsübertragung, Ersitzung⁹⁰ und Verjährung⁹¹ des Herausgabeanspruchs das deutsche Recht anzuwenden ist.

In zivilrechtlicher Hinsicht kann der irakische Eigentümer vor einem deutschen Gericht gemäß § 985 BGB auf Herausgabe seiner nach Deutschland verbrachten Kulturgüter klagen⁹², wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Deutschland hat (§ 12 i.V.m. § 13 ZPO). Dies gilt vor allem für die Kulturgüter, die aus irakischen Einrichtungen abhanden gekommen sind; trifft aber auch nach § 932 BGB für Kulturgut aus Raubgrabungen zu, wenn dem Erwerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache dem Veräußerer nicht gehört. Wird vorliegend gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB verstoßen, erfasst die Nichtigkeit auch das Verfügungsgeschäft, weil das EU-Handelsverbot die Vermögensverschiebung verhindern will. Wird das Rückgabeverlangen auf Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB gestützt, wird allerdings in der Regel nur das Verpflichtungsgeschäft, nicht aber zugleich das Verfügungsgeschäft nichtig sein. Dies liegt daran, dass in diesen Fällen das Verfügungsgeschäft im Allgemeinen wertneutral ist und von der Sittenwidrigkeit nicht erfasst wird⁹³. In diesen Fällen hat der frühere Eigentümer zwar sein Eigentum durch die zunächst wirksame Eigentumsübertragung verloren. Er wird aber im Allgemeinen einen Rückübertragungsanspruch gegen den Erwerber aus §§ 826, 249 BGB geltend machen können⁹⁴. Hat die Eigentumsübertragung ausnahmsweise dauerhaft Bestand, weil den Erwerber bei einem Kauf innerhalb Deutschlands keinen Vorwurf des sittenwidrigen Verhaltens trifft, bleibt dem früheren Eigentümer immerhin noch der Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach muss der nichtbe-

rechtigte Veräußerer den Veräußerungserlös an den früheren Eigentümer herausgeben.

Neben dem zivilrechtlichen Anspruch ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung zudem ein völkerrechtlicher Rückgabeanspruch gemäß Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954⁹⁵ gegen den deutschen Staat. Die Konvention erfasst gemäß Art. 1 bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist. Nach Art. 1 Ziff. 2 des Protokolls zu dieser Konvention ist »jede Hohe Vertragspartei« verpflichtet, Kulturgut, das aus einem besetzten Gebiet in ihr Gebiet eingeführt wird, in Gewahrsam zu nehmen. Dies hat von Amts wegen oder auf Verlangen der Behörden des besetzten Gebietes zu geschehen. Ziff. 3 des Protokolls regelt die Verpflichtung, unerlaubt ausgeführtes Kulturgut, das sich auf dem Gebiet einer Vertragspartei befindet, den zuständigen Behörden des früher besetzten Gebietes zurückzugeben. Zwar gehört Deutschland nicht zu den Konfliktparteien des Irak-Kriegs, aber die Rückgabepflichtung hängt davon nicht ab. Entscheidend ist, dass Deutschland Vertragspartei der Konvention ist. Diejenige Vertragspartei, die verpflichtet war, die Ausfuhr von Kulturgut aus dem von ihr besetzten Gebiet zu verhindern, hat gemäß Ziff. 4 des Protokolls den gutgläubigen Besitzer, der das Kulturgut zurückgeben muss, zu entschädigen⁹⁶.

Wenn die Kulturgüter als Beweismittel für ein Strafverfahren im Irak dienen können, besteht im Grundsatz auch die Möglichkeit der (zeitweiligen) Herausgabe nach § 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat muss in diesem Fall auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat sein. Es muss ferner gewährleistet sein, dass Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden⁹⁷.

Fazit

Der VN-Sicherheitsrat hat 2003 für irakisches Kulturgut ein Handels- und Weitergabeverbot verhängt, um die Rückgabe von illegal verbrachten Kulturgütern zu erreichen. Zur Umsetzung der VN-Vorgaben untersagt die EU-Verordnung Nr. 1210/2003 die Einfuhr von iraki-

schem Kulturgut in das Gebiet der EU bzw. die Ausfuhr aus dem Gebiet der EU. Ferner ist ein Handelsverbot zwischen Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten verbindlich für alle Bürger und Institutionen geregelt. Für strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Konsequenzen sind die Mitgliedsstaaten der EU zuständig. Nach deutschem Recht können Verstöße gegen die EU-Verbote gemäß § 34 AWG geahndet werden. Einer Strafverfolgung des Bannbruchs steht in den meisten Fällen die Subsidiaritätsklausel des § 372 Abs. 2 AO entgegen. Ein Eigentumserwerb an irakischem Kulturgut in Deutschland ist nach der hier vertretenen Meinung kaum möglich (§§ 932, 935 Abs. 1 BGB bzw. § 134 BGB), bzw. es besteht ein Anspruch auf Rückübertragung nach § 138 BGB i.V.m. 826 BGB.

Zusammenfassung

Susanne Schoen – Margarete van Ess, Das VN-Handelsverbot von 2003 für irakisches Kulturgut: Folgenlos in Deutschland?

Im April 2003 wurden das Irak-Museum in Bagdad sowie weitere kulturelle Institutionen im Irak geplündert. Ebenso gravierend sind die Zerstörungen, die derzeit durch Raubgrabungen in archäologischen Stätten im Irak entstehen. Im Anschluss an den ersten Golfkrieg verhängte die VN ein Handelsembargo gegen das Land, das auch die Ausfuhr von Kulturgütern betraf. Im Mai 2003 wurde dieses Embargo aufgehoben und durch die VN-Resolution 1483/2003 ersetzt, in der mit Ziff. 7 das irakisches Kulturgut explizit unter Schutz gestellt wurde. Die Verantwortlichkeiten für Kulturgut allgemein, die sich aus der Besetzung des Irak ergeben, sowie die Umsetzung der VN-Resolution in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die weitere deutsche Gesetzgebung sind Thema des Beitrages. Darüber hinaus werden die strafrechtlichen Konsequenzen sowie die Möglichkeit zur Durchsetzung von Rückgabeansprüchen des Irak diskutiert. Ein Eigentumserwerb an irakischem Kulturgut in Deutschland ist nach der hier vertretenen Meinung kaum möglich, bzw. falls dennoch ein anderes Eigentum erworben hat, besteht in der Regel für den Irak gegen den Dritten ein Rückübertragungsanspruch.

Abstract

Susanne Schoen – Margarete van Ess, The 2003 UN Resolution Banning Trade in Iraqi Cultural Assets: Without Consequence in Germany?

In April 2003 the Iraq Museum in Bagdad and other cultural institutions in Iraq were plundered. No less serious are the depredations to which archaeological sites in Iraq are subject owing to robbers. Following the First Gulf War the UN imposed a trade embargo on the country which prohibited, among other things, the export of objects of cultural value. In May 2003 this embargo was lifted and substituted by UN Resolution no. 1483/2003 which in Article 7 explicitly placed Iraqi cultural assets under protection. The responsibility for cultural assets in general which result from the occupation of Iraq, as well as the implementation of the UN Resolution in Germany and its consequences on other German legislation, are examined in this article. In addition, it discusses the criminal law repercussions and the possibility of asserting Iraqi restitution claims. The authors hold the view that in Germany it is virtually impossible to acquire ownership of an object of cultural value from Iraq; and if a third party has acquired such property, as a general rule a restitution claim can be asserted here on behalf of Iraq against that third party.

¹ Im März 2003 waren alliierte Truppen unter dem Oberbefehl der USA in das fremde Hoheitsgebiet der Republik Irak eingedrungen. Begründung für den militärischen Einsatz war die Gefährdung des Weltfriedens durch den Irak u. a. mit Verweis auf eine bislang nicht nachgewiesene Produktion von Massenvernichtungswaffen. Zu den Rechtfertigungsgründen: Bothe 2003, 257 f.; Blumenwitz 2003, 306–334.

² Fröhder u. a. 24.04.2003.

³ Es gab auch Berichte, dass einiges gewissermaßen auf Bestellung für Hintermänner gestohlen und vorab bezahlt worden sei: Schulz – Zand 2003, 158; Müller-Karpe 2003, 45. Dies lässt sich bislang nicht verifizieren.

⁴ van Ess 2005, 16 f.; Müller-Karpe 2003, 44; Vgl. den detaillierten Bericht von Colonel Matthew Bogdanos, der die Untersuchung über die Plünderungen im Irak-Museum leitete: Bogdanos 2005, 491 f.

⁵ Müller-Karpe 2003, 44.

⁶ van Ess 2005, 16 f.; Bogdanos, 2005, 513.

⁷ van Ess 2005, 16. 18.

⁸ Bogdanos 2005, 514.

⁹ Müller-Karpe 2003, 45; van Ess 2005, 16 f.; Zur Schwierigkeit exakte Zahlen zu benennen: Bogdanos 2005, 491; Zum offiziellen Stand der Zahlen bis 2004: Bogdanos 2005, 515.

¹⁰ Rub 23.6.2003; Dittmar 20.6.2003.

¹¹ Hrouda 1991, 35–52; van Ess 2005, 18.

¹² Nissen – Heine 2003, 32–55; Sommerfeld 2005, 12.

¹³ Sommerfeld 2005, 12; van Ess 2005, 20; Müller-Karpe 2003, 45.

¹⁴ Sommerfeld 2005, 12; Müller-Karpe 2003, 45.

¹⁵ Resolution 660 vom 2.8.1990; Die Resolutionen des Sicherheitsrats sind abgedruckt in: <[http://www.un.org/depts/german //>](http://www.un.org/depts/german//>).

¹⁶ Resolution 661 vom 6.8.1990.

¹⁷ Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates vom 8.8.1990 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 213, 1 vom 9.8.1990); ferner auch: Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7.12.1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche (ABl. Nr. L 361, 1 vom 10.12.1992).

¹⁸ van Ess 2005, 19.

¹⁹ Zeitz 2003; dpa 15.4.2003.

²⁰ Das Pentagon war von führenden Archäologen der USA sowie vom renommierten Archaeological Institute of America über die Bedeutung des Nationalmuseums informiert worden: Lawler 2003, 583; Löw 2003, 15. Eine Erklärung aus amerikanischer Sicht gibt Bogdanos 2005, 503.

²¹ Kaltenborn 2004, 101.

²² Die USA haben die HLKO ratifiziert, darüber hinaus sind die Bestimmungen der HLKO Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts und stellen für alle Staaten verbindliches Recht dar.

²³ Heintschel von Heinegg 2003, 291.

²⁴ Art. 3 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907: »Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.«

²⁵ Stein – von Buttlar 2005, 291 f.

²⁶ Stein – von Buttlar 2005, 190. 292; Volk 2005, 14.

²⁷ Die internationale Organisation der Vereinten Nationen (VN) wurde 1945 mit dem Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegründet. Sowohl die USA wie auch der Irak gehören zu den Mitgliedsstaaten der VN. Die Bundesrepublik Deutschland wurde 1973 in die VN aufgenommen.

²⁸ Im Völkergewohnheitsrecht ist das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung anerkannt. Dieses setzt nach Art. 51 VN-Charta allerdings einen bewaffneten Angriff voraus und

- verbietet die präventive Selbstverteidigung. Darüber hinaus kann eine präventive Selbstverteidigung ausnahmsweise zulässig sein, wenn in Anbetracht des Potentials an Massenvernichtungswaffen nur eine zuvorkommende Selbstverteidigung effektiv wäre, weil im Falle des Abwartens des gegnerischen Angriffs die Zweitschlagkapazität fehlen würde: Randelzhofer, 1991, Art. 51 Rdnr. 34 f.; Volk 2005, 142 f. Die bloße Möglichkeit, dass der Irak Saddam-Husseins über Massenvernichtungswaffen verfügt und beabsichtigen könnte, mit diesen Waffen den internationalen Terrorismus zu unterstützen, ist keine völkerrechtliche Rechtfertigung. Der Präventivkrieg wurde daher ohne Billigung durch den VN-Sicherheitsrat geführt: Murswiek 2003, 1017 f.; Bruha 2003, 296; Bothe 2003, 262, 265; Volk 2005, 145; Blumenwitz 2003, 333.
- ²⁹ Delbrück – Wolfrum 2002, 864; Verdross – Simma 1984, 845 f.
- ³⁰ Delbrück – Wolfrum 2002, 874.
- ³¹ Siehe auch: Präambel des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970, abgedruckt in: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3511 vom 26.5.1972, 3 ff., wonach es jedem Staat obliegt, das in seinem Hoheitsgebiet befindliche Kulturgut vor den Gefahren des Diebstahls, der unerlaubten Ausgrabung und der unzulässigen Ausfuhr zu schützen.
- ³² Kaltenborn 2004, 100; Brief ICOMOS an Präsident Bush: <<http://www.archaeological.org/pdfs/home/USICOMOSletteronIraq.pdf>> (10.11.2005); Brief des Archaeological Institute of America vom 18.04.2003: <<http://www.archaeological.org/pdfs/home/Letter04-09.pdf>> (10.11.2005); Zusammenfassend: Löw 2003, 15.
- ³³ Nach dem ersten Weltkrieg wurde Deutschland vom Schiedsgericht mit dieser Begründung zugunsten Portugals zur Mitverantwortung gezogen. Deutschland war in Portugiesisch-Angola einmarschiert, wo es infolge der Räumung von Gebieten zum Ausbruch von Aufständen durch die einheimische Bevölkerung kam. Siehe dazu: Delbrück – Wolfrum 2002, 951; die Entscheidung ist publiziert in: RIAA II, 1011–1033, speziell: 1014, 1031, 1032.
- ³⁴ Allgemein: Verdross – Simma 1984, 873 f.; im Ergebnis betrifft Irak auch: Ipsen 2003, 156.
- ³⁵ Bothe 2003, 265; Bruha 2003, 309 f.; Blumenwitz 2003, 308.
- ³⁶ Zeitz 2003; Löw 2005, 37; Vgl. das Dementi des American Council for Cultural Policy sowie dessen harsche Angriffe auf renommierte amerikanische Wissenschaftler: zuletzt geändert Mittwoch, 14. September 2005, <http://www.culturalpolicy-council.org/accp_action.htm> (10.11.2005)
- ³⁷ Gasser 1994, 195, 205.
- ³⁸ Zur Verbindlichkeit der Beschlüsse: Delbrück 1991, Art. 25 Rdnr. 4–19.
- ³⁹ Bryde 1991, Art. 48 Rdnr. 1–4.
- ⁴⁰ Klein 2004, 309; Ress 2000, 78.
- ⁴¹ So: Schumann – Schmidt-Bremme, NJW 2002, 574.
- ⁴² Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7.7.2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. Nr. L 169, 6 vom 8.7.2003).
- ⁴³ Konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der EG vom 24.12.2002 (ABl. Nr. C 325).
- ⁴⁴ Biervert 2000, Art. 249 Rdnr. 6; Nettesheim 2005, Art. 249 Rdnr. 118; BGHZ NJW 1994, 858 f.
- ⁴⁵ Biervert 2000, Art. 249 Rdnr. 21.
- ⁴⁶ Diese Liste ist identisch mit den Kategorien von Kulturgütern, die von den Mitgliedsstaaten der EU als ihr national wertvolles Kulturgut eingestuft werden können und deren Export dann in Staaten außerhalb der EU gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9.12.1992 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf. Durch Richtlinie Nr. 93/7/EWG des Rates vom 15.3.1993 haben die EU-Staaten diesen Schutz um EU-interne Rückgaberegelungen erweitert, wenn national wertvolles Kulturgut aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht wird.
- ⁴⁷ Siehe abschließende Begründung im Gesetzestext.
- ⁴⁸ Tiedemann 1993, 23; Zuleeg 1992, 762; Hocke u. a. 2005, Hauptteil I AWG, Einführung, 19; BGHSt NJW 1995, 2175.
- ⁴⁹ Hatje 2000, Art. 10 Rdnr. 30.
- ^{49a} Geändert durch Zwölftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung BGBl. I 2006, 574. Die seit 8.4. 2006 geltende Fassung des § 34 Absatz 4 AWG lautet: »Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die der Durchführung a) einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder b) einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist und die Tat nicht in Absatz 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist oder 2. einem im Bundesanzeiger veröffentlichten, unmittelbar gelten den Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions-, Un

- terstützungs- oder Umgehungsverbot eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.«
- ⁵⁰ BGHSt NJW 1995, 2175; In der Literatur ist die Vorschrift wegen ihrer Unbestimmtheit auf erhebliche Kritik gestoßen: Samson – Gustafsson 1996, 201; Bernsmann 1999, 452.
- ⁵¹ BAnz. Nr. 135 vom 24.7.2003.
- ⁵² BGHSt NJW 1995, 2175.
- ⁵³ Krenzler 2005, E 1 Rdnr. 23; Nettesheim 2005, Art. 249 Rdnr. 59–61.
- ⁵⁴ Vedder 2005, Art. 133 Rdnr. 66; Osteneck 2000, Art. 301 Rdnr. 4; Ress 2000, 7.
- ⁵⁵ Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, Außenwirtschaftsrecht Fachteil A 1401, 15.
- ⁵⁶ Kampf 2002, Art. 37 Rdnr. 3; Schydlo 2005, § 9 Rdnr. 1 f., mit dem Vorschlag, die EU möge eine einheitliche Einfuhrdefinition vornehmen.
- ⁵⁷ Vgl. zum Bannbruch: Voß 2005, § 372 AO, Rdnr. 9.
- ⁵⁸ Vgl. zum Bannbruch: Voß 2005, § 372 AO, Rdnr. 13.
- ⁵⁹ So auch BayObLG, Beschl., wistra 6/2001, 231, speziell 233, zur Einfuhr irakischer Dinare in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft unter Verstoß gegen das Einfuhrverbot nach Art. 1 Nr. 1 Verordnung (EG) 2465/96 des Rates vom 17.12.1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der EG und Irak (ABl. Nr. L 337, 1 vom 27.12.1996).
- ⁶⁰ Obermayr 2004, 3; Schydlo 2005, § 9 Rdnr. 2; Bachmann 2000, 448.
- ⁶ 0a Seit 8.4.2006 ist die Einfuhr in § 4 Abs. 2 Nr. 6 AWG geregelt.
- ⁶¹ Für die Ausfuhr entsprechend: § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG; siehe für die Ausfuhr ab 8.4.2006: § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AWG.
- ⁶² Im Ergebnis in diesem Sinne zur Ausfuhr: John 2002, § 34 AWG, Rdnr. 257; a.A. in: Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, Außenwirtschaftsrecht Fachteil A 1403, 1, in der die Einfuhr nach der EU-Verordnung mit der Einfuhr im AWG gleichgesetzt wird: »Einfuhr i.S. der VO (EG) Nr. 1210/2003 ist die Einfuhr gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG«.
- ⁶³ Bieneck 2005, § 30 Rdnr. 23.
- ⁶⁴ Dem gegenüber enthält Art. 2 Buchst. u) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 061, 1 vom 3.3.1997) eine Definition des Begriffs »Handel«, die nicht nur den grenzüberschreitenden Handel mit Dritt- und EU-Staaten, sondern ausdrücklich auch den Handel innerhalb eines Mitgliedsstaats erfasst.
- ⁶⁵ Bieneck 2003, § 34 Abs. 4 Rdnr. 57 f.; Fuhrmann 2005, § 34 AWG Rdnr. 27.
- ⁶⁶ Bieneck 2005, § 24 Rdnr. 55.
- ⁶⁷ BGHSt wistra 8/1995, 307.
- ⁶⁸ Bieneck 2003, § 34 Abs. 4 Rdnr. 60.
- ⁶⁹ BGHSt wistra 8/1995, 307.
- ⁷⁰ Hocke – Berwald – Mauer – Friedrich 2005, § 37 AWG, 1.
- ⁷¹ ICOM hat eine »Red list« zum Typenspektrum irakischer Antiquitäten veröffentlicht: <<http://icom.museum/redlist/irak/en/index.html>> (10.11.2005).
- ⁷² Müller-Karpe 2003, 47.
- ⁷³ Das Problem wurde schon 2003 thematisiert: Fröhder u. a. 24.4.2003.
- ⁷⁴ Schumann – Schmidt-Bremme 2002, 575.
- ⁷⁵ Grundlegend zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes: Engstler 1964; Siehe auch: BGHZ 59, 82 zur Sittenwidrigkeit einer Transportversicherung, die gegen ein ausländisches Ausfuhrverbot für Kunstgegenstände verstieß.
- ⁷⁶ Joecks 2005, § 369 AO Rdnr. 9.
- ⁷⁷ Siehe auch zur Abgrenzung des Bannbruchs vom Embargostatbestand bei Verstößen gegen das Jugoslawien-Embargo: Meine 1996, 44.
- ⁷⁸ Siehe auch: John 2002, § 34 AWG Rdnr. 248.
- ⁷⁹ John 2002, § 34 AWG Rdnr. 364.
- ⁸⁰ Voß 2005, § 374 AO Rdnr. 3.
- ⁸¹ Palandt 2005, § 935 Rdnr. 3 (P. Bassenge).
- ⁸² Larenz – Wolf 2004, 723 f.
- ⁸³ So schon BGHZ NJW 1994, 859 zur innerstaatlichen Geltung des EU-Außenhandelsverbots mit Irak gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates vom 8.8.1990.
- ⁸⁴ Allgemein: Palandt 2005, § 134 Rdnr. 3 (H. Heinrichs); ausdrücklich zu EU-Embargomaßnahmen: Rebmann u. a. 2001, § 134 Rdnr. 37 (T. Mayer-Maly – C. Armbrüster); Schneider 1999, 241 f.; Bittner 1994, 271.
- ⁸⁵ Larenz – Wolf 2004, 730; Palandt 2005, § 134 Rdnr. 12a (H. Heinrichs).
- ⁸⁶ Zur Verletzung der guten Sitten nach § 138 Abs. 1 BGB und § 826 BGB bei Wirtschaftssanktionen: Schneider 1999, 241.
- ⁸⁷ BGHZ 59, 82.
- ⁸⁸ Staudinger 2003, § 138 Rdnr. 495 (R. Sack); BGHZ NJW 1992, 310.
- ⁸⁹ Allgemein zur Anerkennung des Eigentumsverlusts des Herkunftsstaates an archäologischen Funden, siehe: Tumer 2002, 106–112.
- ⁹⁰ Der Eigentümer im Irak hat allerdings nicht unbegrenzt Zeit, seine Ansprüche geltend zu machen. Nach § 937 BGB erwirbt derjenige, der eine bewegliche Sache zehn Jahre gutgläubig im Eigenbesitz hat, daran das Eigentum (Ersitzung).
- ⁹¹ Der Herausgabeanspruch aus Eigentum verjährt nach § 197 BGB in 30 Jahren, sofern nicht aus-

nahmsweise die Verjährung gehemmt wird oder neu beginnt.

⁹² Ausführlich zu privatrechtlichen Ansprüchen auf Rückführung von Kulturgut nach § 985 BGB: Armbrüster 2001, 3581.

⁹³ Staudinger 2003, § 138 Rdnr. 140 (R. Sack); Rebmann u. a. 2001, § 138 Rdnr. 165 (T. Mayer-Maly – C. Armbrüster); Weitergehend: Jaeger 1993, 92, die auch den Eigentumserwerb von illegal exportiertem Kulturgut wegen Sittenwidrigkeit für nichtig hält.

⁹⁴ Siehe zur Rückgewähr/Schadensersatzanspruch auch: Bamberger – Roth 2003, § 138 Rdnr. 37 f.

(H. Wendtland).

⁹⁵ Gesetz zu der Konvention vom 14.5.1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11.4.1967, BGBl. II 1967, 1233; Der Irak ist ebenfalls der Konvention beigetreten.

⁹⁶ Die USA sind der Konvention nicht beigetreten und können folglich daraus nicht in Anspruch genommen werden; Siehe aber hier Ausführungen S. 75–77.

⁹⁷ Siehe zur Herausgabe beschlagnahmter Antiquitäten nach § 66 IRG: Schumann – Schmidt-Bremme 2002, 576.

Buchbesprechung

Kultur und Wissenschaft: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Frankfurt am Main vom 05. bis 08. Oktober 2005, de Gruyter, Berlin, 2006, 611 S. (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Bd. 65) – ISBN 3-89949-324-9, € 128.

Annette Froehlich*

Der Band „Kultur und Wissenschaft“ der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer befasst sich im Rahmen von zwei Beratungsgegenständen, „Kultur im Verfassungsstaat“ und „Sprache als Kultur- und Rechtsgut“, mit kulturellen Belangen.

So geht Karl-Peter Sommermann zuerst dem Aspekt des Verfassungsstaates als Kulturphänomen nach. Da Kultur die Erfahrung vieler Generationen speichert und somit als „Gedächtnis der Gesellschaft“ bezeichnet wird, können Staat und Recht als Kulturphänomene bezeichnet und der Verfassungsstaat als Kulturträger identifiziert werden. Der Referent unterstreicht dabei die funktionale Verzahnung von Verfassungsstaat und Kultur, um dann den Stand des nationalen Kulturverfassungsrechts in Europa, unter Berücksichtigung der kulturellen Konflikte als Verfassungsstreitigkeiten, genauer zu analysieren. Besonderes Interesse ist den Herausforderungen des Verfassungsstaates aufgrund der Globalisierung und Europäisierung der Kultur gewidmet. Der Verfasser geht diesbezüglich

davon aus, dass aufgrund moderner Kommunikationsmittel ein Abschotten von fremden, ggfs. unerwünschten kulturellen Einflüssen immer schwieriger wird (selbst für autoritäre Systeme). Aber auch auf internationaler Ebene erstellte weltweite Vergleichsstudien (ohne Berücksichtigung spezifischer Errungenschaften nationaler Bildungssysteme) erhöhen den Konformitätsdruck. Auf europäischer Stufe ist der Kultur zudem verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen, indem diese in den Mittelpunkt der europäischen Integration zu stellen ist. Dabei sollte Kultur nicht nur auf den europäischen Wissens-, Bildungs- und Hochschulraum beschränkt bleiben. Außerdem beschäftigt sich der Referent mit möglichen Strategien zur Wahrung der kulturellen Identität. Neben der Nennung diverser internationaler Abkommen wird dankenswerterweise auch auf die Mobilisierung der subnationalen Ebenen hingewiesen. So stellen die Regionen und Kommunen nicht nur ein wichtiges Element des demokratischen Staatsaufbaues dar, ihnen kommt auch eine entscheidende Rolle bei der

* Dr. Annette Froehlich, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln.

Wahrung und Ausbildung kultureller Identitäten zu. („Glokalisierung“ bezeichnet demnach das Phänomen, wonach Globalisierung eher die Kommunalisierung fördert, als dass es sie auflöst). Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob der Schutz des kulturellen Erbes in Form einer Ergänzung des Grundgesetzes als Staatsziel aufgenommen werden sollte. Gemäß der Enquete-Kommission sollte demnach Art. 29 b lauten: „Der Staat schützt und fördert die Kultur“. Der Verfasser tendiert jedoch dahingehend, Art. 20 a GG mit den Worten „das kulturelle Erbe“ zu ergänzen, was auch mit den Fassungen anderer europäischer Staaten korrespondiert.

Im Anschluss an diesen Bericht befasst sich Stefan Huster ebenfalls mit dem Aspekt „Kultur im Verfassungsstaat“, wobei er einleitend dem Gedanken nachgeht, warum es überhaupt einer Kultur bedarf, zumal der Begriff gegenwärtig eine Konjunktur erfährt. Dabei wird nicht nur das Dilemma der ästhetischen Neutralität des Staates aufgeworfen, sondern auch die Maßstabsangewiesenheit der Kunstförderung. Wie kann staatliche Kunstförderung erfolgen, ohne dass der Staat zum Kunstrichter wird? Ein weiterer Punkt ist der Erziehung in öffentlichen Schulen gewidmet, wobei die Erforderlichkeit und Zulässigkeit der politischen Festlegung von Erziehungszielen genauso analysiert wird, wie die Frage, ob der Staat eine offene oder eher distanzierte Neutralität einzunehmen hat, insbesondere vor dem Hintergrund der Kulturkonflikte in öffentlichen Schulen.

Der zweite kulturell relevante Beratungsgegenstand der staatsrechtlichen Tagung befasst sich mit dem Aspekt „Sprache als Kultur- und Rechtsgut“, zu dem Rainer J. Schweizer seine Gedanken darlegte. Ausgehend von der Situation der sprachlichen Minderheiten in Deutschland, Österreich und insbesondere in der Schweiz werden die diversen grundlegenden Bedeutungen von Sprache dargelegt. So weist Sprache eine existenzielle Bedeutung auf, da Sprache bzw. Sprechen das Denken und die Wahrnehmung beeinflusst, und somit sowohl unsere persönliche, als auch gesellschaftliche Identität beeinflusst. Sprache fungiert aber auch als Grundlage des Rechts, da dank der Sprache eine gemeinschaftliche Ordnung (Verfassungsordnung) aufgestellt werden kann. Sprache stellt jedoch ebenfalls ein Rechtsgut an sich dar (Redefreiheit, Sprachenfreiheit etc.), weshalb eine Verantwortung für das Kultur- und

Rechtsgut Sprache erwächst. Diese äußert sich insbesondere in Form des Schutzes von Minderheitensprachen. Dabei verweist der Verfasser darauf, dass sich in der Schweiz ein Bedarf herauskristallisiert, die reformbedürftige schweizerische Sprachenordnung zu überarbeiten. Aber auch auf europäischer Ebene ist einer Verantwortung für die Sprache gerecht zu werden. Da diese im EU-Alltag nicht immer Berücksichtigung findet, erwächst daraus eine Pflicht zur Überprüfung der bestehenden gegenwärtigen Sprachenordnungen. Demnach bedarf es nicht nur eines erweiterten Verständnisses der Sprachenfreiheit, sondern einer Stärkung des sprachenrechtlichen Minderheitenschutzes in der Praxis, insbesondere im Schul- und Bildungsbereich. Kommunen sollen in ihren Bemühungen um Schutz der lokalen Minderheitensprachen genauso unterstützt werden, wie Wirtschaftsunternehmen, welche der allgemeinen Sprachenvereinheitlichung in den neuen Kommunikationsmedien entgegenwirken (unter Verweis auf ein Informatikunternehmen, welches das erste Textverarbeitungsprogramm auf Rumantsch Grischun bereitgestellt hat).

Das Thema „Sprache als Kultur- und Rechtsgut“ veranlasst Wolfgang Kahl den Aspekt „Sprache und Identität des Einzelnen“ genauer zu untersuchen. Ausgehend vom Grundrecht der Sprachenfreiheit (Sprache ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde) untersucht er wie dieses Recht konkret umgesetzt wurde, sowohl auf europäischer Ebene als auch im Rahmen der nationalen Rechtschreibreform. Während die Sprache und ihre Entwicklung im Prinzip dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen sind, kennt die Sprachenfreiheit jedoch in Form der Orthografie ihre Schranken. Sprache gilt aber auch als Teil der nationalen Identität eines Staates und somit als besonders wichtiges Integrationselement. Gäbe es nicht zahlreiche mehrsprachige Staaten, so könnte man nach Ansicht des Referenten erwägen, die Sprache als viertes Staatselement einzustufen. Außerdem spricht er sich für die Aufnahme eines Art. 22 Abs. 2 in das Grundgesetz aus, welcher lauten sollte: „Die Staatssprache ist Deutsch“. Daraus würde die Pflicht zur Förderung der deutschen Sprache mittels der auswärtigen Kulturpolitik erwachsen, aber auch Staatsorgane und deren Repräsentanten wären dazu angehalten, sich grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen. Eine derartige Verfassungspflicht zur Sprachenloyalität hätte

zudem Auswirkungen auf die bei internationalen Organisationen tätigen deutschen Beamte. In diesem Rahmen ist auch die Diskussion um die Bedeutung der Sprache für den Wissenschaftsstandort Deutschland von besonderem Interesse, genauso wie das Sprachenregime der EU und dessen Reduktion der Anzahl der Arbeitssprachen, das beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) praktizierte Fünf-Sprachen-Modell oder die Wahl des Englischen bei der Europäischen Zentralbank (EZB)

als alleinige Verkehrssprache. Diese Entscheidungen lassen sich mit der Prämisse der kulturellen Vielfalt nur schwer in Einklang bringen. Die im Anschluss zu jedem der Beratungsgegenstände aufgezeichneten, umfangreichen Diskussionsbeiträge lassen zudem erahnen, wie unterschiedlich Kultur von jedem Einzelnen aufgefasst wird, weshalb es nur schwerlich gelingen wird, diese in absehbarer Zeit mittels Normen zu regeln.

Buchbesprechung

Gilbert H. Gornig, Hans-Detlef Horn, Dietrich Murswiek, Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte, Staats- und völkerrechtliche Abhandlung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 24, Duncker & Humblot Berlin 2007, 272 S., ISBN 3428125258, € 74.

Annette Froehlich*

Der Band „Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte“ befasst sich mit dem seit Menschengedenken bekannten Thema der Zerstörung von Kulturgütern. Besonders in Kriegszeiten sollte die Destruktion oder der Raub dieser symbolträchtigen Gegenstände den Gegner empfindlich moralisch treffen. Die diversen Abhandlungen, welche im Rahmen der 23. Staats- und völkerrechtlichen Fachtagung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht (2. - 4. November 2005) gehalten wurden, beschäftigen sich daher mit dem internationalen und nationalen Kulturgüterschutz sowie seiner Bedeutung für die Zeugnisse deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa 60 Jahre nach Kriegsende, Flucht und Vertreibung. Dabei stehen die Gefahren, die Kulturgüter in einem oder nach einem Krieg drohen, und die Probleme der Rückführung kriegsbedingt ins Ausland verbrachter Kulturgüter im Vordergrund.

In einem einleitenden Kapitel widmet sich somit Gilbert Gornig zuerst dem Begriff des Kulturgutes, da es weder im Völkerrecht noch im nationalen Recht eine allgemeingültige Definition gibt, sondern nur diverse Theorien, nach denen

Kulturgüter erfasst werden können (Enumerations-, Klassifikations- oder Kategorisationsprinzip). Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass Kulturgüter grundsätzlich eines rechtlichen Schutzes bedürfen. Besondere Beachtung gilt auch der Auseinandersetzung mit der Frage, warum Kulturgüter schützenswert sind. Dabei kommt der Autor zu Recht zu dem Ergebnis, dass die objektiven, leicht abzuklärenden Kriterien noch keine Antwort darauf geben, warum ein Gegenstand als schutzwürdig zu betrachten sein soll. Vielmehr bedürfe die generelle und konkrete Schutzwürdigkeit einer besonderen Begründung. Diese gibt sodann auch die Antwort auf die oftmals vorgebrachte Behauptung, dass die zur Pflege und Aufrechterhalten der Kulturgüter verwendeten finanziellen Mittel besser zur Linderung des Elends der gegenwärtigen Menschheit eingesetzt werden sollten als für die Wahrung des Erbes der Menschheit. Zudem bestimmt die Präambel der Haager UNESCO-Konvention von 1954, dass durch die Beschädigung des Kulturgutes eines Volkes zugleich das kulturelle Erbe der gesamten Menschheit beeinträchtigt wird, zumal das Kulturgut die Seele eines Volkes widerspiegelt. Zu-

* Dr. Annette Froehlich, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln.

sätzlich ist auf die Schutzwürdigkeit im Besonderen abzustellen. So darf nicht nur der wirtschaftliche Wert eines Objektes ausschlaggebend sein, sondern auch seine inhärente Beschaffenheit (seine Formvollendetheit, welche als einzigartig und unersetzlich angesehen wird). Dies zu beurteilen sollte internationalen oder nationalen Experten oder dem Ursprungsstaat obliegen. Als gelungenes aussagekräftiges Fazit zieht der Autor die Tatsache, dass der Kulturgüterschutz sich zwar im letzten Jahrhundert einen guten Schritt in die richtige Richtung bewegt hat, dieser Prozess aber noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden sollte. „Insbesondere bedarf es einer Erziehung zum Respekt vor kulturellen Leistungen, stellen diese doch ein gemeinsames Erbe der Menschheit dar, das für unsere Nachkommen bewahrt werden sollte.“

Dem Aspekt des Kulturgüterschutzes im humanitären Völkerrecht widmet sich anschließend Tobias Imscher und zeichnet deren Entwicklung, ausgehend von der „vorklassischen“ Zeit bis hin zur Herausbildung des modernen Kriegsvölkerrechts, nach. Einer der wichtigsten Aspekte des Kulturgüterschutzes, sein Durchsetzungsmechanismus, wird anhand aktueller Geschehnisse (Kambodscha-Konflikt, Zerstörung der Buddha-Statuen in Bamijan und die Situation im Irak) hinterfragt.

Von besonderem Interesse sind die Beiträge aus den diversen osteuropäischen Ländern. So geht Ioana Eleonora Rusu dem Aspekt der „Kulturgüterzugehörigkeit im Falle von Vertreibung und Bevölkerungsaustausch“ nach. Die gebürtige Rumänin geht dabei von der Frage aus, „was geschieht mit den Kulturgütern eines Gebietes, wenn seine Bewohner vertrieben wurden oder ein Bevölkerungsaustausch stattgefunden hat?“ Gehören diese dem Gebiet, in welchem sie geschaffen wurden oder eher der Bevölkerung, welche sie hervorgebracht hat und in dessen Verbindung sie nur ihre Funktionalität entfalten können? Ein Verweis auf Art. 8 des Lausanner Abkommens, wonach Auswanderer frei sind ihre Habe mitzunehmen, leitet zu einer Darstellung über, wie diese Norm in der Folgezeit umgesetzt wurde, beginnend mit dem „Bevölkerungsaustausch“ von Griechen und Türken im Jahre 1922/23.

Hans-Detlef Horn befasst sich mit „Kulturgüterschutz als Staatsaufgabe – unter besonderer Berücksichtigung deutschen Kulturgutes im Ausland“ und zeigt auf, wie schwer bzw. hoch

sensibel das Thema ist, wenn es darum geht, Kulturgegenstände aus anderen Ländern (heraus) zu fordern. Dies trifft umso mehr zu, wenn es sich um Restitutionsansprüche handelt, welche sich auf weltkriegsbedingt im Ausland lagernde deutsche Kulturgüter beziehen, da oftmals schnell das Argument der „kompensatorischen Restitution“ verlautet. Bekanntestes Beispiel hierfür ist, obwohl das Völkerrecht seitens Deutschlands steht, das russische „Beutekunstgesetz“ vom 15.4.1998 (In Kraft getreten 25.5.2000). Aufhorchen lässt auch der Aufruf nach Bemühen, den Kulturgüterschutz verstärkt als national-verfassungsstaatlichen Auftrag zu verstehen. Dieser kann dann durch den Kulturgüterschutz auf europäischer Ebene (Frank Fechner) ergänzt werden, welche mittels gemeinschaftsrechtlicher Normen Aspekte der Ausfuhr und Rückgabe zusätzlich regelt.

Der aktuelle Stand der Rückgabe der nach dem Zweiten Weltkrieg nach Russland verbrachten deutschen Kulturgüter verdeutlicht anhand ausgewählter Einzelfälle bestens die Problematik, welche nicht immer nur juristischer Natur ist (Susanne Schoen). Aber sie zeugen auch vom guten Willen Einzelner, trotz des russischen Beutekunstgesetzes, die Kulturgüter wieder ihrem eigentlichen Rahmen zuzuführen, zumal die deutschen Bestände für russische Wissenschaftler mangels Bezug zu ihrer Geschichte und Entstehung vom begrenztem Interesse sind und die umfangreichen Materialien nur den russischen Werken Platz in den Archiven wegnehmen.

Hinsichtlich der in Polen lagernden Kulturgüter unterstreicht Günter Rauer zu Recht, dass diese gemäß verschiedener Kategorien (Kulturgüter in Polen, die aus dem Territorium der heutigen BRD stammen und jenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten) betrachtet werden müssen. Zudem analysiert er anschaulich sowohl die Zuordnung von Kulturgütern und Archivalien aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten im Zusammenhang mit Staatensukzessionen, die mit einer Bevölkerungsverschiebung einhergehen, als auch den Begriff der „restitution in kind“. Während es sich bei diesem in den friedensvertraglichen, völkerrechtlichen Regelungen des Ersten Weltkrieges um Reparationen, bzw. den Ersatz für spezifiziertes zerstörtes eigenes Kulturgut in Gestalt von spezifiziertem fremden Kulturgut im Rahmen einer friedensvertraglichen Vereinbarung, handelte, nimmt Polen, trotz der Unterzeichnung des

Warschauer Abkommens (1970), einseitig eine pauschale Einbehaltung von Kulturgütern für nicht spezifizierte vernichtete eigene Kulturgüter vor.

Den gegenwärtigen Schutz der Kulturgüter in der Russischen Föderation stellt Oxana Vitvitskaya vor, und legt dar, dass aus russischer Rechtssicht die Begriffe „Kulturgut“ und „Kulturerbe“ identisch sind. Eine auch in Russland zwischenzeitlich wichtiger gewordene Aufgabe ist der Kampf gegen Diebstahl der Kulturgüter und deren illegaler Ausfuhr. Rumänien dagegen hat im Bereich des Kulturschutzes mit anderen Problemen zu kämpfen. Monica Vlad berichtet vom noch ungelösten Problem des rumänischen Tresors in Moskau, dem Schicksal der Skulpturen von Brâncuși und den Restaurationsarbeiten der Kirchenburgen der Sachsen in Siebenbürgen (trotz der weit verbreiteten Kunstdiebstahlsrate aufgrund der ungesicherten Kirchenbauten mangels Finanzmittel). Den ungarischen Staat beschäftigt derweil das ungarische Inventar der kriegsbedingt verbrachten Kulturgüter (Elisabeth Sándor-Szalay). So verweigert Russ-

land die Herausgabe diverser aus Ungarn stammender Werke mit der Begründung, dass diese aus Deutschland kämen. Zudem hätten ungarische Soldaten im Zweiten Weltkrieg ihrerseits geplündert, was jedoch seitens Ungarn entkräftigt wird, da von ungarischer Seite keine offiziellen Ziellisten aufgestellt worden waren, wie dies auf Vorschlag des russischen Malers und Kunsthistorikers Igor Grabar in Ungarn geschah. Entsprechend der bilateralen Abkommen sei Ungarn auch seinen Rückgabepflichtungen vollends nachgekommen, Russland jedoch nicht, da seine nicht näher definierten Rückgabeforderungen von Ungarn nicht erfüllt worden seien.

Der abschließende Bericht über die Wiederherstellung der Kulturschätze in Danzig (Andrzej Januszajtis) strahlt Hoffnung und Zuversicht aus und erzählt von den teilweise deutsch-polnischen Differenzen hinsichtlich des Aufbewahrungsortes bestimmter Kostbarkeiten, welche dann in „eine für beide Seiten annehmbare Lösung: ewige Pracht!“ mündeten.

Buchbesprechung

John Henry Merryman (Hrsg.), *Imperialism, Art and Restitution* Cambridge University Press, Cambridge (UK) 2006, ISBN 0521859298, 267 S. £ 45.00 (US\$ 75.00).

Matthias Weller

John Henry Merryman, Schweizer Professor of Law Emeritus und Affiliated Professor in the Department of Art Emeritus an der Stanford University, USA, ist, so wird man sagen dürfen, die Graue Eminenz der US-amerikanischen Kunstrechtswissenschaft. Der zu besprechende Band „*Imperialism, Art and Restitution*“ präsentiert die Beiträge der gleichnamigen Tagung an der Washington University of Law im März 2004, die sich allesamt der Frage Rückgabe oder nicht Rückgabe herausragender, im Zuge „imperialistischer“ Zeitläufte vom Ursprungsort entfernter Kunstwerke und Kulturgüter widmen. Das paradigmatische und in den Tagungsbeiträgen im Vordergrund stehende Beispiel liefert die Jahrzehnte währende Auseinandersetzung um die „Elgin Marbles“ oder, nach dem Sprach-

gebrauch vieler Befürworter der Rückgabe „Parthenon Marbles“.¹ Einleitend (S. 1 – 14) skizziert Merryman selbst die aus seiner Sicht wesentlichen wertungsleitenden Prinzipien „kulturelle Herkunft“, „Eigentumsschutz“, „Moral“ und schließlich ein „Internationales Kulturgutprinzip“ – Anspruch auf Erhaltung und Zugang unabhängig von der kulturellen Herkunft. Wie es Prinzipienkollisionen immanent ist, lässt sich eine allein richtige Vorrangregel für einen konkreten Fall nicht bilden.² Die Identifikation be-

1 *John Henry Merryman* rechtfertigt die Verwendung des Begriffs „Elgin Marbles“ zur Unterscheidung der Stücke im Britischen Museum von denjenigen in Athen, S. 1 Fn. 3.

2 Grundlegend aus deutscher Sicht *Robert Alexy*, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt/Main 1994,

rührter Prinzipien dient damit zuvörderst dazu, als Narrationen den Konsens erst ermöglichenden Diskurs zu inspirieren.¹ Die Tagungsbeiträge sollen dieses Legitimation ermöglichende Verfahren illustrieren.² Dies zeigt sich bereits an deren dialektischer Struktur: die großen Streitfragen „Elgin Marbles“ und „Nofretete“ sollen durch kontradiktorische Beiträge, gleichsam Plädoyers vor einem gedachten Internationalen Kulturgutgerichtshof, aufgearbeitet werden – eine Technik, die in den USA insgesamt für wissenschaftliche Tagungen sehr beliebt ist und – leider – in Europa und insbesondere vielleicht in Deutschland auf nicht allzu starke Gegenliebe stößt. Diesem Diskurs vorgeschaltet sind die Beiträge von James Cuno, Direktor des Art Institute of Chicago mit seiner „View from the Universal Museum“ (S. 15 – 36) und Talat Halman, der erste Minister der Türkei für Kultur mit seiner Entwicklungsskizze „From Global Pillage to Pillars of Collaboration“ (S. 37 – 46). Cuno betont naturgemäß die – nicht zu leugnende – Bedeutung des Universal museums für die Verwirklichung eines über nationale Interessen hinausweisenden Internationalen Kulturgutprinzips, unter dem der gegenwärtige Lageort des betreffenden Objekts, üblicherweise in Museen der Westlichen Welt, sekundär erscheint. Halman verweist auf die erst mit der Zeit – man darf vielleicht ergänzen: mit dem Interesse der Westlichen Welt und ihren Universal museums – gewachsene Wertschätzung am eigenen kulturellen Erbe und schlägt, um dem Rechnung zu tragen, eine „Amnestie“ vor für alle Inbesitznahmen von Kulturgut bis 1975, danach indes umso strengere Regeln zum Schutz von Kulturgut nach dem Herkunftslandprinzip. Es folgt der Beitrag von Willard L. Boyd, Rawlings-Miller Professor of Law and President Emeritus, University of Iowa, and The Field Museum of Chicago zur Rolle der „Museums as Centers of Cultural Understanding“ (S. 48 – 64). Grundthese ist, dass Museumssammlungen interkulturellen Beziehungen dienen. Formaljuristische Argumente sollen danach gegenüber der freien, durchaus auch pragmatischen Interessenabwä-

gung zurücktreten. Dem kann man abstrakt kaum widersprechen, auch wenn das Unbehagen bleibt, dass für den konkreten Streitfall aus einer solchen Formel nur schwer Handlungsanweisungen abzuleiten sind. Überdies darf nicht vergessen werden, dass auch Rechtsregeln für sich in Anspruch nehmen, der Gerechtigkeit zu dienen,³ so dass der Boden des Rechts nicht vorschnell verlassen werden sollte. William St Clair, Fellow of Trinity College, Cambridge, zeigt in seinem Beitrag „Imperial Appropriations of the Parthenon“ (S. 65 – 97) Sympathie mit der jüngsten Begründung des Herausgabeanspruchs Griechenlands, nämlich nicht mehr mit dem Herkunfts- und Eigentumsargument, sondern mit der Überlegung, wo der Betrachter am meisten von den Stücken gewinnen kann. Entscheidend sei eben nicht, wer die nackten Steine besitze, sondern inwieweit sie dem Betrachter Anlass zur Erinnerung an die hellenischen Wurzeln der Aufklärung und der Demokratie gäben. Dies, so trägt Griechenland vor, sei in der Umgebung des Parthenon eher gesichert als anderswo. Dem neigt Clair im Grundsatz zu. Merryman hingegen spricht sich in seinem Plädoyer „Wither the Elgin Marbles“ (S. 98 – 113) unter Berufung auf das Internationale Kulturgutprinzip ausdrücklich für den Verbleib der Elgin Marbles in London zu Lasten des Nationalen Kulturgut- oder Herkunftslandprinzips aus. In Bezug auf die Nofretete im Ägyptischen Museum der Staatlichen Museen zu Berlin plädiert zunächst Kurt Siehr, Professor emeritus der Universität Zürich und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, seiner ihm aufgetragenen Diskursposition als Vertreter Ägyptens folgend, für die Rückführung („The Beautiful One Has Come – To Return“) und stützt sich dabei vor allem auf eine als im Entstehen begriffene Regel des Völkergewohnheitsrechts, wonach Kulturgüter, die im Zusammenhang mit einer Besetzung oder einer Zeit der Abhängigkeit von ihrem Herkunftsort entfernt wurden, zurückzuführen seien (S. 114 – 134). Dem tritt Stephen K. Urice, Director, Project for Cultural Heritage Law and Policy, Philadelphia Museum of Art and Lecturer-in-Law an der University of Pennsylvania Law School, mit dem Plädoyer „The Beautiful

insbes. S. 77 ff.; *ders.*, Theorie der juristischen Argumentation, Frankfurt/Main 1983.

1 Vgl. nur *Erik Jayme*, Globalization in Art Law: Clash of Interests and International Tendencies, 38 Vand.J.Int'l Law 927 (2005).

2 Zur „Legitimation durch Verfahren“ allgemein das ebenso betitelte Werk *Niklas Luhmanns*, Frankfurt/Main 1983.

3 *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, Kap. 4 „Der Begriff des Rechts“, Studienausgabe, 2. Aufl. Heidelberg 1993, S. 34: „Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, dem Rechtswert, der Rechtsidee zu dienen“.

One Has Come – To Stay“ entgegen, indem er darauf verweist, dass ein Rechtsanspruch auf Rückführung nicht bestehe, und dass außerrechtliche Erwägungen im Ergebnis nicht zugunsten Ägyptens durchschlugen. Für abwägungsrelevant hält der Referent dabei in Ergänzung des bisherigen Kriterienkatalogs die Sicherung des Zugangs zeitgenössischer Künstler zu Ausnahmewerken der Menschheit wie auch die Sicherung der Ausstrahlung solcher Werke auf die Fortentwicklung menschlicher Kreativität (S. 135 – 174). Es folgt der Beitrag „NAGPRA from the Middle Distance: Legal Puzzles and Unintended Consequences“ von Michael F. Brown/Margaret M. Bruchac, Lambert Professor of Anthropology and Latin American Studies, Williams College bzw. Repatriation Research Liaison for the Five College Repatriation Committee in the Connecticut Valley of Massachusetts, University of Massachusetts Amherst (S. 193 - 217), sowie Erfahrungen zur Konfliktlösung „Finders Keepers and Deep American History: Some Lessons in Dispute Resolution“ von David Hurst Thomas, Kurator der Anthropologie-Abteilung des American Museum of Natural History (S. 217 – 254). Der Tagungsband bietet mit diesen Beiträgen ein differenziertes Bild der Wertungen, die bei der Ent-

scheidung über Rückgabeansprüche eine Rolle spielen. Die kontradiktorische Form der Kernbeiträge als Plädoyers vor einem imaginären Internationalen Kulturgerichtshof erzeugt ein Argumentationsniveau von höchster wissenschaftlicher Qualität, und gerade dies eröffnet die Chance zur konsensfähigen Entscheidung.¹ Es zeigt sich, ganz ähnlich wie in den großen Streitfällen um „Raubkunst“ des Holocaust, dass Verfahren mindestens so wichtig ist wie die im Verfahren zur Geltung kommenden Entscheidungsregeln.²

- 1 Anders z.B. *Ana Filipa Vrdoljak*, *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*, Cambridge 2006, die in ihren methodischen Grundlagen allein Wertungen zugunsten der Rückführung berücksichtigt, kritisch insoweit die Besprechung von *Matthias Weller*, *KunstRSp* 2007, 218.
- 2 Hierzu *Matthias Weller*, *German Museums and the Specific Issues of the Restitution of Nazi-Looted Art*, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus* (Hrsg.), *Museum Collections*, Genf 2008, im Erscheinen; ferner *Matthias Weller*, *The Return of Ernst Ludwig Kirchner's 'Straßenszene' – A Case Study*, *Art, Antiquity & Law* 2007, 65 – 74 = *KunstRSp* 2007, 51 – 56 = *Aedon – Rivista di Arte e Diritto* online 2/2007, www.aedon.mulino.it.

IFKUR.de – News-Spiegel

4. Quartal 2007

"Den Spuk beenden. Geld, Güsse, Gerüchte: Viele Fragen an den Arp-Verein"

Beigesteuert von Kemle

Montag, 1. Oktober 2007

Eine rechtlich schwierige Situation stellen post-mortale Nachgüsse dar. In diesem Umfeld bewegt sich auch der Arp-Verein, dessen Praxis in letzter häufig in der Presse besprochen wurde. So stellt auch Thomas Wagner in der FAZ vom 01.10.2007 die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Umgangs mit dem Nachlass und den später entstandenen Güssen von Arp. Er bezieht sich dabei auf die mittlerweile länger andauernde Auseinandersetzung mit dem Thema und auch Gesprächen zwischen Presse und Beteiligten, in denen vereinbart wurde, dass die rechtliche Situation mit einem Gutachten seitens des Arp-Vereins geklärt werden sollte, was

wohl bisher nach Angaben von Wagner noch nicht stattfand. Der Artikel stellt dabei die bisherige Situation sowie den Einfluss des Landes dar. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.10.2007, S. 41, von Thomas Wagner

Erste Antiken aus Getty-Museum auf dem Heimweg

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 4. Oktober 2007

"Die Antiken-Restitution läuft: Zwei Monate nach der Einigung zwischen Italien und dem kalifornischen Getty-Museum über die Rückerstattung illegal erworbener Kunstschatze sind am Dienstag die ersten vier Werke in ihr Heimatland zurückgekehrt. Insgesamt werden laut der Anfang August getroffenen Vereinbarung 40 von insgesamt 52 umstrittenen Kunstwerken an

Italien zurückgegeben." gibt die Online-Ausgabe des Standard.at bekannt. Weitere Rückgaben folgen. Der Versicherungswert der Kulturgüter beträgt ca. 300 Mill.Euro. Die Statue der Aphrodite tritt erst 2010 den Heimweg an. Quelle: Der Standard.at.

Nolde in Stockholm - Restitutionsverhandlungen

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 4. Oktober 2007

Die Zeitung Die Welt gibt auf ihren Internetausgaben folgendes bekannt: "Das vermutlich von den Nationalsozialisten geraubte Bild "Blumengarten (Utenwarf)" des deutschen Expressionisten Emil Nolde bleibt vorerst im Besitz von Schwedens berühmtestem Museum, dem Moderna Museet in Stockholm. Doch das Haus verhandelt seit Sommer mit den Anwälten der Erben des vor den Nazis in die USA geflüchteten Otto Nathan Deutsch, dem das Bild vermutlich auf der Flucht geraubt worden war. "Wir hoffen auf eine Entscheidung bis Ende des Jahres", sagt eine Museumssprecherin. [...] Die US-Anwälte sollen angeboten haben, dass das Museum das Bild nach der Restitution für etwa 2,3 Millionen Euro zurückkaufen kann."

Nach weiteren Angaben soll der Streit unter Berücksichtigung der Washingtoner Erklärung gelöst werden. Quelle: Die Welt Online.

"Endlich: Rheinland - Pfalz geht auf Distanz zum Arp-Verein"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 4. Oktober 2007

Unter dem Titel "Endlich: Rheinland - Pfalz geht auf Distanz zu dem Arp - Verein und berichtet über das belastete Verhältnis zu seinem Museumspartner" schreibt Andreas Rossmann über die weitere Entwicklung im Fall der Arp-Nachgüsse (wir berichteten). Dabei hat nun Staatssekretär im Kultusministerium von Rheinland-Pfalz Joachim Hofmann-Göttig vor dem Kulturausschuss des Landtags Bericht erstattet. Er hat die einzelnen Briefwechsel und Zahlungen dargelegt. So wurde u.a. die geforderte Summe von ca. 918 000 Deutsche Mark für Beratungen im Jahre 1999 auf ca. 355 000 Deutsche Mark gekürzt, von denen nach Angaben des Autors ca. 46 000 Deutsche Mark verwendet wurden, um die Berichterstattung in der FAZ zu verhindern. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.10.2007, S. 44.

Leihverkehr mit Ägypten

Beigesteuert von Weller

Freitag,, 5. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Friday, 5. October 2007

Während eine Leihe der Nofretete-Büste nach derzeitigem Stand nicht in Frage kommt, verhandelt das Römer- und Pelizaeus-Museum in Hildesheim mit der Altertümerverwaltung in Kairo über die Leihe einer lebensgroßen Statue des Erbauers der Cheopspyramide in Giseh, Hemunu (um 2550 v. Chr.). Die Statue war bei einer Ausgrabung im Jahr 1912 entdeckt worden - im selben Jahr wie die Nofretete. Es stellt sich die rechtliche Frage nach der Sicherung des Rückgabeanspruchs. Ob Ägypten ein Gesetz zum "Freien Geleit" erlassen hat, ist unbekannt. Es müsste zudem auch gegenüber dem Entleiher durchgesetzt werden. Gleichmaßen schützen völkergewohnheitsrechtliche Regeln nach Immunitätsrecht, wenn überhaupt hier anwendbar, effektiv nur vor dem vollstreckungsrechtlichen Zugriff Dritter im Empfangsstaat mit Hilfe der hoheitlichen Gewalt des Empfangsstaates. Quelle: Die Welt, 4. Oktober 2007.

Rezension des Handbuchs Kunstrecht von Ebling / Schulze

Beigesteuert von Hannes Hartung

Montag, 8. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Monday, 15. October 2007

IFKUR Mitglied Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung hat in der Neuen Juristischen Wochenschrift Nr 41 (2007) das Handbuch Kunstrecht Zivilrecht, Steuerrecht besprochen. Er kommt zu folgendem Fazit: Insgesamt ist das Handbuch „Kunstrecht“ so nicht ganz umfassend, aber im Rahmen seiner zivilrechtlichen und steuerlichen Erörterungen ein wegweisendes und inspirierendes Pionierwerk. Es wird seinen verdienten Platz in der Bibliothek eines jeden Kunstpraktikers- und Liebhabers finden, der einen zuverlässigen Kompass auf seiner Reise durch die Welten der Kunst, der Steuer und des Rechts benötigt.

Die vollständige Buchbesprechung ist nachzulesen unter NJW 2007, S. 2795 f.

"Wir haben da gerade einen besonders guten van Gogh hereinbekommen"

Beigesteuert von Kemle

Montag, 15. Oktober 2007

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15.10.2007 wird von Peter Geimer die umstrit-

tene Ausstellung im Kieler Wirtschaftsministerium über die Fälschungen von Edgar Mrugalla besprochen. So werden in der Ausstellung gefälschte Werke von Breughel, Rembrandt, Goya, van Gog, etc. gezeigt. Die Ausstellung war umstritten und wurde insbesondere durch den Berufsverband der Galeristen kritisiert. Wenige Bilder zeigen dabei eine eindeutige Ähnlichkeit mit dem Original auf. Umstritten war auch, dass z.T. Originale und Fälschungen ohne Kennzeichnung nebeneinander hingen. Quelle: FAZ, 15.10.2007, S. 35, Peter Geimer.

BVerfG: Contergan-Film darf zunächst ausgestrahlt werden

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 16. Oktober 2007

Das BVerfG hat mit seinen Beschlüssen vom 29. August 2007 - 1 BvR 1223/07, 1 BvR 1224/07, 1 BvR 1225/07 und 1 BvR 1226/07 - entschieden, dass die Verfilmung des Contergan-Dramas zunächst ausgestrahlt werden darf. Das BVerfG hatte damit drei Tage vor dem Heidelberger Kunstrechtstag eine weitere Entscheidung erlassen, die von RA Prof. Dr. Peter Raue in seinem Beitrag aufgegriffen und im Anschluss diskutiert wurde. Die Beiträge des Kunstrechtstags werden in einem Tagungsband erscheinen. Die Pressemeldung des BVerfG lautet wie folgt: „Die Firma Chemie Grünenthal GmbH brachte zum 1. Oktober 1957 das Medikament Contergan auf den Markt. Im Jahre 1961 nahm sie dieses wieder vom Markt, als der Verdacht an sie herangetragen war, dass die Einnahme des Medikaments durch Schwangere bei Föten schwere Missbildungen hervorrufen könne. Ein Strafverfahren gegen mehrere Mitarbeiter des Unternehmens wurde 1970 eingestellt, nachdem das Unternehmen 100 Millionen DM zur Entschädigung der Contergan-Opfer bereitgestellt hatte. Der WDR ließ einen Spielfilm erstellen, der an das historische Geschehen um Contergan unter Nennung dieser Arzneibezeichnung sowie der Herstellerin anknüpft. Im Mittelpunkt des Films steht die Figur eines Rechtsanwalts, der gegen das verantwortliche Unternehmen mit juristischen Mitteln vorgeht, um es zu Entschädigungszahlungen an Contergan-Geschädigte aus der Einnahme von Contergan zu veranlassen. Die Filmhandlung schildert vielfältige Bemühungen des Unternehmens, seine Inanspruchnahme auf Zahlung einer solchen Entschädigung sowie einer Bestrafung von Mitarbeitern zu verhindern. Im

Vor- und Abspann des Films wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Dokumentarfilm, sondern um einen Spiel- und Unterhaltungsfilm auf der Grundlage eines historischen Stoffes handle. Die im Film handelnden Personen und ihre beruflichen und privaten Handlungen und Konflikte seien frei erfunden. Nachdem das Landgericht die ursprünglich für Herbst 2006 vorgesehene Ausstrahlung des Films auf Antrag des früheren Opferanwalts sowie des Pharmaunternehmens untersagt hatte, hob das Hanseatische Oberlandesgericht die einstweiligen Verfügungen auf. Hiergegen richten sich die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer, die eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts geltend machen. Zugleich beantragten sie, im Wege einer Eilentscheidung die nunmehr für den 7. und 8. November 2007 geplante Ausstrahlung des Films bis zur Entscheidung über ihre Verfassungsbeschwerde zu verbieten. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Anträge auf Erlass einer Eilentscheidung abgelehnt. Über die Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Das Bundesverfassungsgericht hatte zwischen den Folgen abzuwägen, die einerseits den Beschwerdeführern bei Ausstrahlung des Films und andererseits der Rundfunkanstalt bei einem Verbot der Ausstrahlung drohen. Die Folgenabwägung kann die Würdigung des Oberlandesgerichts zugrunde legen, dass eine Ausstrahlung des Films nicht die von den Beschwerdeführern befürchtete schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts bewirken kann. Das Oberlandesgericht berücksichtigt, dass die Filmhandlung, ungeachtet ihrer Anknüpfung an ein historisches Geschehen, bereits nach dem Gesamtcharakter des Films, der zudem durch die Formulierung im Vor- und Abspann unterstrichen wird, nicht den Eindruck erweckt, nach Art eines Dokumentarspiels das historische Geschehen in sämtlichen Einzelheiten möglichst detailgetreu nachzubilden. Zwar ermöglicht die Anknüpfung an einen realen Sachverhalt, einen Bezug zu den Beschwerdeführern herzustellen. Dies ist eine notwendige Folge der beabsichtigten und offen gelegten Anknüpfung der Spielhandlung an einen historischen Sachverhalt. Ein verständiger Zuschauer wird das in der Filmhandlung dargestellte Geschehen um den Rechtsanwalt und die ihm entgegenwirkenden Mitarbeiter des Unternehmens aufgrund der

Fülle von Abweichungen in den Charakteristika und Handlungsweisen der Filmfiguren jedoch nicht als umfassend tatsächengeheure Schilderung des seinerzeitigen Verhaltens der konkret Betroffenen auffassen. Demgegenüber steht das Anliegen der Rundfunkanstalt, den Film noch in zeitlichem Zusammenhang zu dem im Oktober 2007 anstehenden und zeitgeschichtlich bedeutsamen Jahrestag der 50jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan auszustrahlen und so eine besondere publizistische Wirkung zu erzielen. Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Rundfunkanstalt zur Gestaltung und Verbreitung ihres Programms dar, wenn sie durch Erlass einer Eilanordnung an der Erstausstrahlung eines Spielfilms zu einem nach Gesichtspunkten der tagesaktuellen Bedeutsamkeit gewählten Zeitpunkt und in einem nach medienspezifischen Gesichtspunkten gewählten Kontext gehindert wird. Die Verbreitung eines unterhaltend aufgemachten Films in Anknüpfung an einen bedeutsamen zeitgeschichtlichen Jahrestag kann aber auch der öffentlichen Meinungsbildung bedeutsame Anstöße vermitteln, die bei einer Verzögerung der Ausstrahlung des Films bis zu einem späteren Zeitpunkt wegen des dann geringen Aktualitätsbezugs verloren gingen. Die Abwägung der aufgezeigten Folgen ergibt nicht, dass die den Beschwerdeführern bei der Verweigerung einer Eilentscheidung drohenden Nachteile schwerer wägen als die mit ihrem Erlass verbundenen Beeinträchtigungen der Belange der Rundfunkanstalt und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit.“

BVerfG: Fall Esra - Intimsphäre setzt Kunstfreiheit Grenzen

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 16. Oktober 2007

In seinem Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1783/05 - , verkündet am 12. Oktober 2007, entscheidet das BVerfG im Fall Esra gegen die Kunstfreiheit. Der Bundesgerichtshof bestätigte das Verbot. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Verlages war teilweise erfolgreich. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit verletzen, soweit sie der Klägerin zu 2 (Mutter) einen Unterlassungsanspruch zusprechen. Soweit die Entscheidungen der Klägerin zu 1 (ehemalige

Freundin) einen Unterlassungsanspruch in Form eines Gesamtverbotes des Romans zubilligen, sind sie hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Richterin Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier sowie der Richter Hoffmann-Riem haben der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt. Der Fall Esra war Gegenstand eines vielbeachteten Grundsatzreferates auf dem Heidelberger Kunstrechtstag, Referent: RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer. Die Beiträge werden in einem Tagungsband erscheinen. Die ausführliche, auch die Sondervoten wiedergebende Pressemitteilung des BVerfG lautet: „Im Jahr 2003 erschien im Verlag der Beschwerdeführerin der Roman 'Esra' von Maxim Biller. Er erzählt bis in intimste Details die Liebesbeziehung zwischen Esra und dem Ich-Erzähler, dem Schriftsteller Adam. Der Liebesbeziehung stellen sich Umstände aller Art in den Weg: Esras Familie, insbesondere ihre herrschsüchtige Mutter Lale, Esras Tochter aus der ersten, gescheiterten Ehe, und vor allem Esras passiver schicksalsergebener Charakter. Auf Klage der ehemaligen Freundin des Autors und deren Mutter, die sich in den Romanfiguren Esra und Lale wieder erkennen und geltend machten, das Buch stelle eine Biographie ohne wesentliche Abweichung von der Wirklichkeit dar, untersagten die Zivilgerichte dem Verlag die Veröffentlichung und Verbreitung des Romans. Der Bundesgerichtshof bestätigte das Verbot. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Verlages war teilweise erfolgreich. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit verletzen, soweit sie der Klägerin zu 2 (Mutter) einen Unterlassungsanspruch zusprechen. Soweit die Entscheidungen der Klägerin zu 1 (ehemalige Freundin) einen Unterlassungsanspruch in Form eines Gesamtverbotes des Romans zubilligen, sind sie hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Richterin Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier sowie der Richter Hoffmann-Riem haben der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: 1. Der Roman "Esra" stellt ein Kunstwerk dar. Auch wenn wesentlicher Gegenstand des Rechtsstreits das Ausmaß ist, in dem der Autor in seinem Werk wirklich existierende Personen schildert, ist jedenfalls der Anspruch des Autors deutlich, die-

se Wirklichkeit künstlerisch zu gestalten. Die Kunstfreiheit ist aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet ihre Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen. Als Schranke für künstlerische Darstellungen kommt insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Person, an die ein Roman anknüpft, in Betracht. Um die Grenzen im konkreten Fall zu bestimmen, genügt es nicht, ohne Berücksichtigung der Kunstfreiheit eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts festzustellen. Es bedarf vielmehr der Klärung, ob diese Beeinträchtigung derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat. Um die Schwere der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bewerten zu können, ist eine kunstspezifische Betrachtung zur Bestimmung des durch den Roman im jeweiligen Handlungszusammenhang dem Leser nahe gelegten Wirklichkeitsbezugs erforderlich. Dabei ist ein literarisches Werk, das sich als Roman ausweist, zunächst einmal als Fiktion anzusehen, das keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn hinter den Romanfiguren reale Personen als Urbilder erkennbar sind. Die Kunstfreiheit schließt das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit ein. Allerdings besteht zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts eine Wechselbeziehung. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen. 2. Nach diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen hinsichtlich der Klägerin zu 2 (Mutter) der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung nicht in jeder Hinsicht gerecht und verstoßen damit gegen die Kunstfreiheitsgarantie. Die Gerichte haben zwar in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass die Klägerin zu 2 anhand einer ganzen Reihe biographischer Merkmale als Vorbild der Romanfigur erkennbar gemacht ist. Allerdings begnügen sich die Gerichte damit festzustellen, dass die Romanfigur Lale sehr

negativ gezeichnet ist, und sehen darin eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Die Gerichte berücksichtigen damit nicht hinreichend, dass der Roman im Ausgangspunkt als Fiktion anzusehen ist. Die Annahme einer Fiktion wird auch dadurch gestützt, dass der Autor Lale überwiegend nicht aus eigenem Erleben, sondern in Wiedergabe fremder Erzählungen, Gerüchte und Eindrücke schildert. Für ein literarisches Werk, das an die Wirklichkeit anknüpft, ist es gerade kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt. Unter diesen Umständen verfehlt es den Grundrechtsschutz solcher Literatur, wenn man die Persönlichkeitsverletzung bereits in der Erkennbarkeit als Vorbild einerseits und in den negativen Zügen der Romanfigur andererseits sieht. Nötig wäre vielmehr jedenfalls der Nachweis, dass dem Leser vom Autor nahe gelegt wird, bestimmte Teile der Schilderung als tatsächlich geschehen anzusehen, und dass gerade diese Teile eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, entweder weil sie ehrenrührige falsche Tatsachenbehauptungen aufstellen oder wegen der Berührung des Kernbereichs der Persönlichkeit überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören. Ein solcher Nachweis ergibt sich aus den angegriffenen Entscheidungen nicht. 3. Im Gegensatz dazu sind die angegriffenen Entscheidungen, soweit sie der Klägerin zu 1 (ehemalige Freundin) einen Unterlassungsanspruch zugesprochen haben, im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als im Fall der Mutter haben die Gerichte hier nicht nur deren Erkennbarkeit, sondern auch in bestimmten Schilderungen des Romans konkrete schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen festgestellt. Die Klägerin zu 1 ist nicht nur in der Romanfigur Esra erkennbar dargestellt. Ihre Rolle betrifft auch zentrale Ereignisse, die unmittelbar zwischen ihr und dem Ich-Erzähler, der seinerseits unschwer als der Autor zu erkennen ist, und während deren Beziehung stattgefunden haben. Gerade durch die aus vom Autor unmittelbar Erlebtem stammende, realistische und detaillierte Erzählung der Geschehnisse wird das Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1 besonders schwer betroffen. Dies geschieht insbesondere durch die genaue Schilderung intimster Details einer Frau, die deutlich als tatsächliche Intimpartnerin des Autors erkennbar ist. Hierin liegt eine Verletzung ihrer Intimsphäre und damit eines Bereichs des Persönlichkeitsrechts, der zu dessen Menschen-

würdekern gehört. Die eindeutig als Esra erkennbar gemachte Klägerin zu 1 muss aufgrund des überragend bedeutenden Schutzes der Intimsphäre nicht hinnehmen, dass sich Leser die durch den Roman nahe gelegte Frage stellen, ob sich die dort berichteten Geschehnisse auch in der Realität zugetragen haben. Daher fällt die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Verlags und des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 1 zu deren Gunsten aus. Dasselbe gilt für die Schilderung der lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter. Angesichts des besonderen Schutzes von Kindern und der Mutter-Kind-Beziehung hat die Darstellung der Krankheit und der dadurch gekennzeichneten Beziehung von Mutter und Kind bei zwei eindeutig identifizierbaren Personen in der Öffentlichkeit nichts zu suchen. 4. Die angegriffenen Entscheidungen durften, soweit sie der Unterlassungsklage der Klägerin zu 1 stattgegeben haben, ein Gesamtverbot aussprechen. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, bestimmte Streichungen oder Abänderungen vorzunehmen, um die Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen. Sondervotum der Richterin Hohmann-Dennhardt und des Richters Gaier Die Richterin Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier stimmen der Entscheidung der Senatsmehrheit nicht zu. Sie kritisieren, dass der Senat zur Bemessung der Schwere einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung das ihrer Meinung nach untaugliche Kriterium der Erkennbarkeit angewandt habe, anstatt den von ihm zu Recht reklamierten kunstspezifischen Maßstab anzulegen. Der Senat werde zudem der qualitativen Dimension künstlerischer Verarbeitung von Wirklichkeit nicht gerecht, wenn er quantitativ fordere, je mehr ein Roman mit seinen Schilderungen den Intim- und Sexualbereich berühre, desto mehr müsse durch Verfremdung eine Verletzung der Persönlichkeit ausgeschlossen werden. Dies führe letztlich zu einer der Kunst verordneten Tabuisierung des Sexuellen. Denn Kunst lebe von Anlehnungen an die Wirklichkeit und stehe damit immer in der Gefahr, dass sich Personen in ihr wieder erkennen und für andere erkennbar seien. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht komme man übereinstimmend zu dem Schluss, dass der Roman Esra weder Erfahrungswelten reproduziere noch Autobiographisches darstelle, sondern einer literaturästhetischen Programmatik folge und eine narrative Konstruktion sei. Bei einer kunstspezifischen Betrachtung könne daher eine Persönlichkeits-

verletzung nicht angenommen werden. Entscheidendes Kriterium für die Versagung oder Gewährung des Grundrechtsschutzes sei, ob der Roman bei einer Gesamtbetrachtung ganz überwiegend das Ziel verfolge, bestimmte Personen zu beleidigen, zu verleumden oder verächtlich herabzuwürdigen. Eine solche Intention des Autors sei jedoch nicht erkennbar und werde auch von literaturwissenschaftlicher Seite nicht gesehen. Sondervotum des Richters Hoffmann-Riem Der Senat habe die zur rechtlichen Bewertung der Wirkungen eines Kunstwerks entwickelten Grundsätze nur teilweise auf den Fall angewandt. Wenn Art. 5 Abs. 3 GG gebiete, dass für die Kunstform des Romans die Vermutung des Fiktionalen auch bei Erkennbarkeit eines konkreten Vorbilds spreche, und dies auch für die konkret geschilderten Ereignisse, Verhaltensweisen oder Charaktereigenschaften gelte, sei nicht nachvollziehbar, warum es nicht auch Darstellungen über den Sexualbereich umfasse. Ferner drohe die Vielfalt künstlerischen Schaffens aus dem Blick zu geraten, wenn der Schutz des Künstlerischen auf das Fiktionale begrenzt und ein Kunstwerk rechtlich unter der Annahme eines Entweder-Oder von Fiktion oder Empirie bewertet werde. Damit drohe die Eigenständigkeit des Umgangs mit Beobachtbarem in der Kunst - der künstlerischen Konstruktion von Wirklichkeit - verloren zu gehen. Dieses Risiko werde auch nicht vermieden, wenn die Intensität und Reichweite des Schutzes der Kunstfreiheit - wie es die Mehrheit befürworte - von dem Grad der Fiktionalisierung abhängig gemacht werde. Der Grad der Fiktionalität taue nicht, die besondere Art der künstlerischen Verarbeitung eines intersubjektiv beobachtbaren Geschehens zu berücksichtigen. Die künstlerische Verarbeitung eines solchen Geschehens in einer romanhaften Darstellung mache es nicht notwendig zur Fiktion, wohl aber zum Kunstwerk. Dann müsse auch insofern eine Vermutung zugunsten des Künstlerischen gelten. Die Redeweise von der Vermutung der "Fiktionalität" drohe diese Dimension des Schutzbedarfs zu verschütten.“

VG Neustadt: Niederlage der Kunstfreiheit im Bauplanungsrecht

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 16. Oktober 2007

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil vom 12. Oktober 2007 die Klage eines Grundstückseigentümers auf Erteilung eines positiven

Bauvorbescheids für das Aufstellen einer Adlerstele Nachbarn abgewiesen. Das Grundstück liegt außerhalb der Bebauung von Riedelberg in der Talaue des Hornbachs. Der Kläger beabsichtigt dort die Errichtung einer etwa 4,5 m hohen Sandsteinstele, auf die eine ca. 0,8 m hohe, von Prof. Schinzel gestaltete Bronzeadlerfigur aufgesetzt werden soll. Die von ihm eingereichte Bauvoranfrage wurde von der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mit der Begründung abgelehnt, dass durch das geplante Objekt das Landschaftsbild beeinträchtigt werde. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht und machte geltend, dass es sich bei der Stele um ein Kunstwerk handle; durch die Ablehnung sehe er sich in der durch das Grundgesetz geschützten Kunstfreiheit verletzt. Die Klage hatte keinen Erfolg: Zwar umfasse die Kunstfreiheit auch das Recht, Kunstwerke an einem bestimmten Ort aufzustellen, und dies auch unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Kunstschöpfungen handle. Bei Bauvorhaben im sog. Außenbereich - wie hier - müsse aber eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Vorliegend sei durch das Objekt eine nachhaltige Einwirkung auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes sowie eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu befürchten. Bei dem geplanten Standort, der Talaue des Hornbachs, handle es sich um eine offene Wiesenlandschaft. Die Stele wäre deshalb weithin sichtbar und würde zudem aufgrund ihrer Höhe und Erscheinung auffällig hervortreten. Bei einem solch untypischen Bauwerk in einer der Erholung besonders dienenden Landschaft müsse die Freiheit der Kunst zugunsten des Landschaftsschutzes zurücktreten. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 19. September 2007 - 3 K 1921/06.NW - Die Entscheidung kann per E-Mail: poststelle@v-gnw.jm.rlp.de beim Verwaltungsgericht Neustadt angefordert werden.

"Millionenschatz gesucht"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Das amerikanische Bergungsschiff "Odyssey Explore" ist von spanischen Behörden aufgebracht

und in den Hafen von Algeciras begleitet worden. Während der Durchsuchung sollten Hinweise auf geborgene Meeresschätze versunkener Schiffe gefunden werden, da Spanien Anspruch auf die Schätze geltend macht, deren Wert auf ca. 370 Millionen Euro geschätzt wird. Dabei geht es um den alten diplomatischen Konflikt, dass Spanien Gibraltar keine Hoheitsgewässer zugesteht und somit das Recht beansprucht, innerhalb von 12 Seemeilen vor den Küsten Spaniens einzugreifen. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.10.2007, S. 41.

Kulturgüterschutz und "Repatriation" in Großbritannien

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Thursday, 18. October 2007

London School of Economics Working Paper Series 2007 No. 10 widmet sich dem heiklen Thema der Rückführung von Kulturgütern in die Ursprungskulturkreise, oftmals ehemalige Kolonien, aus britischen Museen mit Universalitätskonzept wie etwa dem 1753 gegründeten British Museum. Das Paper von Tatiana Flessas kann heruntergeladen werden unter <http://www.lse.ac.uk/collections/law/wps/WPS10-2007Flessas.pdf>. Die Zusammenfassung des Textes lautet: „What can the concept of 'the commons' lend to cultural property and heritage analysis? How can it be applied to these areas, if one looks beyond the protection of solely 'natural' resources such as land (although 'land', as a highly regulated substrate bearing a plethora of significations and values may itself no longer be considered 'natural' resource)? The debates around property and culture are more usually understood by reference to 'cultural nationalism,' 'cultural internationalism' and the web of disciplines and resources that grow between these two traditional approaches, and yet, these resources leave many problems and issues in this field unresolved. The discourses that make up commons scholarship might serve to expand the tool box of cultural property discourse, in particular where the issues span the most personal and the most communal problems of all: human skeletons and repatriation claims. This essay argues that the very discourse of the commons itself is a strategy, a means of establishing and policing thresholds that in turn move according to strategies and desires of ac-

quisition. In short, designating an object as located within 'the commons' is another way of justifying the appropriation of contested cultural property."

"Professor Kunstraub - Zwei Diebe geben sich geständig"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Nachdem aus der spanische Nationalbibliothek wertvolle Weltkarten gestohlen wurden, hat sich nun der Dieb gestellt. Unter dem Diebesgut befand sich auch eine Weltkarte aus dem Jahre 1508 des Griechen Ptolemäus, die vor gut einer Woche bei einem Sammler in New York sicher gestellt wurde. Der ca. 60 Jahre alte Dieb hatte sich mit wohl gefälschten Angaben den Zugang zu den Raritäten mit der Begründung "Forschung" erschlichen. Weiterhin hat die Polizei den Dieb der Christo - Kunstwerke "The Gates" und "Wrapped Trees No. 1" gefasst. Der 21-jährige Täter wurde während einer Graffiti - Aktion in der Nähe von Dresden erwischt. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.10.2007, S. 40.

Prag entschädigt katholische Kirche

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Die Online - Ausgabe der Welt berichtet: "Nach jahrelangem Tauziehen mit dem Staat zeichnet sich eine Einigung über die Restitution des kirchlichen Eigentums ab, das von den Kommunisten geraubt worden war. Dem christdemokratischen Kulturminister Václav Jehlicka zufolge ist von staatlicher und kirchlicher Seite gemeinsam ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet worden. Auf dessen Grundlage soll etwa ein Drittel des früheren Kirchenbesitzes direkt restituiert werden. In Fällen, wo das nicht mehr möglich ist, will der Staat finanzielle Entschädigung leisten. Insgesamt handle es sich um Eigentum im Wert von 83 Milliarden Kronen (rund drei Milliarden Euro), so Jehlicka. Die Eigentumsrückgabe solle sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Jehlicka sprach von bis zu 70 Jahren." In Streit steht noch die Rückgabe des Prager Veitsdoms. In diesem Fall scheint die katholische Kirche entschlossen, notfalls die europäische Gerichtsbarkeit anzurufen. Quelle. Die Welt Online, Ausgabe vom 16.10.2007.

Kunsträuber Stéphane Breitwieser - Er kam am helllichten Tag

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

In der Online - Ausgabe der Süddeutschen ist eine Begegnung zwischen dem Autor Sven Siedenbergs und einem der berühmtesten Kunsträuber zu verfolgen. Als er anfänglich verhaftet wurde, glaubte ihm die Polizei seine Geschichte nicht. Erst nach einiger Zeit werden sie aufmerksamer und stellen weitere Ermittlungen an. Aber sie kommen zu spät. Längst hat seine Mutter einen Großteil der Beute im Rhein-Rhône-Kanal versenkt. Die Gemälde, darunter Werke von Dürer, Brueghel und Watteau, zerstückelt sie angeblich und wirft sie in den Müll. Das macht alles noch schlimmer: Nun werden dem Sohn, den sie eigentlich schützen wollte, nicht nur Gefängnisstrafen in der Schweiz und in Frankreich aufgebürdet, er muss auch mehrere Millionen Euro an die beraubten Kunstbesitzer zurückzahlen. Die vollständige Begegnung kann auf sueddeutsche.de nachgelesen werden.

Der Historische Text: Der Corpus Iuris Civilis zum Schatzfund

Beigesteuert von Weller

Sonntag, 21. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Sunday, 21. October 2007
Die "Institutionen" sind das maßgebliche Lehrbuch des römischen Rechts. Sie dienen der Einführung für Anfänger, stellen zugleich eine Art "juristischer Grammatik und systematischer Quintessenz" des Corpus Iuris Civilis, der großen, in ihrer Bedeutung für die europäische Rechtstradition kaum zu überschätzenden Sammlung des römischen Rechts, dar (Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Heidelberg, 2. Aufl. 1999, Vorwort S. V). Die Institutionen enthalten in Inst. 2.1.39 eine auf Kaiser Hadrian zurückgeführte Regelung zum Schatzfund, deren ratio in nicht wenigen Vorschriften des heute geltenden Rechts zumindest im Kern zu finden ist. Dies gilt beispielsweise für § 984 BGB - einschlägig wiederum für den Fund von Kulturgütern im Boden. In deutscher Übersetzung (entnommen aus Behrends et al. aaO, S. 58) lautet diese Stelle: "Schätze, die jemand auf seinem Grundstück findet, hat der vergöttlichte Kaiser Hadrian, der natürlichen Gerechtigkeit folgend, demjenigen zugesprochen, der sie gefunden hat. Und dasselbe hat er bestimmt, wenn je-

mand zufällig einen Schatz gefunden hat. Hat er ihn dagegen auf fremdem Grund gefunden, und zwar ohne nach ihm gesucht zu haben, sondern zufällig, dann hat der Kaiser die Hälfte dem Grundeigentümer zugesprochen. Demgemäß hat er bestimmt, dass von einem Schatz, der auf einem kaiserlichen Grundstück gefunden wird, die Hälfte dem Finder gehört, die andere dem Kaiser. Dementsprechend gehört, wenn jemand einen Schatz auf öffentlichem oder fiskalischem Grundstück findet, die eine Hälfte ihm selbst, die andere der Gemeinde oder dem Fiskus". § 984 BGB formuliert diese "Hadrianische Teilung" demgegenüber in rational geprägter Abstraktion und unter Bereinigung von nicht mehr zeitgemäßen Sonderregelungen: "Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war". Allerdings bestimmt Art. 73 EGBGB den Vorrang landesrechtlicher Regalien: "Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien", so dass in Deutschland gegebenenfalls die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schatzfund in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen vorgehen. Im Vergleich zu den umfänglichen und ausdifferenzierten Regelungen zu "treasure trove" in anderen Staaten wirken die deutschen Regelungen fast rudimentär. Leider hat die Bundesregierung die Gelegenheit der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 entgegen des Vorschlags von IFKUR-Berater Prof. Dr. Kurt Siehr in der Anhörung des Bundestages nicht zu einer bundeseinheitlichen Rechtsvereinheitlichung genutzt und zugleich den Schutz an im Boden gefundenen Kulturgütern gestärkt (vgl. Kurt Siehr, Stellungnahme zum Fragenkatalog des BT-Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens, Ausschuss-Drucks. 16(22) 050, S. 4).

New York: Millionen-Gemälde im Sperrmüll gefunden

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 24. Oktober 2007

Die Basler Zeitung Online berichtet:

New York. SDA/DPA/baz. Eine New Yorkerin hat vor vier Jahren in einem Sperrmüllhaufen ein abstraktes Gemälde gefunden, das sich als

das gestohlene Meisterwerk «Drei Menschen» des mexikanischen Künstlers Rufino Tamayo (1899-1991) herausstellte. Am 20. November wurde das Bild vom Auktionshaus Sotheby's versteigert, berichtete die «New York Times» am Dienstag. Schätzpreis: eine Million Dollar - rund 1.7 Millionen Franken. Ursprünglich hatten die «Drei Menschen» einem Sammler in Houston gehört. Wer das Bild damals stahl und wie es auf den Sperrmüll kam, ist ungeklärt. Die Finderin soll zumindest den Finderlohn bekommen und eine kleinere Abfindung von Sotheby's. Quelle: Basler Zeitung Online, www.baz.ch.

"Akropolis Museum: Die Büchse des Parthenons"

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 24. Oktober 2007

Im Rahmen des neuen Akropolis-Museums hat sich wieder verstärkt die Thematik auf die Rückgabe der Parthenon-Friesteile aus dem British Museum gewendet. So werden nun die fehlenden Teile in Griechenland durch Gipsabdrücke ersetzt, um hier ein Signal zu setzen, von dem man sich erhofft, die Rückkehr zu ermöglichen. Die Rückgabe steht aber in einem größeren Kontext, der viele Museen beschäftigt. Hiermit setzt sich auch der Artikel auf www.press.com auseinander: Gehört der Fries nun nach England oder Griechenland? Die Grundfrage dahinter ist so alt wie ungelöst; ungelöst vor allem, weil westliche Museumsverwalter fürchten, mit jedem Zugeständnis die Büchse der Pandora zu öffnen, ein globales Umverteilungserdbeben auszulösen. Wo würde das hinführen, wenn man anfinge, alle historischen Raubsünden aufzurechnen und die Kunst der Menschheit neu zu verteilen! "Genauso gut könnte man die Römer auffordern, die ägyptischen Obelisken auf den Plätzen ihrer Hauptstadt zurückzugeben, wurde argumentiert. Geschichte lasse sich eben nicht zurückdrehen. Das British Museum hat noch einen Einwand: In London seien die Skulpturen in globalem Kontext zu sehen, neben Kunstwerken anderer Weltteile. Ein „globaler“ Blick also gegen „nationalistisches“ Herkunftsdenken. Für jedes dieser Argumente freilich gibt es ein Gegenargument: Wenn sich Geschichte überhaupt nicht „zurückdrehen“ lässt, warum gab es dann jemals eine NS-Restitution? Mit welchem Recht berufen sich Museumsdirektoren auf die zu wählende "Integrität" der Sammlungen, egal, wie "uninteger" diese entstanden sind? Außerdem geht es nicht

um die Rückgabe eines Einzelobjekts, wie es ein Obelisk wäre, sondern um die Wieder-Zusammenführung eines Kunstwerks. Und ist ein postulierter "globaler" Kontext mehr wert als der unmittelbare ursprüngliche Kontext, in diesem Fall der Rest der Parthenon-Skulpturen? Heute gehe es Griechenland nicht mehr um nationale Interessen, sondern um ein "Symbol westlicher Zivilisation", sagt Archäologin Elena Korcka, die sich im Auftrag des griechischen Kulturministeriums für die Rückgabe einsetzt. Auch wenn man die nationale Interesselosigkeit bezweifeln darf (immerhin ist der Parthenon der berühmteste noch existierende Bau des antiken Griechenlands): Ebenso naiv wäre es anzunehmen, das British Museum habe nur das Wohl der Parthenon-Skulpturen im Auge." Quelle: Die Presse.com.

Neue Fotoalben über den Kunstraub aufgetaucht

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 6. November 2007

Wie u.a. der österreichische Kurier berichtet, sind zwei weitere Fotoalben aufgetaucht. Die beiden ledergebundenen Bände werden von dem amerikanischen Chef-Archivar Albert Weinsetin als Sensationsfund bezeichnet. Die Fotoalben standen im Besitz eines Erben eines US - Soldaten, der die Alben in dem als "Berg-hof" bezeichneten Gebäude in den Alpen entdeckt und von dort mitgenommen hatte. Quelle: Der Kurier.

Neues Sachbuch: "Raub, Recht und Restitution"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 6. November 2007

Unter dem Titel "Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in den frühen Jahren der Bundesrepublik" ist ein weiteres Buch zu diesem Thema erschienen. Der Autor Jürgen Lillteicher nimmt dabei Stellung zu den verschiedenen Verfahren wie auch zu den einzelnen Rückgabeentscheidungen.

Das Buch ist im Wallstein Verlag, Göttingen, erschienen, umfasst ca. 560 Seiten und soll nach Presseangaben € 49 kosten. Quelle: Tagesspiegel vom 05.11.2007.

"Klimt - Bild "Amalie Zuckerkandl": Kläger erneut abgeblitzt"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 6. November 2007

Unter dem Titel "Klimt-Bild "Amalie Zuckerkandl": Kläger erneut abgeblitzt" berichtet der ORF aus Österreich, dass nun auch das Oberlandesgericht Wien die Aufhebung des Schiedsspruchs über das genannte Gemälde von Klimt abgelehnt hat. Der Schiedsspruch war von zwei Erbengruppen angefochten worden. Quelle: ORF.at.

"Felsenfest überzeugt - Die Problematik der Käuferhaftung"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 10. November 2007

In der Antiquitätenzeitung vom 26.10.2007, S. 48 - 49 wird die Problematik der Käuferhaftung beim Erwerb eines Kunstwerks erörtert. Dabei diskutiert der Autor die verschiedenen Aspekte des zentralen Themas Original – Fälschung. Der Artikel zeigt dabei die unterschiedlichen rechtlichen Situationen auf, die ein Käufer vor dem Kauf überprüfen muss, um seiner Sorgfaltspflicht gerecht zu werden. U.A. wird auf die Versteigerung in einer öffentlichen Auktion eingegangen. In einem Rückblick wird noch die Kunstbewertung im Nachlassprozess erörtert. Quelle: Antiquitätenzeitung vom 26.10.2007, S. 48+49 (C. Hansen).

"Barbaren sind immer die anderen"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 10. November 2007

"Barbaren sind immer die anderen - Ein Kunstraub zeugt den nächsten. Die Zeugnisse erlittenen Unrechts werden zu Anlässen neuer Raubzüge, und aus all dem werden wichtige Quellen zu den Schicksal europäischer Kunst" lauten die einführenden Worte zu einem großen Artikel in der FAZ von Benedicte Savoy, in welchem er Stellung zu den kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahrhunderte nimmt. Dabei werden die historischen Aufzeichnungen Ernst Steinmanns aus dem Jahre 1916 mit dem Titel "Der Kunstraub Napoleons" ebenso beleuchtet, wie die Kulturraubzüge der verschiedenen Nationen in den Kriegen. U.A. werden auch die Verträge von Versaille aus dem Jahre 1920 erörtert. Der Autor bezieht dabei das von Yvonne Dohna und Christoph Roolf elektronisch publizierte Werk Ernst von Steinmanns in die Mitte seiner Erörterungen, weist aber auch darauf hin, dass solche Publikationen und Recherchen insbesondere am Anfang des 20. Jahrhunderts öfters vorkamen. Quelle: Frankfurter Allgemei-

ne Zeitung vom 07.11.2007, S. N3 / Geisteswissenschaften, Autor: Benedicte Savoy.

"Friedenstein Gotha verliert - Der Großvater war der Käufer"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 10. November 2007

Die FAZ berichtet in Ihrer Ausgabe vom 10.11.2007 über den Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen gegen das Auktionshaus Nagel und eine hessische Privatsammlerin. Das Verfahren wurde eingestellt, da die Enkelin von ihrem Großvater Belege über den Erwerb vorlegen konnte. Auch wenn letztendlich noch Zweifel bestünden, seien die Beschuldigten schon viele Jahre verstorben. Während der Ermittlungen wurde auch deutlich, dass die Objekte, ein Rhinoceros-Pokal und eine Bergkristallschatulle, beide aus dem 17. Jahrhundert, durch den damaligen kommissarischen Leiter auf Schloss Friedenstein und den damaligen Bibliotheksinspektor verkauft wurden, damit durch diese Personen eine Unterschlagung vollzogen wurde.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.11.2007, S. 47.

Minne-Figuren nach Restitution verschenkt

Beigesteuert von Kemle

Montag, 12. November 2007

Die Internetseite des ORF berichtet: Die Erben der Familie Bloch-Bauer haben der "Neuer Galerie" in New York zwei aus dem Belvedere restituierte Skulpturen von George Minne geschenkt. Die Übergabe sei als Geschenk für den Kauf des Klimt-Bildes "Adele" anzusehen." Dabei handelt es sich um ein Geschenk an die Neue Galerie von Ronald Lauder, der das Gemälde Adele Bloch-Bauer I für ca. 135 Mill. Dollar erworben hatte. Die beiden Knabenskulpturen befanden sich bisher in der Galerie Belvedere und wurden nach einer Empfehlung des Kulturrates zurückgegeben. Quelle ORF.at.

Arp-Verein verkaufte Dauerleihgaben für Museum

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 13. November 2007

Wie der SWR auf seinen Internet-Seiten berichtet, hat der Arp-Verein Kunstwerke veräußert, die als Dauerleihgaben gedacht waren. So berichtet der SWR: "Der Arp-Verein hat Kunstwerke aus dem Nachlass von Hans Arp verkauft, die eigentlich als Dauerleihgabe an das neue Museum in Remagen gehen sollten. Kultur-

staatssekretär Joachim-Hofmann Göttig (SPD) erklärte, es seien 14 Werke veräußert worden." Die Objekte gehörten waren mit auf einer Liste von 248 Objekten, die Gegenstand einer Rahmenvereinbarung über Dauerleihgaben bildete. Weiter berichtet der SWR: "Der Verein "Stiftung Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp" und die Authentizität der in seinem Besitz befindlichen Skulpturen sorgen seit Jahren für Kontroversen. Umstritten sind vor allem Nachgüsse, die erst nach Arps Tod entstanden. Das 30 Millionen Euro teure Arp-Museum war Ende September offiziell eröffnet worden." Quelle: SWR, www.swr.de.

Waldschlösschenbrücke - Gericht hebt Baustopp auf

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 14. November 2007

Das sächsische OVG in Bautzen hat im Eilverfahren den durch das VG Dresden verhängten Baustopp aufgehoben, wobei verschiedene Auflagen zu erfüllen sind. Hierdurch droht nun akut die Drohung der Aberkennung als UNESCO-Weltkulturerbe. Obwohl noch weitere 21 Klagen anhängig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung besitzen, ist nun mit dem Bau zu beginnen. Sollte eine der Klagen jedoch erfolgreich sein, hätte dies einen erneuten Baustopp oder u.U. sogar den Abriß zur Folge. Quelle: N-TV. Die rechtliche Situation der Waldschlösschenbrücke wird von unserer Beirätin Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt in dem bald erscheinenden Tagungsband des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags im Nomos Verlag erörtert werden.

Überarbeitung der Handreichung verabschiedet; Provenienzforschung wird verstärkt

Beigesteuert von Weller

Mittwoch, 14. November 2007

Die von Kulturstaatsminister Bernd Neumann eingerichtete Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen kam am 13.11.2007 im Bundeskanzleramt zu ihrer abschließenden Sitzung zusammen. Die zentralen Ergebnisse lauten: 1. Die Überarbeitung der Handreichung zur Umsetzung der Washington Principles on Nazi Confiscated Art ist verabschiedet; 2. Die Provenienzforschung wird verstärkt. Hierzu wird besondere Arbeitsstelle eingerichtet. Im Volltext lautet die Presserklärung des Kulturstaatsminister vom 14.11.2007: Kulturstaatsminister Bernd Neumann erklärte: "Das wichtigste Ergebnis ist: Die

Provenienzforschung in Deutschland wird erheblich verstärkt. Im Januar des kommenden Jahres nimmt die Arbeitsstelle für Provenienzforschung und -forschung beim Institut für Museumsforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) ihre Arbeit auf. Sie soll Museen, Bibliotheken und Archive dabei unterstützen, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Darüber hinaus wird sie helfen, Grundlagenforschung zu realisieren. Hierfür sind ab dem Jahr 2008 eine Million Euro jährlich vorgesehen. Ich erwarte hiervon einen wichtigen Schub in Deutschland bei der Klärung von Restitutionsfragen und damit zugleich bei der Aufarbeitung von NS-Unrecht." Die Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen wurde im Januar 2007 in Folge der Diskussionen um die Rückgabe des Kirchner-Gemäldes "Berliner Straßenszene" eingesetzt. Ziel von Staatsminister Bernd Neumann war es, die Restitutionspraxis in Deutschland transparenter, koordinierter und nachvollziehbarer zu gestalten und Lösungswege aufzuzeigen, die für alle Beteiligten friedensstiftend wirken. Dabei hatte Staatsminister Bernd Neumann von Anfang an klargestellt, dass die Bundesregierung uneingeschränkt zur Washingtoner Erklärung von 1998 steht. Auch die darauf basierende "Gemeinsame Erklärung" von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahre 1999 sollte unverändert gelten. Die gestrige Sitzung der Arbeitsgruppe, in der Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Museen und Kulturstiftungen mitgewirkt haben, brachte drei konkrete Ergebnisse: - Die Einrichtung der genannten Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung, - die Einrichtung eines Fachbeirates bei der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg (KK), der die Zusammenarbeit zwischen der KK und den Museen besser und vertrauensvoller gestalten soll, und - die Verabschiedung der überarbeiteten Handreichung zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung und der "Gemeinsamen Erklärung". Die überarbeitete Handreichung wird jetzt den Unterzeichnern der "Gemeinsamen Erklärung" (Kultusministerkonferenz, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) zur Billigung vorgelegt und dann veröffentlicht. Das dokumentiert, dass Bund, Länder und Gemeinden sich gemeinsam dieser Aufgabe stellen. Staatsminister Bernd Neumann dankte allen Teilnehmern für die engagierte und

erfolgreiche Zusammenarbeit. Er betonte: "Bund, Länder und Gemeinden bestätigen mit den Ergebnissen der AG auf der Grundlage der Erfahrungen von fast 10 Jahren seit der Washingtoner Konferenz, dass Deutschland zu seiner moralischen Verantwortung für die Restitution von NS-Raubkunst steht. Ich gehe davon aus, dass die Träger der Einrichtungen in den Ländern und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die überarbeitete Handreichung für ein verbessertes und vereinfachtes Verfahren bei Restitutionsfragen nutzen werden."

"Arp Museum - Es ist wie ein Ehestreit"

Beigesteuert von Kemle

Montag, 19. November 2007

Kunstanwalt Peter Raue, gleichzeitig auch Beirat, spricht in einem Interview, veröffentlicht auf den Internetseiten des Tagesspiegels, über den Konflikt im neuen Arp-Museum Rolandseck. Hierbei nimmt er Stellung zu den aktuellen Problemen. Dabei teilt er mit, dass die Listen der Dauerleihgaben noch einem "finetuning" unterzogen werden sollten, was zwischen den Parteien geklärt gewesen sei. Auch handele es sich bei den umstrittenen Arbeiten um nur fünf Prozent des Gesamtkonvoluts und das Land hätte sich andere Arbeiten aussuchen können, so dass das derzeitige Geschehen kaum Sinn mache. Auch seien die Verträge mit den entsprechenden Vereinbarungen, wie z.B. das Vetorecht, geschlossen worden. Quelle: Der Tagesspiegel, Online - Ausgabe, Interview durch Christina Tilmann.

"Arp-Verein wehrt sich gegen Kündigung"

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 21. November 2007

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Zusammenarbeit mit dem Arp-Verein gekündigt, wie der SWR berichtet. Weiterhin wird mitgeteilt, dass sich dieser, notfalls gerichtlich, gegen die Kündigung wehren würde. Der Vertrag wurde am Dienstag fristlos gekündigt. Als Begründung wurde durch Kulturstaatssekretär Joachim Hofmann-Göttig (SPD) einen "schweren Vertragsbruch" angegeben. Der Verein habe "ohne vorheriges Einvernehmen" und ohne das Land nachträglich zu informieren Werke verkauft, die zu den vereinbarten Dauerleihgaben des Vereins für das Museum gehörten. Über den Verkauf der Werke hatte der Verein Hofmann-Göttig in der vergangenen Woche informiert, teilt der SWR mit. Den weiteren Angaben zufolge,

kann die gemeinsame Stiftung mit dem Arp-Verein könne nicht gekündigt werden. Jedoch solle sich aus der Stiftung der Arp-Verein zurückziehen, nur dann bleibe das Museum Rolandseck in der Verantwortung der Stiftung. Andernfalls müsse eine andere Lösung gefunden werden, so der SWR den Kulturstaatssekretär zitierend. Quelle: SWR, swr.de, 19.11.2007.

Barbaren sind immer die anderen: Napoleons Kunsteroberungen

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 21. November 2007

Auf den Internetseiten der FAZ ist nun der Artikel "Barbaren sind immer die anderen: Napoleons Kunsteroberungen und die deutsche" abrufbar.

"Nach der Kündigung ist vor der Kür"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 22. November 2007

Nach den letzten Auseinandersetzungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stiftung Hans Arp und Sophie Taeuber e.V., die letztlich in einer Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens des Landes endete berichtet nun auch das Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. So nimmt hier der Autor Andreas Rossmann Stellung. Quelle: FAZ vom 22.11.2007, S. 35.

US-Gericht verweigert Restitution eines Picasso-Gemäldes

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 22. November 2007

Der Standard berichtet auf seinen Internetseiten, dass der Direktor des Potsdamer Moses-Mendelssohn-Zentrums, Julius H. Schoeps, im Streit um ein Picasso-Gemälde eine juristische Niederlage erlitten hat. So wird berichtet: "Ein Richter in New York wies seine Klage gegen die Kunststiftung des britischen Musical-Komponisten Andrew Lloyd Webber, dem derzeitigen Besitzer des Bildes, aus formalen Gründen zurück. Der Historiker und frühere Direktor des Jüdischen Museums in Wien sei laut Gericht zu der Klage nicht berechtigt gewesen, da nicht klar sei, ob er der rechtmäßige Erbe wäre." Im vergangenen Jahr wurde verhindert, dass die Webber-Stiftung das Bild versteigern konnte. Laut Standard.at erklärte der Richter, dass das Bild seit dem Tod des jüdischen Bankiers 1935 allein in New York viermal den Besitzer gewechselt habe. Zuletzt wurde es durch die Stif-

fung 1995 für gut 29 Millionen Dollar erworben. Der Kläger, Schoeps, habe jedoch nicht das Recht für eine Klage, ohne als persönlicher Vertreter des Vermögens seines Großonkels legitimiert zu sein. Dieser habe das Bild in seinem Testament nicht erwähnt, und es sei für das Gericht keineswegs klar, dass er zum Zeitpunkt seines Todes noch der Besitzer gewesen sei. Quelle: Der Standard, 22.11.2007.

Schatzsuche vor Gibraltar und internationales Recht

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 22. November 2007

Letzte Aktualisierung Thursday, 22. November 2007 Spanien setzt sich derzeit mit dem Schatzsucher Greg Stemm auseinander: vor Gibraltar sucht dieser nach antiken Münzen im Wert von vielen Millionen EUR aus gesunkenen Schiffen der spanischen und britischen Marine. Während die spanischen Behörden argumentieren, dass der Fund, sofern er von einem spanischen Schiff stammt, auch spanisches Eigentum sei, hält dem Stemm entgegen, er habe sich durch "internationale Verträge" hinreichend "abgesichert". Was hiermit gemeint ist, bleibt allerdings offen: Verträge unter Völkerrecht können nur Völkerrechtssubjekte abschließen, zu denen Stemm nicht gehört. Weiterhin bringt Stemm vor, dass sich die nationale Zugehörigkeit der Wracks kaum noch feststellen lasse, weil die Währungen der vermuteten Münzen im Zeitpunkt des Sinkens der Schiffe gebräuchlich gewesen seien. Ebenso wenig steht derzeit fest, ob die Wracks in internationalen Gewässern oder auf dem Territorium Spaniens liegen. Quelle: Die Welt vom 19. November 2007, Seite 28, vgl. http://www.welt.de/welt_print/article1377065/Duell_um_den_Schatz_aus_dem_Atlantik.html.

Stadt Hannover restituiert Gemälde von Lovis Corinth

Beigesteuert von Weller

Thursday, 22. November 2007

Die Stadt Hannover hat am Montag, den 19.11.2007, das Gemälde "Römische Campagna" von 1914 an die Erben des Berliner Kunstsammlers Glaser restituiert. Dieser hatte das Bild 1933 zu einem Schleuderpreis verkauft, um seine Flucht zu finanzieren. Der Rat der Stadt beschloss nun die Rückgabe. Dem waren umfangreiche Recherchen und juristische Prüfungen

gen vorausgegangen. Sie ergaben, dass das 1914 entstandene Gemälde als "NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut" anzusehen ist. Das Bild hat einen Versicherungswert von 440 000 Euro. Quelle: Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 22.11.2007, Volltext unter: <http://www.haz.de/newsroom/regional/art185,123131>.

Großbritannien: Sicherung einer Ausstellung durch Einführung des freien Geleits

Beigesteuert von Weller

Thursday, 22. November 2007

Die geplante Einführung einer Gesetzgebung zur Sicherung des freien Geleits in Großbritannien, die Anlass der Londoner Konferenz des Institute of Art and Law am 5. Dezember 2007 ist, steht im Zusammenhang mit einer geplanten Ausstellung in der Londoner Royal Academy von Werken aus russischen Museen. Russland verlangt von der britischen Regierung sicherzustellen, dass die russischen Leihgaben nicht der Beschlagnahme unterliegen. Damit zeigt sich erneut, dass die Einführung des freien Geleits Ausstellungen erst ermöglicht und den Zugang des Publikums zu Kunstwerken sicherstellt. Russland befürchtet zum einen, dass Gläubiger von Geldforderungen auf die wertvollen Werke als Vollstreckungsobjekte zugreifen. Zum anderen gehören zu der Ausstellung, die sich bis zum 6.1.2008 Düsseldorf im Museum Kunst Palast als Bestandteile der Ausstellung "Bonjour Russland" befindet, Werke aus der ehemaligen Sammlung Schtschukin, die im Zuge der russischen Revolution von 1917 enteignet wurde. Erben hatten bereits in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts anlässlich einer Ausstellung dieser Werke in Frankreich versucht, Herausgabebansprüche durchzusetzen. Dies scheiterte allerdings daran, dass der französische Tribunal de Grand Instance die Leihgaben aus staatlichen Museen unter völkergewohnheitsrechtlichen Prinzipien als immun gegenüber dem Vollstreckungszugriff durch Behörden des Gaststaates ansah. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung 17. November 2007, Seite 36.

Restitutionsklage auf Herausgabe von 225 Gemälden gegen niederländische Museen

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 27. November 2007

Die Erben des jüdischen Kunstsammlers Nathan Katz, die Geschwister Sybilla Goldstein-

Katz, Florida, sowie David, Eva und Margaret Katz mit Wohnsitz in Europa, verlangen die Herausgabe von 225 Gemälden, die ihrem Vater nach der Besetzung der Niederlande im Mai 1940 durch Rechtsgeschäft entzogen worden seien. Der Großteil der streitgegenständlichen Werke wurde an Alois Miedl verkauft, der für Hermann Göring tätig war. Der Anspruch wurde bereits im März erhoben, wurde aber erst vor kurzem öffentlich bekannt. Im Zusammenhang mit der Erhebung des Anspruchs wurde auch der Umgang der niederländischen Regierung mit der Nederlands Kunstbezit-collectie nach 1945 kritisiert, eine Ansammlung entzogener Kunstwerke, von denen einige restituiert wurden, andere als Dauerleihgaben den Weg in niederländische Museen fanden. Manche dieser Leihgaben seien noch im Jahre 1981 verkauft worden. Der Anspruch wird von der Niederländischen Restitutionskommission begutachtet werden. Quelle: Charmaine Picard, The Arts Newspaper, 22.11.07, Issue 185, Volltext unter <http://www.theartnewspaper.com/article.asp?id=6392>.

"Das geistige Tagebuch der Deutschen"

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 28. November 2007

"Das geistige Tagebuch der Deutschen - Seit 1945 liegt die Berlinka, eine bedeutende Handschriftensammlung aus der Preußischen Staatsbibliothek Berlin, in Polen. Wie lange noch?" lautet der Titel eines großen Artikels von Klaus-Dieter Lehmann, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. So diskutiert der Autor die Kulturgüterrückführung mit Polen und den Aufbau einer guten Nachbarschaft, die einer gegenseitigen Aufarbeitung der jüngeren Geschichte bedarf. Dabei wird auch die Berlinka erörtert. So ist die Sammlung, die der Autor als das Tagebuch der Deutschen bezeichnet, zwar derzeit in Polen gelagert, aber sie sei dort nur, da sie während des dorthin verbracht wurde, um sie vor den Angriffen der Alliierten zu schützen. Gleichzeitig wird betont, dass es selbstverständlich sei, polnische Kulturgüter, die in Deutschland gefunden werden, umgehend an Polen zurückzugeben, wie beispielsweise den Posener Goldschatz 1992. Am Ende des großen Artikels betont der Autor, dass Polen und Deutschland eine jahrhundertealte gemeinsame Geschichte haben, die gerade in der neuen Entwicklung von Europa mit vielen

Chancen gefüllt ist. Quelle: FAZ v. 27.11.2007, S. 39.

Verjährung: griechisches Strafverfahren gegen Marion True eingestellt

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 29. November 2007

Die griechische Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen Marion True, ehemalige Kuratorin des Getty-Museums, Los Angeles, wegen Verjährung eingestellt. Gegenstand des Verfahrens war der Raub eines ca. 2500 Jahre alten mazedonischen goldenen Kranzes. Quelle: Die Welt, 27. November 2007, S. 27.

Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten: Calatrava verliert Prozess gegen die Stadt Bilbao

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 29. November 2007

Der spanische Stararchitekt Santiago Calatrava hatte gegen die Stadt Bilbao auf Beseitigung urheberpersönlichkeitsrechtsverletzender Veränderungen an der von ihm entworfenen Brücke. Die Stadt hatte den japanischen Architekten Arata Isozaki beauftragt, Calatravas Brücke um einen Laufsteg zu erweitern. Calatrava verlangte dessen Beseitigung oder Schadensersatz in Höhe von 3 Millionen Euro. Das angegangene spanische Gericht beschied den Architekten: "Eine Brücke ist in erster Linie eine Brücke und erst an zweiter Stelle ein architektonisches Kunstwerk" und wies die Klage ab. Quelle: Die Welt, 27. November 2007, S. 27.

Fall "Amalie Zuckerkandl" soll neu aufge-rollt werden

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 29. November 2007

Wie der Standard auf seinen Internetseiten berichtet, bekämpfen die Erben Bloch-Bauer das für sie negative Urteil des OLG vollständig. So berichtet der Standard: "Im Restitutionsstreit um das Klimt-Gemälde "Amalie Zuckerkandl" wollen die Erben nach Bloch-Bauer das Urteil des Oberlandesgerichts Wien "zur Gänze" bekämpfen. Das OLG hatte einen Schiedsspruch bestätigt, der gegen eine Restitution und für den Verbleib des Bildes im Belvedere entschied. Die Bloch-Bauer-Erben machen als Revisionsgrund nun eine "unrichtige rechtliche Beurteilung" geltend, heißt es in einem Schriftstück. Die Kläger vermissen eine "Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs" im Hinblick auf den Schiedss-

pruch. Die vom OLG ins Treffen geführte Rechtsprechung sei "unzulänglich und die Voraussetzungen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung sohin gegeben". Im weiteren wird das Urteil des OLG nochmals dargestellt und die geschichtliche Entwicklung in Kürze wiedergegeben. Quelle: Der Standard, standard.at, 28.11.2007.

Peru verliert sein kulturelles Erbe

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 29. November 2007

Das Schweizer Fernsehen berichtet über den Verlust des kulturellen Erbes Perus durch Raub und Plünderungen. So beichtet SF: Peru droht wegen illegalen Kulturgüterhandels der Verlust seines weltweit bedeutenden kulturellen Erbes. Die neu veröffentlichte «Rote Liste der gefährdeten Antiken Perus» soll die Öffentlichkeit sensibilisieren und Polizei sowie Zoll als Hilfsmittel dienen. Herausgegeben wurde die «Rote Liste» vom Internationalen Museumsrat (ICOM), der sie zusammen mit dem Bundesamt für Kultur präsentierte. Der Direktor des Bundesamtes, Jean-Fédéric Jauslin, übergab dabei der Botschafterin Perus ein Tongefäß, das die Schweizer Zollbehörden sichergestellt hatten. Laut ICOM geht es dabei um ein für die ganze Menschheit bedeutendes kulturelles Erbe. Schweizer Fernsehen-Internet, Link: Artikel auf tagesschau.sf.tv.

"Der Markgraf erläutert den Zustand des Rechts"

Beigesteuert von Kemle

Freitag, 30. November 2007

In den rechtlichen Auseinandersetzungen um das Schloss / Kloster Salem sowie verschiedene Kunstobjekte ist eine neue Runde eingeläutet worden. So bespricht der Autor Rüdiger Soldt die Rechtsauffassung des Hauses Baden, welches durch Bernhard von Baden repräsentiert wird. Hierbei kommt Bernhard von Baden zu der Auffassung, dass 87 % der Kunstgegenstände dem Hause Baden gehören würden, nur 13 % dem Land Baden-Württemberg. Dies stützt sich auf ein Rechtsgutachten, dass von dem Bonner Staatsrechtslehrer Rudolf Dolzer zusammen mit Hermann Nehlsen und dem Anwalt Carl-Heinz Heuer verfasst wurde. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die badischen Kunstsammlungen zum Großteil dem Haus Baden gehören und nur wenige Objekte klärungsbedürftig wären. Rechtliche Grundlage

hierfür sei der Umstand, dass die Kunstsammlungen ein Teil des Großherzoglichen Hausfideikommisses gewesen wären, damit kein veräußerungsfähiger Vermögenskomplex. Außerdem seien sie weder mit dem Domänengesetz noch im Zuge der badischen Revolution von 1918 Eigentum des badischen Staates geworden, abgesehen von den Gemälden der Kunsthalle Karlsruhe und des Kuperstichkabinetts Karlsruhe. Die Gutachter widersprechen damit der Auffassung verschiedener Rechtswissenschaftler, u.a. mit der Auffassung von dem Rechtswissenschaftler Siegfried Reicke, nach dessen "Pertinenztheorie" ein Herrschaftswechsel dazu führt, dass die Herrscherfamilie das an die Herrschaftsausübung gebundene Eigentum verliert. Auch die von weiteren Gutachtern angeführte These, dass das von weltlichen Herrschern im Zuge der Säkularisation konfiszierte Kirchengut kein Privateigentum des Landesherrn sei, wird als fehlerhaft dargestellt. Im weiteren werden die Kosten des Unterhalts von Kloster Salem erörtert. So seien zwar durch das Haus Baden 30 Millionen Euro als Unterhalts- und Sanierungskosten angegeben worden, diese seien trotz verschiedener Mahnungen bis heute nicht belegt. Im Übrigen seien auch seit 1973 ungefähr 5,5 Millionen Euro an Förderung durch den Staat gezahlt worden. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.11.2007, S. 3.

"Drum prüfe.... Brueghel, Dresden und das Auktionshaus Hampel"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 1. Dezember 2007

Stefan Koldehoff berichtet in der Süddeutschen Zeitung über den Umgang mit Thema Raubkunst. Der Autor berichtet, dass in dem Auktionshaus Hampel ein Gemälde von Jan Brueghel dem Jüngeren angeboten wurde, welches ganz offen als aus den Dresdner Staatsgemäldesammlungen "im Zweiten Weltkrieg verschollen" in dem Katalog aufgeführt wurde. Dabei gibt das Auktionshaus an, dass mit dieser Angabe Dresden leicht weitere Ermittlungen hätte anstellen können. Der Autor stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob es das Auktionshaus nicht als eigene Aufgabe ansieht, Ermittlungen in einem solchen Fall durchzuführen. Weiterhin würde in dem entsprechenden Katalog der Vermerk stehen, dass die Objekte, soweit sie eindeutig identifizierbar seien und einen Schätzwert von über 1.000,00 Euro bestehen würde, durch das Art Loss Register überprüft

wurden. Diese Angabe bzgl. des Brueghels konnte der Autor nicht bestätigen. Das Auktionshaus teilte e.E. mit, dass trotz der Berichte keine Zweifel an der Eigentümerstellung beständen. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 1./2.12.2007, S. 17, Autor Stefan Koldehoff

"Gefeit ist niemand, aber Sorgfalt ist oberste Pflicht"

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 2. Dezember 2007

Mittlerweile beschäftigen sich weitere Artikel mit der Beschlagnahme zweier Gemälde in einem Auktionshaus. So befinden sich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2007 gleich zwei Artikel. Auf S. 45 geht die Autorin Brita Sachs unter der Überschrift "Gefeit ist niemand, aber Sorgfalt ist oberste Pflicht. - In einem Auktionshaus wurden zwei Bilder sichergestellt, weil Museen Besitzansprüche erheben: Eine Recherche" der Angelegenheit nach, und erörtert, warum die Nachforschungen z.T. kaum durchgeführt wurden. Sie zeigt den Weg des einen beschlagnahmten Gemäldes "Ziehende Landsleute vor Rom" von Heinrich Bürkel in den letzten Jahren auf, und dessen unvollständiger Eintrag bei Art Loss. Auch weist sie daraufhin, dass sich das Auktionshaus wohl auf die Einlieferung zu sehr verlassen habe, und diese die Gemälde bei dem Kunsthändler Konrad O. Bernheimer einkaufte. Bei dem anderen Gemälde handelt es sich übrigens um das Werk "Vor der Dorfschenke" von Jan Brueghel dem Jüngeren. Auf S. 39 der gleichen Ausgabe der FAZ vom 01.12.2007 findet sich ein kurze Nachrichtennotiz mit der Überschrift "Brueghel taucht auf - Dresden fordert Gemälde zurück". Danach fordert die Staatliche Kunstsammlung Dresden den Brueghel nun von dem Besitzer zurück. Quellen: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 01.12.2007. S. 39 und 45.

„System der Unantastbarkeit“

Beigesteuert von Hannes Hartung

Montag, 3. Dezember 2007

Über Werksverzeichnisse, die Macht der Katalogisten am Kunstmarkt im "System der Unantastbarkeit" berichtet Kathrin Sachse im FOCUS Nr. 49, S. 64 ff. Darin wird von einer weiteren Version des Bildes "Au moulin de la Galette" im Privatbesitz des Sammlers Franz Heinz berichtet, welches vom Institut Wildenstein nicht akzeptiert wird. IFKUR Mitglied Dr. Hannes Hartung nimmt zu den Problemen der Authentifizie-

rung ausführlich Stellung und resümiert, dass es nur selten gelinge, das System der Unantastbarkeit zu durchbrechen. Quelle: FOCUS vom 3.12.2007, Nr. 49, S. 64 ff.

Pflicht des Auktionshauses zur Anzeige gegenüber dem wahren Eigentümer?

Beigesteuert von Weller

Mittwoch, 5. Dezember 2007

Zuweilen erhalten Auktionshäuser Gegenstände, deren Provenienz zweifelhaft ist. In den AGB führender Auktionshäuser findet sich hierzu typischerweise eine Regelung, welche die Einschaltung Dritter mit entsprechender Expertise erlauben, um sowohl kunsthistorische wie eigentumsrechtliche Fragen zu klären. Ergibt die Nachforschung, dass ein anderer als der Einlieferer Eigentümer ist, stellt sich die Frage, ob das Auktionshaus berechtigt oder gar verpflichtet ist, den wahren Eigentümer zu benachrichtigen. Möglicherweise erwächst eine entsprechende Pflicht aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bzw. aus der deliktischen Sonderverbindung zwischen Eigentümer und besitzendem Auktionshaus. Andererseits ist das Auktionshaus gegenüber dem Einlieferer mindestens nach § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme in Gestalt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten verpflichtet. Lassen die durch die Provenienzrecherche gewonnenen Erkenntnisse auf Straftaten schließen, steht der Straftatbestand der Hehlerei nach § 259 StGB für jeden im Raum, der die rechtswidrige Lage perpetuiert. Anschauungsmaterial liefert die Auktion des Hauses Hampel am 8. Dezember 2007, in dessen Vorfeld die Strafverfolgungsbehörden ein eingeliefertes Werk Jan Brueghels des Jüngeren, "Vor der Dorfschänke" aus dem Jahre 1641, zur Eigentümerfeststellung, im Rahmen der nach der StPO möglichen Rückgewinnungshilfe für das Opfer von Straftaten sicherstellte. Ob die Strafverfolgungsbehörden vom Auktionshaus oder von dritter Seite verständigt wurden, lässt sich dem Beitrag aaO nicht entnehmen.

"Krimi um die Krieger"

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 9. Dezember 2007

Institutsmitglied Timo Prengel berichtet von einem Fall aus Hamburg, der für weitere Schlagzeilen sorgen könnte. So berichtet das Hamburger Abendblatt am 08.12.2007 von Fälschungsvorwürfen gegen die Terrakotta-Armee-Ausstel-

lung im Museum für Völkerkunde an der Rothenbaumchaussee. Nach Angaben des Journalisten Hans-Juergen Fink, hat der Ex-Antiquitätenhändler Roland Freyer aus Leipzig ein nach seinen Angaben exklusiven Vermarktungsvertrag der Terrakotta-Armee für Europa. Er selbst hatte eine Ausstellungs-GmbH mit dem Titel "Centre of Chinese Arts and Culture" 2005 gegründet und in Markleeberg bei Leipzig Kopien und Originale ausgestellt. Nach mehreren internen Auseinandersetzungen, die sich auch mit der Originalität befassten, liegt das Centre derzeit brach. Schwierig ist nun, wie die Situation sich darstellt, sowohl aus tatsächlicher Sicht (Original oder Fälschung), als auch aus rechtlicher Sicht. Quelle: Hamburger Abendblatt, 08.12.2007.

"Restitution - politisch so gewollt"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 11. Dezember 2007

Der Tagesspiegel berichtet auf seinen Internetseiten, dass nun die letzten Anhörung des Rstitutions-Ausschusses über die umstrittene Rückgabe des Gemäldes "Berliner Straßenszene" von Kirchner zu Ende gegangen ist. Fest steht wohl, dass der Vorgang umstritten bleiben wird, und manche die Rückgabe als voreilig weiterhin bezeichnen werden. Schwierigkeiten ergeben sich dabei aus dem Umstand, dass über die Rückgabegespräche nicht einmal Protokolle angefertigt wurden, und auch die Öffentlichkeit und andere Ministerien zu spät informiert waren. Quelle: Der Tagesspiegel, Druck vom 09.12.2007.

"Chinas falsche Soldaten"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 11. Dezember 2007

Die Probleme der Ausstellung der Tonsoldaten aus China im Museum für Völkerkunde haben nun auch den Spiegel erreicht, wie Institutsmitglied Timo Prengel berichtet. So schreibt der Spiegel auf S. 141 seiner Ausgabe vom 10.12.2007, dass das Völkerkundemuseum nun das Leipziger Center of Chinese Arts and Culture aufgefordert hat, den Echtheitsnachweis zu erbringen. Schwierig wird die Situation, dass der Kurator des Terrakotta-Museum in Lintong auf Nachfrage erklärt hat, es gäbe derzeit keine entsprechenden Leihverträge nach Deutschland. Quelle: Der Spiegel, 10.12.2007, S. 141.

Originalität vs. Authentizität - Tonkrieger in Hamburg

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 16. Dezember 2007

Nach den letzten Berichten über die Ausstellung von Terrakotta-Kriegern in Hamburg, haben sich nun die Ereignisse zugespitzt und einen wahren Medienrummel ausgelöst. Kaum ein Medium, das nicht über die Vorgänge berichtet. So hat Institutsmitglied Timo Pregel zahlreiche Berichte, u.a. aus der ART, aus der FAZ, aus dem Hamburger Abendblatt zusammengetragen. Hieraus lässt sich folgende Bild ableiten. Die Statuen sind weder Originale aus der Grabungsstätte, noch aus Originalscherben zusammengesetzte Figuren. Vielmehr handelt es sich um Nachbauten. Hier liegt nun auch der "Knackpunkt". Das Leipziger Center CCAC bezieht sich auf den Umstand, dass in dem Vertrag, den sie mit dem Völkerkundemuseum abgeschlossen haben, stehen würde, dass es sich um "authentische Scherbenfiguren aus Originalmaterial" handelt. Mit Originalmaterial sei Ton gemeint. "Das sind keine Originale". Die Kopien seien in Xi'an von chinesischen Partnern hergestellt worden und vom Hamburger Zoll abgefertigt worden. "Authentisch heißt für uns Scherbenfiguren, lebensgroß, vergleichbar mit den Originalen", sagte Grimm von dem Leipziger Zentrum. Wie nun in der FAZ vom Sonntag vom 16.12.2007 zu erfahren war, wird das Museum kurzfristig noch geschlossen bleiben. Ob es wieder eröffnet wird, sei noch nicht geklärt. Einen Rücktritt schließt der Museumsdirektor aus.

Fälschungen in Heimarbeit

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 16. Dezember 2007

Gina Thomas berichtet auf faz.net, dass in Großbritannien nun eine Fälscherfamilie aufgeflogen ist, die sogar das British Museum narren konnten. Entdeckt wurde die Familie, während das Art Institute of Chicago einen gefälschten Faun-Skulptur Gauguins als bedeutendste Neuwerbung pries und das Art Newspaper diese als Fälschung entlarvte. Die Familie in Groß-Manchester konnte sogar das British Museum mit einer Alabaster-Figur, genannt "Amarna-Prinzessin", die durch einen Fehler in der Keilschrift aufflog. Der Fälscher der Familie hatte kein spezielles Gebiet, sondern fälschte in den verschiedensten Zeiten. Die FAZ geht davon aus, dass manche Objekte seiner Herstellung nie

entdeckt würden, da die Provenienz sogar oftmals gut gemacht worden sei. Quelle: faz.net vom 14.12.2007, Link: Artikel auf faz.net.

Marei von Saher v. Norton Simon Museum of Art

Beigesteuert von Weller

Montag, 17. Dezember 2007

In seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2007 entschied der United States District Court, C.D. California gegen die Herausgabe zweier Gemälde von Lucas Cranach dem Älteren im Besitz des beklagten Norton Simon Museums in Pasadena, USA. Es handelt sich um zwei Werke aus der früheren Sammlung Goudstikker. Das Museum hatte die beiden Gemälde 1971 von George Stroganoff-Scherbatoff erworben und seitdem öffentlich ausgestellt. Am 1. Mai 2007 erhob Marei von Saher Klage auf Herausgabe mit der Begründung, dass die Werke dem Kunstsammler Jacques Goudstikker während der Besetzung der Niederlande durch deutsche Truppen verfolgungsbedingt entzogen worden waren. Die Beklagte berief sich auf Verjährung nach section 338 California Code of Civil Procedure (Verjährungsfrist für Klagen auf Herausgabe beweglicher Sachen 3 Jahre) und darauf, dass der spezialgesetzliche Ausschluss der Verjährung für Klagen im Zusammenhang mit dem Holocaust in section 354.3 California Code of Civil Procedure wegen Verstoßes gegen die "foreign affairs doctrine", wonach für gesetzgeberische Maßnahmen zu "foreign affairs" ausschließlich der Bundesgesetzgeber zuständig ist, verfassungswidrig sei. Dem folgte das Gericht im Wesentlichen und wies die Klage deswegen zurück. Section 354.3 California Code of Civil Procedure lautet: § 354.3. Recovery of Holocaust-era artwork from enumerated entities (a) The following definitions govern the construction of this section: (1) "Entity" means any museum or gallery that displays, exhibits, or sells any article of historical, interpretive, scientific, or artistic significance. (2) "Holocaust-era artwork" means any article of artistic significance taken as a result of Nazi persecution during the period of 1929 to 1945, inclusive. (b) Notwithstanding any other provision of law, any owner, or heir or beneficiary of an owner, of Holocaust-era artwork, may bring an action to recover Holocaust-era artwork from any entity described in paragraph (1) of subdivision (a). Subject to Section 410.10, that action may be brought in a superior court of this state, which

court shall have jurisdiction over that action until its completion or resolution. Section 361 does not apply to this section. (c) Any action brought under this section shall not be dismissed for failure to comply with the applicable statute of limitation, if the action is commenced on or before December 31, 2010.

Michelangelo und Warhol: Die wundersame Vermehrung ihrer Werke

Beigesteuert von Weller

Montag, 17. Dezember 2007

Rechtsfragen zu Werkverzeichnissen stellen sich derzeit ständig. Die Welt am Sonntag vom 25. November 2007, Kultur S. 81, berichtet etwa über das übergroße Interesse auf "Michelangelo. Das vollständige Werk" von den Autoren Frank Zöllner, Christof Thoenes und Thomas Pöpper, Taschen Verlag Köln, 768 Seiten, EUR 150. Denn viele Eigentümer befürchten, dass ihr "Michelangelo" danach keiner mehr sein wird. Allerdings plädieren Experten schon seit langem dafür, den im Laufe der Zeit angewachsenen Bestand an Michelangelo zugeschriebenen Handzeichnungen drastisch zu beschränken, weil viele der die Zuschreibung stützenden Fakten und Bewertungen überholt sind. Dies scheint das vorliegende Werk nun zu vollziehen: gegenüber älteren Werkverzeichnissen, die über 900 Zeichnungen Michelangelo zuschreiben, anerkennen die Autoren nur noch ca. 200. Von ganz ähnlichen Problemen berichtet die FAZ vom 24. November 2007, S. 45, zu den Brillo-Boxen von Andy Warhol. Ein Großteil der 94 im Werkverzeichnis aufgelisteten Brillo-Boxen vom Typ "Stockholm" sollen Fälschungen sein. 1964 hatte Warhol in New York seine erste Brillo-Box geschaffen, eine bemalte Holzkiste, die auf dem rot-blau-weißen Design der Pappkartons des Seifenpulvers "Brillo" basierte. An der weiteren "Produktion" dieser Boxen für nachfolgende Ausstellungen beteiligte sich offenbar der Seifenhersteller selbst durch Lieferung entsprechender Boxen, die offenbar allenfalls teilweise vom Künstler autorisiert wurden. Zu ihnen gehören die Boxen vom Typ "Stockholm". Manche dieser Boxen entstanden allerdings nachweisbar erst nach Warhols Tod. Das für den Kunstmarkt und das Ausstellungswesen wohl entscheidende Wort hat der "Andy Warhol Authentication Board" in New York. Der prüft nun seit Juli 2007 die "schweren Anschuldigungen" - bisher ohne Verlautbarung.

Neuer Leiter der österreichischen Kommission für Provenienzforschung

Beigesteuert von Weller

Montag, 17. Dezember 2007

Dr. Robert Holzbauer, Leopoldmuseum Wien (<http://www.leopoldmuseum.org/>), weist das IKFUR darauf hin, dass ein Wechsel in der Leitung der österreichischen Provenienzforschung stattfinden wird: Werner Fürnsinn, seit September 2005 als Nachfolger von Ernst Bacher Leiter der Kommission für Provenienzforschung, bat darum, seinen Ende Dezember auslaufenden Dienstvertrag nicht zu verlängern. Der pensionierte Richter, der im Januar seinen 70. Geburtstag feiert, führt für den Entschluss in erster Linie private Gründe an. Hinzu seien aber auch Probleme mit der Bürokratie im Kulturministerium gekommen. Die Koordinierung der Provenienzforschung wollte Ministerin Claudia Schmied (SP) nun einem ihrer Beamten übertragen. Erst nach dem Hinweis, dass dies keine saubere Lösung darstelle (die Antragsteller fordern schließlich vom Ministerium Kunstwerke zurück), nahm Schmied von diesem Plan Abstand. Christoph Bazil, im Kulturministerium der Experte für Denkmalschutzrecht, wird die Kommission daher nur interimistisch leiten. Ein definitiver Nachfolger wurde noch nicht gefunden. Das IKFUR dankt Herrn Dr. Holzbauer herzlich für diese Informationen.

Gutachten: Badische Handschriften weitgehend Eigentum des Landes

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 18. Dezember 2007

Eine vom Land eingesetzte Expertenkommission von Juristen, Kunstexperten und Historikern sieht große Teile der umstrittenen badischen Kulturgüter im Besitz des Landes Baden-Württemberg. Ihr Gutachten ist vom Kunstministerium vorgestellt worden. Die so genannte Hofausstattung sei eng mit dem Amt des Regenten als Staatsperson verbunden gewesen, heißt es in dem Gutachten. Sie sei "unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar" und mit dem Ende der Monarchie durch Revolution auf die Republik übergegangen. Damit widerspricht das Gutachten im Ergebnis in weiten Teilen einer Expertise, die das Haus Baden Ende November vorgestellt hatten. Drei Professoren, unter anderem Prof. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des BVerfG a.D. sowie Prof. em. Dr. Adolf Laufs, Heidelberg, hatten darin den Anspruch des Adelshauses auf weite Teile der ba-

dischen Kunstsammlungen bekräftigt. Bernhard Prinz von Baden hatte angekündigt, notfalls vor Gericht zu ziehen. Er ließ nach dem Gutachten der Landesregierung verlauten, dass für das Adelshaus kein Anlass bestehe, "die eigene Rechtsposition zu korrigieren oder zu verändern". Weitere Informationen zum Streitstand finden sich auf der website der Badischen Landesbibliothek unter <http://www.blbkarlsruhe.de/blb/blbhtml/besonderebestaende/verkauf.-php>.

Prominentes Picasso-Gemälde in Sao Paulo gestohlen

Beigesteuert von Kemle

Freitag, 21. Dezember 2007

Der Standard berichtet auf seinen Internet-Seiten von dem Kunstraub: "Sao Paulo - Unbekannte haben aus dem größten Kunstmuseum Lateinamerikas im brasilianischen Sao Paulo ein Gemälde von Pablo Picasso gestohlen, und auch ein Bild des brasilianischen Malers Candido Portinari. Wie Medien unter Berufung auf die Polizei berichteten, geschah der Kunstraub im "Museu de Arte de Sao Paulo" (MASP) kurz nach fünf Uhr am Donnerstag. Es habe sich um drei Profis gehandelt, die für die gesamte Aktion nur drei Minuten gebraucht hätten. Der Diebstahl sei zum Teil von Sicherheitskameras des Museums gefilmt worden, hieß es. Bei den zwei gestohlenen Bildern - Picassos "Portrait de Suzanne Bloch" (1904) und Portinaris "O Lavrador de Cafe" (1939) - handle es sich um zwei der wertvollsten Werke des MASP, teilte die Museumsleitung mit." Link: Artikel auf standard.at (21.12.2007).

Ausstellung "Bonjour Russland" mit 120 Kunstwerken muss nach Russland zurück

Beigesteuert von Kemle

Freitag, 21. Dezember 2007

Der Standard berichtet, dass die derzeit in Düsseldorf gezeigte Ausstellung nicht nach London weiter ziehen darf. Das Verbot wurde durch die russischen Behörden erteilt, weil Großbritannien nicht die geforderten Garantien für eine sichere Rückkehr liefern könne. Russland befürchtet Herausgabeansprüche von Erben enteigneter Alteigentümer. Quelle: Der Standard.at, 20.12.2007.

Barakat II: Erfolg für den internationalen Kulturgüterschutz

Beigesteuert von Weller

Samstag, 22. Dezember 2007

Am 21. Dezember 2007 entschied der Londoner Court of Appeal ([2007] EWCA Civ 1374) im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung Iran v. Barakat (vgl. Urteil und Besprechungen im Kunstrechtsspiegel 4/07) unter anderem, dass Kulturgüterschutzbestimmungen eines Staates nicht schon deswegen vor englischen Gerichten unberücksichtigt bleiben, weil es sich um ausländisches öffentliches Recht handelt (vgl. bereits Matthias Weller, Art, Antiquity & Law 2007, 279 – 295 = KunstRSp 2007, 172 – 180). Der Volltext des Urteils ist unter <http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2007/1374.html> verfügbar. Wesentliche Punkte der Urteilsbegründung sind: 1. Das iranische Kulturgüterschutzgesetz ist hinreichend eindeutig für ein englisches Gericht, um hieraus das Eigentum des Staates an archäologischen Bodenfundstücken zu begründen. 2. Deshalb kann der Iran aus dem durch eigenes Gesetz erworbenes Eigentum Herausgabeklage vor englischen Gerichten erheben, soweit nicht das Eigentum in nachfolgenden Übereignungen verloren gegangen ist. 3. Selbst dann können Besitzrechte ausreichen, um deliktisch begründete Herausgabeklagen ("conversion") zu erheben. 4. Das iranische Kulturgüterschutzgesetz ist nicht strafrechtlich zu qualifizieren. 5. Selbst wenn dieses Gesetz öffentlich-rechtlich zu qualifizieren wäre, hinderte dies die Anwendung durch englische Gerichte nicht, denn das englische Kollisionsrecht kennt keinen Grundsatz, dass englische Gerichte ausländisches öffentliches Recht nicht anwenden. 6. Ein Ordre-public-Verstoß scheidet deswegen aus, weil das ausländische Gesetz Wertungen manifestiert, nämlich den Schutz des eigenen archäologischen Kulturgutes, die England und andere Staaten teilen. Die berufungsbeklagte Galerie Barakat erklärte, dass Revision zum House of Lords eingelegt werde. Ob dies zulässig ist, muss noch geklärt werden. Es obliegt nun dem Iran, das Vorliegen der Voraussetzungen des eigenen Kulturgüterschutzgesetzes sowie den Fortbestand des Eigentums durch alle Transaktionen in allen Staaten seit der illegalen Verbringung aus dem iranischen Territorium darzulegen und zu beweisen.

Terminvorschau

- Details unter www.ifkur.de -

Veranstaltung: 'Illicit Traffic Of Cultural Objects In The Mediterranean Region'

The Workshop 5 of the European University Institute . Robert Schumann Centre for Advanced Studies focuses on evolving multilateral efforts and national responses in the Mediterranean Region to control the illicit trade in cultural heritage, particularly underwater heritage. ; Florence & Montecatini Terme, 12-15 March 2008; Kontakt Info: Directed by: 1. Ana Filipa Vrdoljak: Ana.Vrdoljak@eui.eu 2. Francesco Francioni: Francesco.Francioni@eui.eu URL: http://www.iue.it/RSCAS/research/Mediterranean/mr-m2008/pdf/05_WS-Description.pdf

Veranstaltung: 'Les Contrats Dans Le Domaine Artistique'

Datum: Mittwoch, April 09, 2008 Um 14:00; Dauer: 1 Tag; Kontakt Info: Centre du droit de l'art - Uni Mail - 40 bd du Pont d'Arve CH - 1211 Geneve 4; art@droit.unige.ch; URL: <http://www.art-law.org>

Sous la presidence du Professeur Luc Thevenoz les directeurs du Centre du droit de l' art, a savoir le Professeur Marc-Andre Renold, Me Pierre Gabus ainsi que le Professeur Jacques de Werra, traiteront tou a tour des la vente et de la vente aux encheres d'oeuvres d'art, des contrats de donation et de pret d'oeuvres d'art, ainsi que des contrats portant sur la creation d'une oeuvre artistique. Ce conferences seront axees sur la pratique et sur la presentation de cas et de solutions concretes.

Veranstaltung: 'La Loi Federale Sur Le Transfert International Des Biens Culturels (LTBC): Son Application En Droit Civil, Penal Et International.'

Datum: Montag, April 14, 2008 Um 18:30; Kontakt Info: Art-Law Centre Uni-Mail, Faculte de Droit Bureau No 4085 40 bd du Pont d'Arve CH

- 1211 Geneve 4: art@droit.unige.ch; URL: <http://www.art-law.org>

Me Pierre Gabus et le Professeur Marc-Andre Renold interviendront dans le cadre du cycle des conferences organise par la Societe Genevoise de Droit es de Legislation sur le theme "La loi federale sur le transfert international des biens culturels (LTBC): son application en droit civil, penal et international". Leur conference, dont l'entree est libre, aura lieu le lundi 14 avril 2008 a 18h30 a la salle des Abeilles, au Palais d'Athenee a Geneve.

Veranstaltung: 'Zürich: Kunst Und Recht - Schweiz: Ein Paradies Für Museen, Sammler Und Kunsthändler'

Datum: Mittwoch, Mai 28, 2008 Um 13:00; Kontakt Info: Sekretariat des Europa Instituts per Fax: 0044 634 43 59, URL: <http://www.eiz.uzh.ch>. Das Europa Institut an der Universität Zürich veranstaltet die von Prof. Dr. Kurt Siehr konzipierte und moderierte Konferenz zu Brennpunkten des Kunstrechts, nämlich die Auswirkungen der Umsetzung der EG-Folgerechtsrichtlinie auf die Schweiz (Referent: Dr. Matthias Weller, Heidelberg; Co-Referent: Dr. Kuno Fischer, Galerie Fischer, Luzern), die Auswirkungen der EG-Kulturgüterrückgaberrichtlinie auf die Schweiz (Referent: RA Dr. Marc Weber, Zürich) und schließlich die Auswirkungen der UNIDROIT-Konvention auf die Schweiz (Referent: Dr. Beat Schöneberger, Basel). Die Tagung findet am 28. Mai 2008 von 13.15 - 18.00 Uhr im Metropol Zürich statt. Anmeldefrist: 12. Mai 2008; Tagungsbeitrag: CHF 390 (inkl. Tagungsunterlagen und Pausenverpflegung); Anmeldung per Fax an das Sekretariat des Europa Instituts 0044 634 43 59 oder unter www.eiz.uzh.ch.



Beitrittserklärung

Ich / Wir

_____ *(Vorname und Name oder Firma)*

möchte(n) Mitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. werden.

Straße

PLZ und Wohnort

Land

Fax

E-Mail

Beitrag

Ich/Wir sind bereit,

- den Verein besonders nachhaltig zu unterstützen und einen Beitrag von € _____ zu zahlen.
- den Mindestjahresbeitrag von € 25 zu zahlen.
- den Studententarif von € 10,00 zu zahlen: _____ (Name der Universität)
- den Mindestbeitrag von € 250 für korporative Mitglieder zu zahlen.

Der Verein ist gemeinnützig. Die Mitglieder können den Jahresbeitrag als Sonderausgabe im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes absetzen.

Ort und Datum

Unterschrift

Kommunikation Ich bin / Wir sind damit einverstanden, alle Mitteilungen des Vereins ausschließlich per E-Mail zu erhalten, und verzichte(n) auf schriftliche Zusendung.
O Ja O Nein

Lastschriftverfahren Die Zielsetzung des Vereins verpflichtet zur strikten Begrenzung der Verwaltungskosten. Deshalb ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erwünscht.

Ich / Wir ermächtige(n) das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., die von mir / uns zu entrichtenden Beträge zu Lasten meines / unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer _____

Bank _____

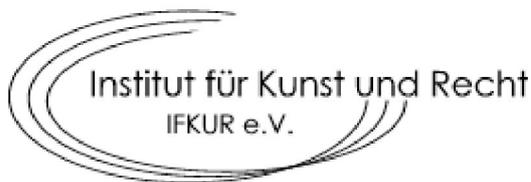
Bankleitzahl _____

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1. Vorsitzender: Dr. Nicolai B. Kemle, 2. Vorsitzender: Dr. Matthias Weller
Kleine Mantelgasse 10, 69117 Heidelberg
Email: info@ifkur.de – www.ifkur.de



Institut für Kunst und Recht Ifkur e.V.
-gemeinnützig anerkannt -
1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Dr. Matthias Weller
Kleine Mantelgasse 10
D -69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de
Website: www.ifkur.de

Auflage: Online – Publikation

Foto- Nachweis Frontseite: Peter Kasten, mit freundlicher Genehmigung
Antike Monumente in Italien / Das Tor von Montebradoni

“Volterra – La Porta di Montebradoni”

*La porta si apre nella cinta delle mura etrusche del borgo omonimo-
raggiungibile da strada comunale asfaltata ed illuminata da luce elettrica.
In atto in completo stato di abbandono, invasa da roghi ed alghe rampicanti con l'arco
pericolante. Per la recente frana della strada caduta nelle Blaza che conduce alla Badia
Camaldolense, sec. IX°, alcuni turisti e qualche scooaresca si portano a vsitare la citata Porta
citata
dalle guile illustrare della citta Volterra.*

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. weist daraufhin, dass die Texte dem Urheberrecht unterstehen. Die einzelnen Beiträge spiegeln die jeweilige Auffassung des einzelnen Autors wieder und stellen nicht die Ansicht oder Meinung des Instituts dar.